

Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII



Foto: Gerd Altmann/Pixabay.com

Beschluss des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 21. Juli 2021



ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Fachliche Empfehlungen
zur Mitwirkung in Verfahren nach dem
Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 21.07.2021

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
2021





Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
Einleitung	8
1 Grundlagen	11
1.1 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zur Jugendkriminalität	11
1.2 Rechtliche Grundlagen	12
1.2.1 Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht	12
1.2.2 Rechte von Jugendlichen und Heranwachsenden in Jugendstrafverfahren	15
1.2.3 Kindeswohl und Wohl der Jugendlichen	16
1.3 Adressatinnen und Adressaten	18
1.4 Zielstellungen des Jugendstrafrechts	19
1.5 Aufgaben und Grenzen der Jugendhilfe in Strafverfahren	20
2 Organisatorischer Rahmen	25
2.1 Organisationsformen	25
2.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit	26
2.2.1 Fallübergaben	28
2.2.2 Amtshilfe	28
2.3 Personal	28
3 Mitwirkung der Jugendhilfe im Verlauf des Jugendstrafverfahrens	31
3.1 Jugendhilfestandards im Verlauf des Jugendstrafverfahrens	31
3.1.1 Beteiligung junger Menschen im Kontext des Jugendstrafverfahrens	31
3.1.2 Sozialpädagogische Diagnostik aus Anlass des Jugendstrafverfahrens	32
3.1.3 Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG	33
3.1.4 Stellungnahme zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG	34
3.2 Mitwirkung im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren	39
3.3 Mitwirkung im Zwischen- und Hauptverfahren	40
3.4 Mitwirkung an der Haftentscheidung und der Untersuchungshaft	43
3.5 Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren	46

3.6	Mitwirkung während des Vollzugs	47
3.7	Besondere Verfahrensarten und die Mitwirkung der JuHiS	50

4 Jugendhilfe und Rechtsfolgen einer Jugendstraftat 54

4.1	Diversion	55
4.2	Weisungen nach § 10 JGG	58
4.2.1	Erbringen von Arbeitsleistungen	59
4.2.2	Betreuungsweisung	60
4.2.3	Sozialer Trainingskurs	61
4.2.4	Täter-Opfer-Ausgleich	61
4.2.5	Aufenthaltsbezogene Weisungen	62
4.2.6	Annahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle	62
4.2.7	Unterlassen des Verkehrs mit bestimmten Personen oder des Besuchs von Gast- oder Vergnügungsstätten	63
4.2.8	Teilnahme an einem Verkehrsunterricht	63
4.2.9	Heilerzieherische Behandlung	63
4.2.10	Weitere Maßnahmen und pädagogische Angebote	64
4.3	Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG	64
4.4	Zuchtmittel	65
4.4.1	Verwarnung	65
4.4.2	Auflagen nach § 15 JGG	66
4.4.3	Jugendarrest	67
4.5	Jugendstrafe	68
4.6	Maßregeln der Besserung und Sicherung	71
4.7	Mehrere Straftaten und mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen	71
4.8	Nebenstrafen und Nebenfolgen	72
4.9	Sondervorschriften für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr	72

5 Qualitätsmerkmale 74

5.1	Dokumentation und Berichtswesen	74
5.2	Statistische Erhebungen	75
5.3	Qualitätsbildung und Personal	76
5.3.1	Einarbeitung und Personalentwicklung	76
5.3.2	Reflexion und Supervision	76
5.3.3	Fort- und Weiterbildung	77
5.3.4	Evaluation	77
5.3.5	Wissensmanagement	77
5.3.6	Weitere qualitätsbildende Maßnahmen	78



6 Datenschutz **79**

6.1	Datenerhebung und -erfassung	79
6.2	Datenspeicherung und -löschung; Einschränkung und Widerspruch	81
6.3	Datenübermittlung und -nutzung	82
6.4	Zeugnisverweigerungsrecht	83
6.5	Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen	83

7 Kooperation **85**

7.1	Träger im Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	86
7.1.1	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	86
7.1.2	Träger der freien Jugendhilfe	87
7.1.3	Andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger	87
7.2	Kooperation im System der Justiz	88
7.2.1	Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft	88
7.2.2	Bewährungshilfe	89
7.2.3	Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugsanstalten	89
7.2.4	Familiengericht	90
7.2.5	Rechtsanwälte	91
7.2.6	Beistände	93
7.3	Kooperation mit Ordnungs- und Sicherheitsbehörden	93
7.3.1	Polizei	93
7.3.2	Landratsamt und Stadtverwaltung	95
7.4	Kooperation mit weiteren Institutionen	95
7.4.1	Schule und schulbezogene Angebote	95
7.4.2	Arbeitsweltbezogene Angebote	97
7.4.3	Gesundheitswesen und Beratungsstellen	98
7.4.4	Weitere Kooperationsformen und Gremienarbeit	100

Anhang **104**

I.	Erhebungsbogen	105
II.	Muster zur Einhaltung des Datenschutzes	108
III.	Einladung zum Beratungsgespräch vor Erhebung der Anklage (Muster)	110
IV.	Einladung zur Diversion (Muster)	112
V.	Anschreiben bei Vollzug eines Dauerarrestes oder einer Jugendstrafe (Muster)	113
VI.	Einladung zum Beratungsgespräch nach Erhebung der Anklage (Muster)	114
VII.	Anforderungsprofil für Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren	116
VIII.	Schaubilder	117
IX.	Mitglieder des Expertenkreises des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt	119

Vorwort

„Perspektiven, Herausforderungen und Profilschärfung“ betitelte der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss seine Handlungsmaxime für die Amtsperiode der Jahre 2017 bis 2022. Er nahm damit Bezug auf aktuelle Herausforderungen in der (bayerischen) Kinder- und Jugendhilfe und gab sich selbst ein Manual für die eigenen Befassungen rund um eine schon damals avisierte und am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) in einem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG). Das Manual nahm unter anderem Bezug auf die Möglichkeit der sozialen Teilhabe für alle jungen Menschen und der damit verbundenen Inklusionsdebatte und griff den notwendigen Diskurs um eine Weiterentwicklung und Systemöffnung der Kinder- und Jugendhilfe mit Bezug auf (inter-)national geltende Kinder- bzw. Menschenrechte auf.

Gerade in der Jugendstrafrechtspflege sollte sich alsbald bewahrheiten, wie sich eine EU-weite Verankerung von Garantien und Rechten für junge Menschen auf die Praxis eines spezifischen Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe auswirken kann: Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verfolgten ebendiese Zielrichtung zur Verankerung und Gewährleistung von Rechten junger Menschen in Strafverfahren und schuf im Jahr 2016 eine Richtlinie, die 2019 in nationales Recht übertragen wurde und erhebliche Änderungen für die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe mit sich brachte.¹

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss griff diese Entwicklung in seinen Debatten auf und setzte in seiner 144. Sitzung im Oktober 2019 einen Expertenkreis ein, der sich mit der Neufassung der fachlichen Empfehlungen zur Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz befassen sollte. Der Auftrag an den Expertenkreis beinhaltete darüber hinaus eine Prüfung der konkreten Ände-

rungsbedarfe für die komplementäre Veröffentlichung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zu „Nebenstrafen und Nebenfolgen in der Jugendgerichtsbarkeit“ (2006).

Besetzt wurde der Expertenkreis mit (leitenden) Fachkräften von Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe (Stadt- und Landkreisebene). Als ständige Mitglieder nahmen zudem Vertretungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Bayerischen Staatsministerien der Justiz (StMJ), des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) teil. Diese ausgewogene Besetzung des Expertenkreises sorgte nach Auffassung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt für ein hohes Maß an Identifikation mit dem zu beschreibenden Tätigkeitsfeld. Und gleichzeitig folgte sie dem Grundsatz, alle maßgeblichen Akteurinnen und Akteure zu vereinen, um gemeinsame Interessen auszuloten und für eine breite Akzeptanz im kommunalen Wirkungskreis zu sorgen. Dabei haben die Mitglieder des Expertenkreises die besonderen Belange der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Blick wie auch die bestmögliche Verwirklichung individueller Rechte.

Unser ausdrücklicher Dank geht an die verantwortlichen Expertinnen und Experten sowie an die sie entsendenden Stellen. Sie haben es kraft ihres Engagements, ihrer konstruktiven und kreativen Mitarbeit geschafft, trotz widriger Arbeitsbedingungen im Corona-Krisenjahr 2020 ein wegweisendes Papier zu entwickeln, das wichtige Impulse für die Fachpraxis liefern wird!

Um den Ansatz der Zielgruppenorientierung zu unterstreichen, haben wir hinsichtlich der Sprachregelung in diesen Empfehlungen von den Begriffsbestimmungen des § 7 SGB VIII Gebrauch gemacht. Wir sprechen überwiegend von „Jugendlichen“, „jungen Volljährigen“, „jungen Menschen“, „Personensorgeberechtigten“ und „Erziehungsberechtigten“ bzw. von der „Kinder- und Jugendhilfe“ – wohl wissend, dass

¹ Weitere Ausführungen zur angesprochenen EU-Richtlinie und zur Umsetzung in die nationale Rechtsprechung folgen im Rahmen der Einleitung und dem einführenden Grundlagenkapitel.



die nach unserem Empfinden teils antiquierten und inhaltlich überholten Begrifflichkeiten des JGG davon abweichen. Wo es einer Klarstellung und Unterscheidung bedurfte, haben wir diese selbstverständlich vorgenommen.

Wir sind zuversichtlich, dass es uns mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen gelungen ist, den Mitwirkungsauftrag nach § 52 SGB VIII auf der Grundlage aktueller rechtlicher Normen in all seinen Facetten, die sich im Handeln der (sozial-)pädagogischen Fachkräfte widerspiegeln, zeitgemäß und repräsentativ abzubilden. Die praktische Umsetzung und Implementierung vor Ort wird das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt gerne und entlang seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII begleiten.

Abschließend wollen wir betonen, dass sich die aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich auch in der Mitwirkung nach § 52 SGB VIII zeigen, und die in Verbindung mit teils weitreichenden gesellschaftlichen Umbrüchen stehen, nicht allein durch ein Hilfesystem oder eine Berufsgruppe meistern lassen. Es bedarf der gemeinsamen Anstrengung aller.

München, 21.07.2021

Dr. Christian Lüders

Vorsitzender des
Landesjugendhilfeaus-
schusses in Bayern

Hans Reinfelder

Leiter der Verwaltung des
Bayerischen Landesjugendamtes
im Zentrum Bayern Familie und
Soziales (ZBFS)

Einleitung

Seit der Veröffentlichung der fachlichen Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt im Jahr 2012 wurden das für die Kinder- und Jugendhilfe grundlegende Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wie auch das für den Mitwirkungsauftrag nach § 52 SGB VIII maßgebende Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom Bundesgesetzgeber mehrfach überarbeitet. Anlass zur Überarbeitung boten vor allem Fragestellungen zur Sicherung des Kinderschutzes und der örtlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Fluchtbewegungen junger Menschen und ihrer Familien Mitte der 2010er-Jahre. Die damit verbundenen Umbrüche wirkten nicht nur gesamtgesellschaftlich, sie stellten auch das System der Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen und nahmen zumindest mittelbar Einfluss auf die Jugendgerichtsbarkeit. So wurden bspw. mit den SGB VIII-Änderungsgesetzen in den Jahren 2015 und 2017 zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher insbesondere die Rechte von jungen Geflüchteten gestärkt und Klarstellungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe getroffen. Weitere SGB VIII-Änderungen betrafen im Wesentlichen notwendig gewordene Anpassungen an andere Sozial- bzw. Spezialgesetzbücher wie etwa das 9. Buch Sozialgesetzbuch über das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG, 2017) oder das Strafgesetzbuch (StGB), das u. a. verschiedene Regelungen zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vornahm (2016).

Die von vielen parallellaufenden Fachdiskussionen begleiteten und von langer Hand vorbereiteten Änderungen des SGB VIII kulminierten schließlich im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), welches am 10. Juni 2021 in Kraft trat und das System der Kinder- und Jugendhilfe von Grund auf veränderte. Trotzdem die fünf Grundpfeiler des KJSG in der Fachszene lange bekannt waren und in einem breit angelegten Beteiligungsprozess diskutiert wurden, führte die letztlich

beschlossene Fassung des Gesetzes zu mitunter unerwarteten Neuerungen, deren Umsetzung die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit wie auch angrenzende Sozialsysteme auf Jahre hinaus fordern wird. Die angesprochenen Grundpfeiler des KJSG sind:²

- ein besserer Kinder- und Jugendschutz,
- eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort sowie
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Diese Reform betrifft auch die Jugendgerichtsbarkeit unmittelbar, denn überall dort, wo Kinder- und Jugendschutzaspekte zum Tragen kommen und (Teilhabe- und Rehabilitations-)Bedarfe junger Menschen neu zu definieren sind, werden alle Akteure im Verfahren durch die Umsetzung der entsprechenden Normen gefordert sein. Dies gilt bspw. dann, wenn nicht nur Verfahrens- sondern auch Beteiligungsrechte junger Menschen sichergestellt werden müssen, das Verhältnis zu anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern (neu) bestimmt werden muss oder die nunmehr rechtlich normierte einzelfallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit in Gremien auszugestalten ist.

Speziell für den Mitwirkungsauftrag gemäß § 52 SGB VIII relevante gesetzliche Änderungen ergaben sich neben den notwendigen Anpassungen des JGG an das KJSG, vor allem aufgrund von Novellierungen des Strafgesetzbuches (StGB), bspw. aufgrund des 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Opfer sexuellen Missbrauchs oder eines Reformge-

² Vgl. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Download unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw04-de-kinder-jugendstaerkungsgesetz-817438>. Letzter Zugriff am 07.07.2021.



setzes zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (2017). Einflussgebend waren und sind außerdem die verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen zum Vollzug von Jugendarrest und Jugendstrafe.

Die umfassendsten Änderungen ergeben sich allerdings aus den Ende 2019 komplementär erschienenen Gesetzen zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung und zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren.

Diese beiden Gesetze gehen auf einen EU-weiten und bis ins Jahr 2006 zurückreichenden Diskussions- und Entwicklungsprozess zurück, der vorsieht, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK) und die Jugendstrafrechtspflege in den EU-Mitgliedsstaaten langfristig aufeinander abzustimmen und weitgehend zu harmonisieren. Ziel dieser Harmonisierung ist neben der Schaffung einer grundlegenden Vertrauensbasis in die Strafrechtspflege der einzelnen Mitgliedsstaaten eine Vereinheitlichung von multinational gültigen Mindeststandards. Diese sollen insbesondere die Einhaltung von individuell geltenden (Verfahrens-)Rechten minderjähriger Personen in Strafverfahren sowohl verfahrensbezogen als auch verfahrensübergreifend durch alle beteiligten Institutionen fortlaufend garantieren.

Im Ergebnis mündete das Vorgehen der Europäischen Union in die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls. Die Richtlinien verpflichten die EU-Mitgliedsstaaten durchweg nationale Regelungen zu treffen. Auch die Bundesrepublik Deutschland mit ihren hohen Qualitätsstandards in der Jugendstraf-

rechtspflege war in diesem Zusammenhang gefordert, die national gültige Rechtsprechung mit besonderem Blick auf das Wohl und die Rechte von jungen Straftätern anzupassen.

Es liegt auf der Hand, dass insbesondere das auf der RL (EU) 2016/800 basierende und am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren einen maßgeblichen Einfluss auf die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Jugendhilfe und ihren Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsauftrag hat. Die gesetzlichen Änderungen geben damit Anlass und Rahmen für die Neufassung der fachlichen Empfehlungen aus dem Jahr 2012. Damit einher geht die Neubeschreibung eines spezifischen Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, der einzelnen Arbeitsprozesse der (sozial-)pädagogischen Fachkräfte sowie die Weiterentwicklung geltender Qualitätsstandards. Zudem galt es, neue Handlungsroutrinen in etablierten Kooperationsbeziehungen unter geänderten Rahmenbedingungen darzustellen.

Die Beschreibung des gesetzlichen und organisatorischen Rahmens bildet das Grundgerüst dieser Empfehlungen. Es folgen Ausführungen zur Ausgestaltung des Mitwirkungsauftrags, die bezogen auf das jugendstrafrechtliche Erkenntnisverfahren und für jedes einzelne Stadium konzipiert wurden. Ein Kernstück der Empfehlungen ist das anschließende Kapitel zur Mitwirkung der Jugendhilfe an den Rechtsfolgen von Jugendstraftaten. Hier treffen pädagogisch fundierte und am individuellen Bedarf von jungen Menschen orientierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf die Notwendigkeit, diese an den Rechtsfolgen des JGG mit seinem spezifischen Erziehungsgedanken und unter besonderer Beachtung von verfahrensbezogenen Rechten auszurichten. Das Wissen um eine höchst unterschiedliche Handhabung von Qualitätsstandards im Kontext der Aufgabenerfüllung nach § 52 SGB VIII erfordert anschließend Empfehlungen dahingehend, wie diese zu bestimmenden Qualitätsstandards in der Arbeit der pädagogischen Fachkräfte sicherge-

stellt und wie diese gegenüber den kooperierenden Akteuren und vor allem gegenüber den betroffenen jungen Menschen plausibel und transparent dargelegt werden können.

Zu einer professionellen Handhabung der anderen Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII gehört auch die Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Hierzu liefert Kapitel 6 wesentliche Informationen und verspricht weitgehende Handlungssicherheit rund um Fragen der Erhebung, Verwendung und Weitergabe von Informationen bzw. (fallbezogenen) Daten, einschließlich des Umgangs mit Daten, die durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdungen aufgrund des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) an das Jugendamt übermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Den Abschluss dieser Empfehlungen bildet ein umfangreiches Kapitel zur Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit relevanten Akteuren im System der Jugendstrafrechtspflege. Die hier vorgenommene Beschreibung einer möglichen Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen orientiert sich grundlegend an den Maßgaben des § 81 SGB VIII zur strukturellen Zusammenarbeit sowie den §§ 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG, die die einzelfallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit seit Inkrafttreten des KJSG neu regeln. Diese vorgezeichneten Kooperationsbeziehungen gilt es im kommunalen Wirkungskreis gemeinsam und kontinuierlich auszuhandeln, auszudifferenzieren und im allseitigen Interesse mit Leben zu füllen.

Im Zuge der Angleichung an die skizzierten gesetzlichen Änderungen wurden neben der vorliegenden Empfehlung auch die Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)“ und zu „Nebenstrafen und Nebenfolgen der Jugendgerichtsbarkeit“ aktualisiert. Diese drei Publikationen bauen aufeinander auf und bedingen sich wechselseitig.

Im Sinne der kontinuierlichen und dynamischen Weiterentwicklung von Aufgaben und Prozessen eines (spezifischen) Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe sind diese fachlichen Empfehlungen und die angesprochenen komplementären Veröffentlichungen als Orientierungshilfe für die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren und gleichzeitig als Impuls an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen, örtliche Standards und Qualitätsmaßstäbe zum Mitwirkungsauftrag gemäß § 52 SGB VIII im Sinne des § 79a SGB VIII zu überprüfen und nötigenfalls weiterzuentwickeln.

1 Grundlagen

1.1 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zur Jugendkriminalität

Die öffentliche Meinung zu jugendlichen Straftätern ist vielfach geprägt durch die mediale Berichterstattung über besonders schwerwiegende Straftaten. Dadurch entsteht der Eindruck, dass „die Jugend“ immer früher, immer häufiger und immer schwerer straffällig wird.

Dieser Eindruck wird durch die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik jedoch nicht bestätigt. Demnach ist seit Jahren kein statistischer Zuwachs der Jugendkriminalität zu verzeichnen, vielmehr ist die Anzahl der erfassten Straftaten Jugendlicher seit dem Jahr 2015 und Heranwachsender seit dem Jahr 2016 sogar signifikant rückläufig.³

Aus kriminologischer Sicht lässt sich Jugendkriminalität als entwicklungsbedingt alterstypisch, gesellschaftlich weit verbreitet (ubiquitär) wie auch von eher kurzer Dauer und damit als episodenhaft beschreiben:⁴

- Das Austesten von Grenzen und auch das Überschreiten von Strafnormen gehören zum Prozess des Aufwachsens dazu. Ein Großteil der von Jugendlichen begangenen Straftaten bewegt sich im Bagatellbereich und umfasst jugendtypische Delikte wie Ladendiebstahl, Sachbeschädigung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis. Schwere Gewalttaten machen nur einen geringen Anteil der Straftaten aus.
- Das strafbare Verhalten junger Menschen ist in der Regel passager, das heißt vorübergehend. Bei den meisten von ihnen kommt es zu einer Spontanbe-

währung, sodass sie auch ohne eine staatliche oder justizielle Sanktionierung keine weiteren Straftaten mehr begehen.⁵

- Ergebnisse der Sanktions- und Rückfallforschung belegen, dass ein härteres Vorgehen gegen jugendliche Straftäter kaum kriminalpräventive Effekte zeigt. Vielmehr weisen junge Menschen, die durch eingriffsintensivere Maßnahmen sanktioniert wurden, ein höheres Rückfallrisiko auf, als junge Menschen, die mit weniger intensiven Maßnahmen geahndet wurden.⁶

Vor dem Hintergrund dieser kriminologischen Erkenntnisse ist bei einer Entdeckung von Straftaten junger Menschen in erster Linie ein pädagogisches Vorgehen gefordert. Dies gilt auch gegenüber sicherheitspolitischen Erwägungen.

Das Jugendstrafrecht ist ein individualisiertes und täterbezogenes Recht, das sich am Einzelfall orientiert und keinen generalpräventiven Ansatz verfolgt. Hieraus resultieren folgende **Leitlinien** für das Jugendstrafverfahren:

- Vorrang genießen informelle gegenüber formellen Verfahrenserledigungen.
- Der prinzipiell geltende Beschleunigungsgrundsatz darf nicht zulasten einer Berücksichtigung pädagogischer Aspekte und der Qualität in der Entscheidungsfindung ausgelegt werden.
- Stigmatisierungen junger Menschen sind zu vermeiden.
- Die Person der Täterin / des Täters steht im Mittelpunkt, einschließlich aller sie positiv wie negativ beeinflussenden Faktoren.
- Bedarfsorientierte und individuelle Hilfen treten nach Möglichkeit an die Stelle von Strafen.

³ Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2018, Download unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html;jsessionid=1F935DBDF2602B-B451EA4C85CC960130.live0601. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

⁴ Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias: Kriminologie. Eine Grundlegung, 7. Auflage, Bern 2016, S. 240.

⁵ Vgl. Meier, Jana / Liebscher, Laura / Fischer, Thomas A.: Soziale Lebenslagen von mehrfachstraffälligen Jugendlichen aus jugendsoziologisch-kriminologischer Perspektive, in: Lange, Andreas et. al (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie, Wiesbaden 2014, S. 349 – 361.

⁶ Vgl. Jehle, Jörg Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Berlin 2016.

- Untersuchungshaft, Strafhaft und andere freiheitsentziehende Maßnahmen sind letztes Mittel und, wenn möglich, zu vermeiden. Alternativen zur Freiheitsentziehung sind zu fördern.

Wiederholte und schwerwiegende Delikte junger Menschen werden statistisch gesehen von einer kleinen Personengruppe verübt, die in der Regel komplexe Problemlagen auf sich vereint. Diese reichen von sozialer Randständigkeit über Gewalterfahrungen in der Familie und Schulproblemen bis hin zu Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie devianten Peer-Group-Bezügen. Damit gehen häufig vielfache Kontakte zum System der Kinder- und Jugendhilfe wie auch angrenzender Hilfesysteme einher, wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese sog. **Mehrfach- und Intensivtäter** stellen nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe, sondern die staatliche Gemeinschaft insgesamt vor eine große Herausforderung, die nur in systemübergreifender Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz und anderen am Verfahren beteiligten Akteuren gemeinsam bewältigt werden kann. Generell gilt es, dieser speziellen Gruppe junger Menschen besondere Anstrengungen zu widmen, damit die Ziele des Jugendstrafrechts (vgl. § 2 Abs. 1 JGG) und einer Legalbewährung erreicht werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Unter die rechtlichen Grundlagen der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Kinder- und Jugendhilfe fallen insbesondere die einschlägigen Spezialgesetzbücher zum Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) sowie zur Jugendgerichtsbarkeit (JGG). Aufgrund des von Deutschland ratifizierten Übereinkommens über die Rechte des Kindes („VN-Kinderrechtskonvention“) und mit Blick auf das am 17.12.2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wird an dieser Stelle auch die dafür grundlegende Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren

für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in Auszügen wiedergegeben.⁷

1.2.1 Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht

Rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren sind das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht verfolgen, trotz teils bedeutsamer Unterschiede im Verständnis und in der Wahrnehmung sozialrechtlicher bzw. strafrechtlicher Formen von sozialer Kontrolle⁸, das gemeinsame Ziel der Erziehung junger Menschen und deren Integration in die Gesellschaft. Die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist eine andere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII) und als zu erfüllende **Pflichtaufgabe** im Verantwortungsbereich des (örtlichen) Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt, verortet.

Aus dem Grundgesetz (GG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem SGB VIII resultierende **Kinder- und Elternrechte** (vgl. insb. Art. 6 GG, § 1 SGB VIII und § 1626 ff. BGB), Rechtsansprüche sowie allgemeine **Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe** gelten auch im Jugendstrafverfahren und sind durch die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen. Diese Grundprinzipien folgen bspw. aus der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§§ 8 und 36 Abs. 5 SGB VIII), der Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII sowie der Verwirklichung weiterer umfassender Beratungsrechte im Kontext der §§ 8 Abs. 3, 8a, 10a und 36 ff. SGB VIII.

⁷ Die Richtlinie und damit verbundene Änderungen können unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:32016L0800> (Verweis auf das Portal des EU-Parlaments zu eigenen Veröffentlichungen) bezogen werden. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

⁸ Vgl. Trenczek, Jürgen / Goldberg, Brigitta: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, München, 2016, S. 157 ff.

Zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII, junge Menschen bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts u. a.

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Daneben soll es gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII allen jungen Menschen u. a. durch die Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden, entsprechend „ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben“ zu können.

§ 52 SGB VIII beschreibt den **Mitwirkungsauftrag des Jugendamts** in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bzw. des gemäß § 3 Abs. 3 SGB VIII betrauten anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe wie folgt:

Abs. 1: „Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferen-

zen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

Abs. 2: Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Abs. 3: Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.“

Den hier beschriebenen allgemeinen **Mitwirkungs-, Prüf- und Betreuungsauftrag** der Kinder- und Jugendhilfe gilt es auf die spezialgesetzlichen Bestimmungen des JGG zu beziehen und zu konkretisieren (vgl. Kap. 1.5).

Der im Jugendgerichtsgesetz (JGG) maßgebende § 38 zur **Jugendgerichtshilfe** lautet:

Abs. 1: „Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

Abs. 2: Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern

sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Abs. 3: Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

Abs. 4: Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

Abs. 5: Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

Abs. 6: Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

Abs. 7: Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.“

Der für den Mitwirkungsauftrag nach § 52 SGB VIII ebenfalls maßgebende **§ 50 JGG** definiert die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe in Strafverfahren im Rahmen der Hauptverhandlung wie folgt:

Abs. 1: „Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und die Jugendstaatsanwaltschaft zustimmt.

Abs. 2: Der Vorsitzende soll auch die Ladung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die

Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

Abs. 3: Der **Jugendgerichtshilfe** sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Abs. 4: Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.“

Exkurs: Jugendhilfe in Strafverfahren und Jugendgerichtshilfe

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss spricht sich für die Verwendung der Begrifflichkeit „Jugendhilfe in Strafverfahren (JuHiS)“ aus, um Tätigkeiten und Aufgaben der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe systemspezifisch zu charakterisieren. Der so gesetzte Funktionsbegriff weicht bewusst vom Begriff der „Jugendgerichtshilfe“ (vgl. § 38 JGG) ab und betont den (gesetzlich verankerten) eigenen und von der Justiz unabhängigen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des Jugendstrafverfahrens.

1.2.2 Rechte von Jugendlichen und Heranwachsenden in Jugendstrafverfahren

Mit dem **Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren** vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2146) hat der

Bundesgesetzgeber innerhalb seines Spezialgesetzes zur Jugendgerichtsbarkeit eine neue Gewichtung vorgenommen. Anhand der diesem Prozess zu Grunde liegenden RL (EU) 2016/800 lässt sich darstellen, welchen Rechten von Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafverfahren insbesondere Rechnung zu tragen ist bzw. welche Verfahrensgarantien nunmehr gewährleistet sein müssen.

Die EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind („KiRL“), legt in erster Linie Verfahrensgarantien fest, um zu gewährleisten, dass beschuldigte Kinder, d. h. Personen unter 18 Jahren, das Verfahren verstehen, diesem folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können. Hierdurch soll zum einen eine erneute Straffälligkeit der Jugendlichen verhindert sowie zum anderen ihre soziale Integration gefördert werden. Die Richtlinie stellt für die Frage der Anwendbarkeit nicht auf das Alter der Beschuldigten bei Tatbegehung, sondern zu Verfahrensbeginn ab und findet dann zwingend Anwendung, wenn die Beschuldigten während des laufenden Verfahrens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 2 Abs. 3 KiRL). Haben die Beschuldigten bei Verfahrensbeginn das 18. Lebensjahr bereits vollendet oder werden sie während des Verfahrens 18 Jahre alt, so legt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten rechtlich unverbindlich eine Anwendung nahe, wenn die Beschuldigten bei der Tatbegehung noch nicht volljährig waren.

Die Richtlinie soll für strafmündige Jugendliche insbesondere folgende **Verfahrensgarantien** gewährleisten:

- Art. 4 KiRL sieht einen detaillierten Katalog umfassender **Unterrichtungspflichten** gegenüber den Jugendlichen sowohl hinsichtlich ihrer Rechte und allgemeinen Verfahrensaspekten als auch über weitere in der Richtlinie gewährleistete Rechte der Jugendlichen vor; diese Informationen sind gem. Art. 5 KiRL auch den Trägern der elterlichen Verantwortung möglichst rasch mitzuteilen.
- Die Richtlinie normiert in Art. 6 Absätze 1 und 2 ausdrücklich das Recht der Jugendlichen auf **Zu-**

gang zu einem **Rechtsbeistand** und Unterstützung durch diesen, um ihre Verteidigungsrechte wirksam wahrnehmen können. Art. 6 KiRL listet in seinen Absätzen 3 und 6 die Zeitpunkte im Ermittlungsverfahren auf, ab denen ein Rechtsbeistand zu bestellen ist, und benennt zugleich in den Absätzen 6 und 8 die Fälle, in denen von einer Verteidigerbestellung – unter außergewöhnlichen Umständen – abgewichen werden kann.

- Nach Art. 7 Abs. 1 KiRL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden. Art. 7 Abs. 2 und 5 KiRL sehen hierzu das Recht jugendlicher Beschuldigter auf eine **individuelle Begutachtung** zur frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens sowie grundsätzlich – vorbehaltlich der Fälle der Absätze 6 und 9 – vor Anklageerhebung vor, wobei im Rahmen der Begutachtung insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, seinem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund und einem möglichen **spezi-fischen Schutzbedürfnis** Rechnung zu tragen ist.
- Art. 9 Abs. 1 KiRL kodifiziert die Pflicht der Mitgliedstaaten zur **audiovisuellen Aufzeichnung** von seitens der Strafverfolgungsbehörden während des Strafverfahrens durchgeführten Befragungen, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist. Zu berücksichtigen ist hierbei u. a. die möglicherweise notwendige Anwesenheit von Rechtsbeiständen sowie der Umstand, dass Kindern ggf. die Freiheit entzogen wurde. Das Kindeswohl ist dabei immer ein vorrangiger Erwägungsgrund.
- Art. 15 Abs. 1 KiRL normiert das Recht der Jugendlichen auf **Begleitung** durch den Träger der elterlichen Verantwortung während der Gerichtsverhandlung. Artikel 15 Abs. 2 regelt ferner, dass im Ausnahmefall auch eine andere geeignete Person zur Begleitung des Kindes zu bestellen ist. Dieses Recht auf Begleitung wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren auch für andere Phasen bzw. Stadien des Jugendstrafverfahrens normiert (vgl. Kap. 3.). Es wurden bspw. bereits im Ermittlungsverfahren Ausnahmeregelungen für diejenigen Fälle getroffen, in denen die

Begleitung durch eine andere Person nicht dem Kindeswohl dient oder deren Anwesenheit das Strafverfahren beeinträchtigt (s. Kap. 3.2).

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren wurden die Empfehlungen der RL (EU) 2016/800 weitgehend ins nationale Jugendstrafrecht übertragen.

Neben den in RL (EU) 2016/800 beschriebenen Rechten und Verfahrensgarantien ist auch das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** („VN-Kinderrechtskonvention“; VN-KRK) in Jugendstrafverfahren einschlägig. Dies betrifft vor allem das Wohl des Kindes (Art. 3 VN-KRK; s. Kap. 1.2.3), die Respektierung des Elternrechts (Art. 5 VN-KRK), den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 VN-KRK) sowie die Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren (Art. 40 VN-KRK).

1.2.3 Kindeswohl und Wohl der Jugendlichen

Der aus der RL (EU) 2016/800 stammende und im Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren verwendete Begriff des „Wohls der Jugendlichen“ geht zurück auf die festgestellte besondere Schutzbedürftigkeit von „Kindern“ und beschreibt damit verbundene Rechte auch in Jugendstrafverfahren. Das „**Wohl der Jugendlichen**“, ihre „besondere Schutzbedürftigkeit“ und der „Schutz ihrer Interessen“ manifestieren sich im JGG an zentralen Stellen. Hieraus ergeben sich Anforderungen für die Aufgabenerfüllung der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe („JuHiS“). Dies betrifft bspw. Aufgaben im Kontext

- der Ermittlung persönlicher Verhältnisse (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG),
- der zeitweiligen Ausschließung von Beteiligten im Rahmen der Hauptverhandlung (§ 51 Abs. 6 S. 1 und S. 4 JGG),
- der Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen (§ 67 Abs. 3 JGG),

- der Unterrichtung bzw. Weitergabe und Sicherstellung von Informationen und Mitteilungen gemäß § 67a i. V. m. §§ 70a – c JGG und / oder
- der Vollstreckung der Untersuchungshaft (§ 89c Abs. 2 JGG).

Das „Wohl des Jugendlichen“ und damit verbundene Schutzrechte beziehen sich im Wesentlichen auf das Verfahren selbst. Alle jugendhilferechtlichen und -strafrechtlichen Maßnahmen sind in jeder Phase des Verfahrens an der Gewährleistung dieser Schutzrechte auszurichten.

In der Begründung zur RL (EU) 2016/800 wird explizit auf Art. 24 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** und die darin enthaltene Definition des Kindeswohls Bezug genommen. Art. 24 der Charta definiert die Rechte des Kindes wie folgt:

Abs. 1: Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

Abs. 2: Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Abs. 3: Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Vor allem Art. 24 Abs. 2 der Charta kommt in Verbindung mit besonderen Schutzrechten zum Tragen, sodass von einem hohen Deckungsgrad der Begriffe des Kindeswohls im Kinder- und Jugendhilfegesetz und des „Wohles des Jugendlichen“ im JGG ausgegangen werden muss. Insoweit sind auch JuHiS-Fachkräfte angehalten, der „vorrangigen Erwägung“ des Kindeswohls bei Minderjährigen in jedem Einzelfall Rechnung

zu tragen und dieses in Berichten und Stellungnahmen gegenüber den Verfahrensbeteiligten zu konkretisieren.

Die **Gewährleistung eines wirksamen Schutzes** von Kindern bzw. Jugendlichen und die **Abwendung von Gefährdungsrisiken** gelten auch im Jugendstrafverfahren uneingeschränkt. Aufgabe der Jugendhilfeschäfte ist es in jedem Einzelfall, sowohl die Risiko- und Schutzfaktoren des jungen Menschen zu erkennen, als auch gemeinsam mit allen am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen wirksame Hilfskonzepte zu entwickeln. Dazu bedarf es neben einer differenzierten sozialpädagogischen Diagnostik (vgl. Kap. 3) vor allem einer effektiven Kooperation von Jugendhilfe und Justiz. So verpflichtet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gemäß § 5 insbesondere auch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zur unverzüglichen Mitteilung von in einem Strafverfahren bekannt gewordenen gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen an den örtlich zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese gewichtigen Anhaltspunkte können sich insbesondere aus den in § 5 Abs. 2 KKG genannten Straftatbeständen ergeben. Die Regelungen des § 5 KKG bestehen unabhängig von möglichen Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende, können jedoch auch in diesem Zusammenhang Relevanz erfahren (vgl. Kap. 6).

Die **Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung** ist originäre Aufgabe und zugleich vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Vor allem, wenn die Personensorgeberechtigten eine delinquente Entwicklung ihres Kindes nicht verhindern können oder wollen, sind alle pädagogischen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, Anhaltspunkten einer drohenden oder bestehenden Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen. Die Nicht-Reaktion von Eltern auf delinquentes Verhalten und insbesondere das Ausnutzen von jungen Menschen für kriminelle Zwecke sind Risikofaktoren für die gesamte Entwicklung.⁹ Hauptverantwortlich für die

⁹ Vgl. hierzu: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen & Hilfeplan, München, 2020, S. 66 ff.

Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind auch im Jugendstrafverfahren zunächst die Eltern der betroffenen Jugendlichen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG). Sind diese nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so kann auch hier das Familiengericht angerufen werden (vgl. § 1666 BGB). Wurden den Jugendrichterinnen und -richtern beim Amtsgericht familiengerichtliche Erziehungsaufgaben übertragen (vgl. § 34 JGG), sind diese erste Ansprechpartnerinnen und -partner für die mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kap. 7.2.1).

§ 36 Abs. 5 SGB VIII regelt überdies, wie **nicht personsorgeberechtigte Eltern** im Rahmen der Hilfeplanung auch im Jugendstrafverfahren an der Bedarfsfeststellung, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer beteiligt werden können.

1.3 Adressatinnen und Adressaten

Die Adressatinnen und Adressaten der JuHiS sind nach Definition des § 7 SGB VIII Jugendliche und junge Volljährige mit und ohne Beeinträchtigungen bzw. Personensorge- und Erziehungsberechtigte.¹⁰ Diese haben gegenüber den verschiedenen Sozialleistungsträgern, auch der Kinder- und Jugendhilfe, einen gesetzlichen Beratungsanspruch (vgl. insb. §§ 2, 8 und 14 ff. SGB I). Komplettiert wird dieser Anspruch von allgemeinen Bestimmungen des SGB VIII, die den Adressatinnen und Adressaten bspw. umfassende Beteiligungs- und Beratungsrechte einräumen (vgl. §§ 8, 8a, 10a und § 36 Abs. 1 SGB VIII).

Die Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind generell in einer für die Zielgruppe verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erbringen. Auf Wunsch der Adressatinnen und Adressaten können die Beratungen auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens erfolgen (vgl. § 10a Abs. 1 SGB VIII; vgl. 3.1.1).

Die **Prämisse der elterlichen Erziehungsverantwortung** greift insbesondere dann, wenn Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, als Maßnahme in Jugendstrafverfahren in Betracht kommen. Hierbei ist eine frühzeitige Einbindung der Personensorgeberechtigten unerlässlich. Die §§ 27 ff., 36 und 36a SGB VIII gelten in diesem Zusammenhang uneingeschränkt.

Auch **Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter** sind im Jugendstrafverfahren Träger eigener Rechte. Mit umfasst sind hierbei beispielsweise

- das Recht, Fragen und Anträge zu stellen, Rechtsbehelfe einzulegen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein (vgl. § 67 JGG),
- das Recht auf Unterrichtung, wenn Mitteilungen an Beschuldigte ergehen bzw. diese belehrt oder vernommen werden (§ 67a i. V. m. §§ 70a – c JGG) und / oder
- das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 2 JGG).¹¹

Im Unterschied zur Begriffsbestimmung gemäß § 7 SGB VIII spricht das JGG von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern. **Jugendlicher** ist gemäß § 1 Abs. 2 JGG, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, **Heranwachsender**, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Ist zweifelhaft, „ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden“ (§ 1 Abs. 3 JGG). Das JGG stellt damit seinen persönlichen und sachlichen Anwendungsbe- reich auf das **Alter der Beschuldigten zur Tatzeit** ab. Der Geltungsbereich entfaltet sich immer dann, wenn die zu verfolgende Straftat zwischen Beginn der Strafmündigkeit und vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegt.

Zum Jugendgericht wird unabhängig vom tatsächlichen Alter der Beschuldigten immer dann angeklagt, wenn der vermutete Tatzeitpunkt vor Vollendung des

¹⁰ Zur Begriffsbestimmung der Adressatinnen und Adressaten: s. Vorwort.

¹¹ Vgl. Kap. 3.

21. Lebensjahres liegt – mit allen jugendstrafrechtlichen Folgen.

Die Mitwirkungspflicht der JuHiS-Fachkräfte erstreckt sich regelhaft vom Bekanntwerden der Tat bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens. Sie kann sich damit im Einzelfall auch über das in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII definierte Alter eines jungen Menschen hinaus erstrecken.

Exkurs: Strafunmündige als Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe

§ 19 StGB besagt, dass derjenige schuldunfähig ist, der bei Begehung einer rechtswidrigen Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Gegen sogenannte Strafunmündige leiten die Staatsanwaltschaften kein Strafverfahren ein (§ 152 Abs. 2 StPO).

Abhängig von der internen Organisation der Dienste und Aufgaben bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe haben Jugendhilfefachkräfte auch in spezialisierten Diensten wie der Jugendhilfe in Strafverfahren gleichermaßen Personensorgeberechtigten delinquenten oder von Delinquenz bedrohter Kinder auf der Basis einer sozialpädagogischen Diagnostik geeignete und nach dem SGB VIII indizierte Hilfen anzubieten. Hier gilt es, u. U. einer bereits in einem frühen Stadium wahrgenommenen negativen Entwicklung und / oder einer Verfestigung der Delinquenz der Kinder entgegenzuwirken.

1.4 Zielstellungen des Jugendstrafrechts

Durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren soll den abstrakt formulierten Zielen der RL (EU) 2016/800 nach Gewährleistung eines fairen Verfahrens, der Förderung sozialer Integration sowie dem Ausschöp-

fen von Entwicklungspotenzialen Rechnung getragen werden.

§ 2 Abs. 1 JGG definiert das **Ziel des Jugendstrafrechts** wie folgt:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist damit die Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender wie auch das Ermöglichen einer zukünftigen Legalbewährung. Dem **Erziehungsgedanken** kommt in diesem Zusammenhang eine doppelte Bedeutung zu:

Er sichert das strafrechtliche Bedürfnis nach Normverdeutlichung und ermöglicht zugleich jugendgemäße und flexible Reaktionen im Verfahren. Dabei gelten immer die Grundsätze der **Spezialprävention und Einzelfallorientierung** bei zu adressierenden Angeboten und Sanktionen.

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet durch ihre individuellen Angebote und Maßnahmen auch unabhängig von einem Strafverfahren vielfältige Reaktionsmöglichkeiten auf Normübertretungen junger Menschen. Ziel der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Kinder- und Jugendhilfe muss es sein, den Ausbau spezialpräventiver Angebote zu fördern, um den Risiken einer delinquenten Entwicklung gezielt und differenziert begegnen zu können sowie ein Ausschöpfen vorhandener Potenziale junger Menschen zu ermöglichen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist eine gelingende Standardisierung von Arbeitsprozessen anhand einer aufgabenbezogenen Qualitätsentwicklung und darauf ausgerichteten Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff. SGB VIII (vgl. Kap. 5).

1.5 Aufgaben und Grenzen der Jugendhilfe in Strafverfahren

Die Wahrnehmung des Mitwirkungsauftrags gemäß § 52 SGB VIII gehört zu den **Pflichtaufgaben** der Jugendämter. Diese können in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen oder diesen ganz oder in Teilen übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 8, § 3 Abs. 3, § 4 und § 76 Abs. 1 SGB VIII sowie § 38 Abs. 1 JGG). Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgabe obliegt den (örtlichen) Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 76 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 79 Abs. 1 SGB VIII). Kommen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe als Reaktion auf jugendstrafrechtliche Verfehlungen in Betracht, so können diese sowohl von Trägern der freien als auch von Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Das **Vorrang-Nachrang-Verhältnis** der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) wie auch das Prinzip der Förderung der freien Jugendhilfe gelten entsprechend (§ 74 SGB VIII).

Den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe kommt bei der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Volljährigen damit ein **doppeltes Mandat** zu. Sie unterstützen die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrunds der jungen Menschen, um in den Verfahren (sozial-)pädagogische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Sie äußern sich außerdem zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG).

Aus § 38 JGG ergeben sich folgende **Aufgabenstellungen** für die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe:

- Einbringen sozialpädagogisch relevanter, an den Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe orientierter Gesichtspunkte in das Jugendstrafverfahren (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG),
- Exploration von Persönlichkeit, Entwicklung und der familiären, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des jungen Menschen (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG),
- Äußerung zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Beschuldigten oder Angeklagten (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG),
- Stellungnahme hinsichtlich der angezeigten Maßnahmen als Reaktion auf die zu Grunde liegende Verfehlung, sobald es im Verfahren von Bedeutung ist (§ 38 Abs. 2 JGG) und insbesondere vor der Erteilung von Weisungen (§ 38 Abs. 6 S. 3 JGG),
- beschleunigte Berichterstattung nach § 38 Abs. 3 S. 2 JGG in Haftsachen, zeitnahe und ggf. aktualisierte Berichterstattung in allen anderen Verfahren (§ 38 Abs. 3, § 46a S. 2 JGG),
- Teilnahme der fallverantwortlichen JuHiS-Fachkraft im Rahmen der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1 und 2 JGG),
- Überwachung von Weisungen und Auflagen und entsprechende Mitteilung an das Gericht bei erheblicher Zuwiderhandlung (§ 38 Abs. 5 S. 1, 2 JGG), soweit nicht die Bewährungshilfe oder ein mit der Aufgabe betrauter Träger der freien Jugendhilfe dazu berufen ist,
- Übernahme der Betreuungsweisung gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG, wenn nicht eine andere Person damit betraut wird (§ 38 Abs. 5 S. 3 JGG), bzw. Stellungnahme zur Frage, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll (§ 38 Abs. 6 S. 3 JGG),
- Kooperation mit der Bewährungshilfe (§ 38 Abs. 5 S. 4 JGG) sowie
- Betreuung des jungen Menschen während des Vollzugs und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft (§ 38 Abs. 5 S. 5 JGG).

Aufgabe der JuHiS kann es darüber hinaus sein, zu einer möglichen gemeinsamen Unterbringung von minderjährigen Untersuchungsgefangenen mit Untersuchungsgefangenen, die bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sind, Stellung zu nehmen (§ 89c Abs. 3 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 2 JGG; vgl. Kap. 3).

Die Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII stellt ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für delinquente

junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten **während des gesamten Verfahrens** dar (§ 52 Abs. 3 SGB VIII, § 38 Abs. 6 S. 1 JGG). Die Erfüllung dieser Aufgabe erstreckt sich somit vom Bekanntwerden der Tat, z. B. durch eine erste Mitteilung der Polizei (§ 70 Abs. 2 JGG), bis zum Ende des Vollstreckungsverfahrens. Eingeschlossen sind hier insbesondere auch die Betreuung während der verschiedenen Vollzugsformen des JGG, inklusive möglicher daran anschließender Bewährungszeiten (vgl. Kap. 3.2.3 bis 3.2.5). Betreuung beinhaltet grundsätzlich auch eine **personelle Kontinuität** (vgl. Kap. 2.2.1) sowie eine **Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien** mit der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht (vgl. § 37a JGG) bzw. der **behördenübergreifenden Zusammenarbeit** im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII (vgl. Kap. 7).

Die Annahme des Angebots der JuHiS basiert grundsätzlich auf **Freiwilligkeit**. Weder müssen die Betroffenen mitwirken, noch den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ihre Zustimmung zur Erfüllung der „anderen Aufgabe“ nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII erteilen. Fehlendes Interesse oder fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Adressatinnen und Adressaten in Jugendstrafverfahren entbindet die JuHiS-Fachkräfte nicht von ihrem Auftrag, die jungen Menschen während des gesamten Verfahrens zu betreuen und dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Jugendliche ihre Rechte im Verfahren ausüben können. Deswegen soll den Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten bzw. den jungen Volljährigen auch im Fall einer zunächst fehlenden Mitwirkungsbereitschaft ein **durchgehendes Angebot an Beratung und Unterstützung** in wahrnehmbaren Formen (vgl. 1.3), ggf. dann im Rahmen der Hauptverhandlung (vgl. Kap. 3.3), unterbreitet werden. Hierzu ist fortlaufend Motivationsarbeit zu leisten.

Die Fachkräfte der JuHiS prüfen in jedem Stadium des Verfahrens und in jedem Einzelfall, ob und inwieweit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Dieser Prüfauftrag erfordert die Anwendung sozialpädagogischer Kompetenzen und umfasst die **Feststellung des individuellen Hilfebedarfs** genau-

so wie das Angebot, die Gewährung, Vermittlung und ggf. Steuerung einer konkreten Maßnahme oder Leistung der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall. In die Prüfung sind unter Beachtung der Steuerungsverantwortung auch geeignete Hilfen und Angebote anderer Leistungsträger einzubeziehen.

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang § 52 Abs. 2 SGB VIII (vgl. Kap. 1.2.1), der das Jugendamt bzw. den mit der Durchführung der Aufgabe betrauten Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger generell in Betracht kommen, um im Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren (vgl. Kap. 3) ein mögliches Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen. Eine unmittelbare Anwendung findet diese Norm im Rahmen der **Diversion** (vgl. Kap. 4.1).

Aus § 38 Abs. 3 S. 1 JGG resultiert die grundlegende Aufgabe, „sobald es im Verfahren von Bedeutung ist“ und „möglichst zeitnah“ über das Ergebnis der Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 JGG Auskunft zu geben. Bezüglich der **Form der Berichterstattung** oder Stellungnahme macht das JGG keine Vorgaben. Prinzipiell sind sowohl mündliche als auch schriftliche Formen möglich. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz wird die Schriftform empfohlen (vgl. Kap. 5).¹²

Berichterstattungen und Stellungnahmen sind grundsätzlich **prozesshaft** anzulegen, d. h. sie sind **kontinuierlich** fortzuschreiben und ggf. in Verbindung mit ergänzenden Nachforschungen an aktuelle Entwicklungen anzupassen (vgl. § 38 Abs. 3 S. 3 JGG). Im Zuge dieser **dynamischen** Vorgehensweise kommt der Klärung von Kooperations- und Kommunikationswegen eine besondere Bedeutung zu (vgl. Kap. 7).

¹² Vgl. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 29.11.2018. Download unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls wird eine **graduelle Differenzierung** hinsichtlich des Umfangs und Detailgrads der Berichte und Stellungnahmen empfohlen, bspw. in Bezug auf Stellungnahmen zur Diversionsgeeignetheit, dem kurzfristig erforderlichen Gutachten in Haftsachen und dem langfristig vorzubereitenden Bericht im Rahmen der Hauptverhandlung (vgl. Kap. 5).

Aus den beschriebenen Aufgaben resultieren **weitere verfahrensbezogene und verfahrensübergreifende Aufgaben** für die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere

- die Förderung von informellen Verfahrenserledigungen im Wege der Diversion (§ 52 Abs. 2 SGB VIII; vgl. Kap. 4.1),
- bei Bedarf die Gewährleistung einer „Elternvertretung“ zum Schutz der Interessen der Jugendlichen (§ 51 Abs. 6 S. 4, § 67a Abs. 4 S. 3 JGG),
- die Information der jungen Beschuldigten zu ihren Rechten und Pflichten – auch im Sinne einer Sicherstellung, dass die Informationen aus der Unterrichtung gemäß § 70a JGG von den Jugendlichen verstanden wurden,
- die Information der Personensorgeberechtigten zu ihren Rechten und Pflichten,
- die Information der Beschuldigten und ihrer Personensorgeberechtigten zum Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens,
- die Vorbereitung der Angeklagten und ihrer Personensorgeberechtigten auf den Ablauf der Hauptverhandlung sowie deren Nachbereitung,
- die Information über registerrechtliche Folgen,
- die Information und Beratung über mögliche zivilrechtliche Folgen wie auch Nebenfolgen der Jugendgerichtsbarkeit (vgl. § 6 JGG),¹³
- das Erstellen und die Erstattung mündlicher sowie schriftlicher Berichte,
- das Formulieren einer fachlichen Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Frage

des anzuwendenden Rechts auf Heranwachsende (§§ 3, 105 JGG),

- die Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII,
- ggf. die Abstimmung mit anderen Sozialleistungsträgern gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII,
- ggf. die Unterstützung von Geschädigten und deren Vermittlung an andere Fachstellen, bspw. im Kontext des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)¹⁴ sowie
- die Mitwirkung an interdisziplinären Arbeitskreisen und anderen Kooperationsformen wie der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII oder in fallübergreifenden und einzelfallbezogenen Gremien (vgl. § 37a JGG) (vgl. Kap. 7).

Aufgabe der Jugendstaatsanwaltschaft bzw. des Jugendgerichts ist es, eine Entscheidung über den notwendigen Umfang der Ermittlungen gemäß § 43 JGG im Vorverfahren herbeizuführen. Trotzdem kommt der JuHiS bei der Ermittlung der persönlichen Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs und des bisherigen Verhaltens junger Menschen eine wichtige Rolle zu (vgl. § 43 Abs. 1 S. 4 JGG). Aufgabe der JuHiS-Fachkräfte ist es in diesem Zusammenhang, auf die **Eingriffsintensität hinsichtlich der Datenerhebung** zur Person des betroffenen jungen Menschen zu achten, beispielsweise, wenn Schule oder Ausbildungsbetriebe befragt werden sollen (§ 43 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG).

Der Umfang der Ermittlungen zur Person unterliegt grundsätzlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das heißt, dass bei der Erhebung von Informationen bzw. Daten vor dem Hintergrund des damit verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden muss, welche Erkenntnisse in der Gesamtschau tatsächlich erforderlich sind, um im Jugendstrafverfahren in angemessener Art und Weise erzieherisch auf den betroffenen jungen

¹³ S. auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Nebenstrafen und Nebenfolgen in der Jugendgerichtsbarkeit. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

¹⁴ S. dazu auch die Homepage des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) unter „Opferentschädigung“ und stufenweises Inkrafttreten des SGB XIV. Download unter: <https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/index.php>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

Menschen einwirken zu können. Nicht zuletzt um Stigmatisierungsprozessen vorzubeugen, gilt bezüglich anzustellender Ermittlungen der Grundsatz: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ (vgl. Kap. 6).

Eine Beurteilung der „seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart“ junger Menschen ist grundsätzlich Aufgabe qualifizierter forensischer Sachverständiger. Die Feststellung dieser Eigenarten oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften ist vonseiten der Jugendstaatsanwaltschaft bzw. des Jugendgerichts anzuordnen (vgl. § 43 Abs. 2 JGG). Die JuHiS-Fachkräfte haben hier die Aufgabe, Anhaltspunkte für die o. g. Eigenarten zu sammeln und ggf. der Jugendstaatsanwaltschaft, dem Jugendgericht bzw. dem bestellten Gutachter mitzuteilen. Dies gilt in Zweifelsfällen auch hinsichtlich der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung (§ 3 JGG) und der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG; s. Kap. 3).

Neben den aus § 52 SGB VIII und § 38 JGG folgenden Aufgabenstellungen sowie den im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen beschriebenen anderen verfahrensbezogenen und -übergreifenden Aufgaben können JuHiS-Fachkräfte ggf. auch an der Umsetzung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 1 SGB VIII) beteiligt sein, bspw. im Rahmen des Ausbaus von Beratungsangeboten an Schulen oder durch das Verfassen von Beiträgen zur Versachlichung der (kommunalen) Diskussionen um Jugendkriminalität (vgl. Kap. 7).

Rechtliche **Grenzen** in der Aufgabenerfüllung der JuHiS ergeben sich vor allem dort, wo Verfahrenserfordernisse und Befugnisse in den Vordergrund treten, die gegenüber der Funktion der JuHiS im Strafverfahren vorrangig und nicht Gegenstand des Mitwirkungsauftrags der Jugendhilfe sind, z. B. die Sachaufklärung bzw. die Klärung der Schuldfrage. Die damit verbundenen Rechte sind formal anderen Verfahrensbeteiligten zugeschrieben (z. B. der Verteidigung oder der Anklage).¹⁵

Die JuHiS kann trotz ihres weitreichenden doppelten Mandats (vgl. Kap. 1.5) deswegen nur im Rahmen der ihr zugeschriebenen Aufgaben und Funktionen für die Rechte der jungen Menschen eintreten und deren Interessen vertreten. Notwendige Begrenzungen für die JuHiS ergeben sich vor allem

- im fehlenden Recht auf Akteneinsicht,
- im fehlenden Frage- oder Beweisantragsrecht,
- in gewissen Einschränkungen des Rechts auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (z. B. bei Vernehmung der Vertretung der JuHiS als Zeugin bzw. Zeuge),
- im fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht bzw. der beschränkten Befugnis zur Informationsweitergabe (vgl. Kap. 6) sowie
- im fehlenden Recht zur Rechtsmitteleinlegung.

Dort, wo die Rechtsstellung der JuHiS an ihre Grenzen stößt, ist mitunter zu prüfen, ob punktuell Anregungen zum Verfahren gegeben werden können, welche die individuellen Rechte des betroffenen jungen Menschen unterstützen und zugleich den Grundprinzipien des rechtsstaatlichen Verfahrens entsprechen.

Weiterführende Dokumente:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Download unter: https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/grundrechtecharta.html. Letzter Zugriff am 15.03.2021.
- Online-Portal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union („EUR-Lex“): Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Download unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0800>. Letzter Zugriff am 22.03.2021.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren. Download unter: <https://www.bmju.de/SharedDocs/>

¹⁵ Vgl. hierzu: Eisenberg / Kölbel, Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurzkommentare, 21. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, S. 559 ff.

Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html. Letzter Zugriff am 15.03.2021.

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Download unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html. Letzter Zugriff am 15.06.2021.
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Reform des Jugendgerichtsgesetzes – Gelegenheit zur Neuausrichtung der Mitwirkung gemäß § 52 SGB VIII. Mitteilungsblatt 1/2020. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/mitteilungsblatt/index.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Nebenstrafen und Nebenfolgen in der Jugendgerichtsbarkeit. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

2 Organisatorischer Rahmen

Die **Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben** nach dem SGB VIII und damit für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII liegt gemäß § 79 ff. SGB VIII bei den (örtlichen) Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sollen u. a. gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass **fachliche Standards** für das spezifische Arbeitsfeld der JuHiS entwickelt und eingehalten werden. Um den qualitativen Anforderungen des Arbeitsfelds gerecht werden zu können, ist die konzeptionelle Beschreibung der Tätigkeit der JuHiS an theoretischen Grundlagen zur Lebenswelt und Bedarfslage junger Menschen, an kriminologischen Erkenntnissen und der Sicherung der Rechte von Kindern bzw. Jugendlichen auszurichten. Arbeitskonzepte sollten grundlegend auch Aussagen zur Durchführung und Organisation der spezifischen Aufgabenstellungen, zu Handlungsweisen und methodischen Erfordernissen wie auch zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen beinhalten.

Einmal entwickelte Arbeitskonzepte und Organisationsformen sind hinsichtlich der beschriebenen **Qualitätsmerkmale** regelmäßig zu überprüfen, fortzuschreiben und ggf. an aktuelle Entwicklungen anzupassen, um einen hohen fachlichen Standard in der Aufgabenerfüllung garantieren zu können. Eine Orientierungshilfe hierzu liefern die fachlichen Empfehlungen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. §§ 79a und 85 Abs. 2 SGB VIII; vgl. Kap. 5).

2.1 Organisationsformen

Die Aufgaben nach § 52 SGB VIII und §§ 38 i. V. m. 43 JGG werden von den Fachkräften der JuHiS überwiegend in drei **Organisationsformen** wahrgenommen:

1. als spezialisierter Fachdienst innerhalb des Jugendamts,
2. im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) oder
3. durch Delegation der (Teil-)Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe.

Die besonderen Anforderungen des Arbeitsfelds erfordern Rahmenbedingungen, die den Fachkräften der Jugendhilfe eine umfassende Aufgabenerfüllung ermöglichen – unabhängig davon, ob die Aufgaben von spezialisierten Fachkräften oder als Teil der Arbeit des ASD erfüllt werden.

Fachlich sind diejenigen Organisationsformen zu empfehlen, die eine Spezialisierung der JuHiS-Fachkräfte ermöglichen und gleichzeitig über eine enge Anbindung an die für die Planung und Steuerung von Jugendhilfeleistungen zuständigen Kolleginnen und Kollegen verfügen. So kann im Einzelfall sichergestellt werden, dass „geeignete Leistungen“ der Jugendhilfe zeitnah eingeleitet und bedarfsorientiert zur Verfügung gestellt werden können.

Eine besondere Form der institutionellen Organisation des § 52 SGB VIII stellen die sogenannten **Ein-Personen-Jugendgerichtshilfen** dar. Ein bundesweites Forschungsprojekt des Deutschen Jugendinstituts (DJI) hat im Jahr 2011 ergeben, dass in rund 11 % der Jugendämter die Aufgaben der JuHiS von nur einer Person wahrgenommen werden. Diese Ein-Personen-Jugendgerichtshilfen finden sich besonders häufig in Bayern. Gründe dafür liegen u. a. in der strukturellen Beschaffenheit der Landkreise sowie der Größe des Zuständigkeitsbereichs der Jugendämter.¹⁶

¹⁶ Vgl. Deutsches Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ (Hrsg.): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München, 2011.

In der alltäglichen Praxis stellen sich den Ein-Personen-Jugendgerichtshilfen vor allem organisatorische Herausforderungen, die durch Schwerpunktsetzungen kompensiert werden müssen, z. B. bezogen auf die Teilnahme an Hauptverhandlungen. Die Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit den Jugendlichen und Heranwachsenden wird dadurch erschwert. Um die fachlichen Standards, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Aufgabenstellungen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, dennoch gewährleisten zu können, müssen die Ein-Personen-Jugendgerichtshilfen von den Fachkräften der Jugendhilfe und den Leitungskräften vor Ort in ihrem Einsatz wirksam unterstützt werden.

2.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die **sachliche Zuständigkeit** regelt § 85 Abs. 1 SGB VIII. Wird die Durchführung der Aufgaben der JuHiS gemäß § 76 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übertragen, verbleiben Steuerungsverantwortung und Verantwortung für die Aufgabenerfüllung dennoch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 36a und 76 Abs. 2 SGB VIII).

Die **örtliche Zuständigkeit** der JuHiS ist gemäß § 87b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 86 Abs. 1 bis 4; 86a Abs. 1 und 3 SGB VIII und in Art. 15 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geregelt.

Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der Jugendhilfe sind nicht immer übereinstimmend mit der Zuständigkeit der Gerichte (vgl. § 42 JGG) und weiteren Justizbehörden wie etwa der Jugendstaatsanwaltschaft (vgl. § 143 GVG).

Auch wenn das Strafverfahren an einem Jugendgericht außerhalb des eigentlichen Einzugsgebiets anhängig ist, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfe nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern** bzw. der personensorgeberechtigten Eltern-

teile, bei denen der bzw. die betreffende Jugendliche zuletzt ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Bei **jungen Volljährigen** ist deren gewöhnlicher Aufenthalt entscheidend (§ 86a Abs. 1, § 87b SGB VIII).

Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich regelhaft über den in § 30 Abs. 3 SGB I definierten Geltungsbereich:

- Satz 1: Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
- Satz 2: Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die örtliche Zuständigkeit gilt verfahrensbezogen und kostenwirksam mit Bekanntwerden des bzw. der Tatverdächtigen. Sie gilt in der Regel bis zum Abschluss des Verfahrens. Die Kenntnisaufnahme der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, bspw. über den Eingang von Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 JGG, ist für den **Beginn des Mitwirkungsauftrags** ausreichend. Werden im Verlauf eines Verfahrens bspw. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII als Leistung der Jugendhilfe gewährt, können bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten bzw. der jungen Volljährigen sowohl örtliche Zuständigkeit als auch Kostenverantwortung wechseln, während die Erfüllung des Mitwirkungsauftrags gemäß § 52 SGB VIII bestehen bleibt. Hierbei ist insbesondere im Rahmen von Fallübergaben (vgl. Kap. 2.2.1) sicherzustellen, dass Hilfeleistungen möglichst nahtlos fortgesetzt werden können (vgl. § 86c, §§ 89 ff. SGB VIII).

Hatten die Eltern der / des Jugendlichen bzw. die jungen Volljährigen während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Träger zuständig, in dessen Bereich sich die / der Jugendliche bzw. die / der junge Volljährige tatsächlich aufhält (§§ 86 Abs. 2 S. 4, 86a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Haben Jugendliche bzw. junge Volljährige in einem Verfahren nach dem JGG die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die örtliche Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis sie einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt (§ 87b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Der vorübergehende Aufenthalt von Jugendlichen oder Heranwachsenden in einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Untersuchungshaft begründet keine Zuständigkeit des Jugendamts am Ort der Haftanstalt.

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest, sind Eilmaßnahmen erforderlich, oder wird der örtlich zuständige Träger nicht tätig, so ist dasjenige Jugendamt zum **vorläufigen Tätigwerden** verpflichtet, in dessen Bereich sich die / der Jugendliche bzw. junge Volljährige tatsächlich aufhält (§ 87b Abs. 3 i. V. m. § 86d SGB VIII). Das vorläufig tätig gewordene Jugendamt hat in diesen Fällen unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten (§ 86c Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Die örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen (§ 87b Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Erst dann kann und muss eine Fallübergabe zum dann zuständigen Träger erfolgen. Dies kann in Ausnahmefällen bedeuten, dass bei einer unaufschiebbaren Untersuchungshandlung gemäß § 67 Abs. 3 JGG durch den ortsansässigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden muss, dass eine für den Schutz der Interessen von Jugendlichen geeignete volljährige Person anwesend ist.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob und in welcher Form vorhandene **Bereitschaftsdienste** der Kinder- und Jugendhilfe die Sicherstellung der Teilnahme und die Ausübung des Anwesenheitsrechts an Untersuchungshandlungen garantieren und damit der Interessenswahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe

wie auch dem Wohl der Jugendlichen entsprechen können.¹⁷

Begehen ausländische Jugendliche oder Heranwachsende **ohne festen Wohnsitz** im Inland eine rechtswidrige Tat und werden diese von deutschen Behörden verfolgt, ergibt sich per se keine Mitwirkungspflicht für den am Gerichtsort zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. In diesen Fällen ist mit den ausländischen Jugendhilfebehörden Kontakt aufzunehmen, um ggf. Amtshilfungsverfahren abzustimmen (vgl. Kap. 2.2).

Bei **unbegleiteten minderjährigen Ausländern** (UMA¹⁸) greifen die örtlichen Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel nach erfolgtem Verteilungsverfahren (§ 42b SGB VIII) bzw. dann, wenn über Inobhutnahmeverfahren und Einrichtung von Amtsvormundschaften Zuständigkeiten begründet und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet wurden, z. B. in der Form einer stationären Jugendhilfemaßnahme.

Werden unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Strafverfolgung aufgrund fehlenden Wohnsitzes im Inland zumindest vorübergehend inhaftiert (Untersuchungshaft), obwohl Tatschwere und -umstände dies dem Grunde nach nicht rechtfertigen würden, ist seitens der zuständigen Behörden dafür Sorge zu tragen, dass die Haftsituation schnellstmöglich aufgehoben werden kann (vgl. insbesondere Art. 20 ff., 40 VN-KRK).

¹⁷ S. hierzu auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

¹⁸ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.): Empfehlungen und Orientierungsrahmen zur Organisation einer notwendigen regionalen Angebotsstruktur zur Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger (uM). Download unter: <https://www.stmas.bayern.de/uma/index.php#sec4>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

2.2.1 Fallübergaben

Fallübergaben im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sollen grundsätzlich in einem **persönlichen Übergabegespräch** (bspw. auch telefonisch) erfolgen. Zudem erhält die nun zuständige Fachkraft eine kurze schriftliche Zusammenfassung des bisherigen Fallverlaufs. Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII und §§ 1 bis 4 KKG) sowie Gefährdungshinweise zum Wohl der Jugendlichen bzw. zu schutzwürdigen Interessen (vgl. § 38 Abs. 2 und Abs. 7 JGG) sind besonders hervorzuheben. Abgeschlossene und laufende Hilfeprozesse sowie aktuelle Kooperations- und Ansprechpartner sind mitzuteilen. Abgabennachrichten und Empfangsbestätigungen sind zu dokumentieren.

Werden im Zuge der Leistungsgewährung der Jugendhilfe verschiedene Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger einbezogen und ergeben sich aufgrund der persönlichen Verhältnisse der jungen Menschen neue Zuständigkeiten, so sind zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit beim Zuständigkeitsübergang alle zuständigen Stellen und Träger einzubeziehen (vgl. § 36b SGB VIII).

Jede Form der Fallübergabe sowie des Zuständigkeitswechsels ist mit den Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten bzw. den jungen Volljährigen vorab zu besprechen. Dies betrifft insbesondere auch Fallübergaben, die aufgrund eines Wechsels der Vertretung der JuHiS und auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung bezogen sind.

2.2.2 Amtshilfe

Im Interesse der jungen Menschen soll die Zuständigkeit der fallverantwortlichen Fachkraft in Jugendstrafverfahren möglichst wenig wechseln. Können die Amtshandlungen bspw. aufgrund großer räumlicher Distanz (z. B. bei stationärer Unterbringung nach §§ 27 i. V. m. 34 SGB VIII oder Inhaftierung außerhalb des Zuständigkeitsgebiets) nicht selbst vorgenommen werden, kann ein anderes Jugendamt vor Ort um Amtshilfe ersucht werden. Die **Voraussetzungen der**

Amtshilfe sind in den §§ 3 und 4 SGB X gesetzlich geregelt.

Nach einer persönlichen Kontaktaufnahme zu der um Amtshilfe ersuchten Stelle erfolgt das formelle Amtshilfeersuchen schriftlich und ist in den Akten zu dokumentieren. Es enthält die personenbezogenen Daten, eine konkrete Beschreibung des Anliegens sowie verfahrensdienliche Unterlagen (z. B. den polizeilichen Ermittlungsbericht, die Anklageschrift, die Terminierung des Jugendgerichts sowie die fachliche Stellungnahme der fallverantwortlichen JuHiS-Fachkraft, einschließlich eines Vorschlags zu den möglichen Rechtsfolgen).

Eine enge Abstimmung des steuerungsverantwortlichen Jugendamts mit dem um Amtshilfe ersuchten Jugendamt oder durchführenden Trägers der freien Jugendhilfe bzw. anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern ist insbesondere bei der Planung von Maßnahmen nach dem JGG oder SGB VIII unabdingbar.

2.3 Personal

Gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sollen die (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (**Fachkräfte**) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen (s. Anhang V.).

In der JuHiS werden in der Regel pädagogische Fachkräfte beschäftigt, die über einen einschlägigen Studienabschluss, insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung verfügen. Ein ergänzendes Fachwissen u. a. zum Bereich der Jugendkriminalität, des Jugendstrafsystems und der Jugendstraffälligenhilfe wird empfohlen.

Neben der fachlichen Qualifikation ist auch die **persönliche Eignung** gemäß § 72a S. 1 SGB VIII für alle

Fach- und Leitungskräfte in der Jugendhilfe zu überprüfen.

JuHiS-Fachkräfte bringen Kooperations- und Teamfähigkeit mit und sind gleichzeitig in der Lage, ihren pädagogischen Auftrag und die dazugehörigen Arbeitsprozesse weitestgehend selbstständig zu gestalten. Im Beratungs- und Betreuungsprozess mit straffälligen jungen Menschen stellen Empathie, Authentizität und Verlässlichkeit, psychische Stabilität und Belastbarkeit, der professionelle Umgang mit angemessener Nähe und Distanz und Flexibilität wesentliche persönliche Eigenschaften dar. In ihrer Haltung gegenüber den jungen Menschen bringen sie Akzeptanz, Wertschätzung und Toleranz zum Ausdruck.

JuHiS-Fachkräfte sind in ihrer Arbeit regelhaft mit gesellschaftlich nicht konformen Verhaltensweisen junger Menschen, damit verbundenen Grenzverletzungen und Rechtsverstößen – in Einzelfällen bis hin zu schweren Straftaten – und den daraus resultierenden Folgen konfrontiert. Insbesondere dann, wenn persönliche Toleranzgrenzen der fallverantwortlichen Fachkraft überschritten werden, erscheint es unerlässlich, dass regelmäßige Angebote an Selbstreflexion, kollegialer Beratung und internen wie externen Supervisionen – auch einzelfallbezogen – zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Themenkomplex gehört zudem die Möglichkeit der regelmäßigen Teilnahme an spezifischen Fort- und Weiterbildungen (vgl. Kap. 5).

Hinsichtlich der **Personalbemessung** und der Berechnung von Stellenanteilen sowie der quantitativ und qualitativ zu beschreibenden Arbeitserfordernisse der JuHiS wird empfohlen, sich unter Berücksichtigung von § 79a SGB VIII grundlegend an der Publikation „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)“ des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zu orientieren. Die Veröffentlichung beschreibt auf der Grundlage des „Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ wesentliche Kernprozesse und Arbeitsabläufe der JuHiS.

Die praktische Umsetzung der in der Veröffentlichung beschriebenen Prozesse ermöglicht neben einer Beschreibung von örtlichen Qualitätsstandards auch eine Berechnung von mittleren Bearbeitungszeiten für die Erfüllung der anfallenden Aufgaben.¹⁹

Bei der **Auswahl und dem Einsatz des Personals** ist grundsätzlich auf Kontinuität sowie auf eine tarifliche Bezahlung und langfristige Beschäftigungsverhältnisse hinzuwirken (vgl. Kap. 5).

Im Zuge der **Personalgewinnung** sollte darauf geachtet werden, dass den unterschiedlichen Bedarfen und Interessenslagen der JuHiS-Zielgruppe Rechnung getragen werden kann, bspw. um (weitere) Benachteiligungen, Stigmatisierungen und Diskriminierungen zu vermeiden und eine soziale (Re-)Integration und Teilhabe bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehört auch das individuelle Recht auf gleichen Zugang zu Lebenschancen. In diesem Zusammenhang kann es zielführend sein, die vorhandene personelle und soziale Vielfalt an Mitarbeitenden innerhalb der jeweiligen sozialen Organisation zu fördern und kontextbezogen nutzbar zu machen („Diversity Management“).

Bei der Personal- und Kostenplanung sind außerdem **Ressourcen** für die Tätigkeit der JuHiS-Fachkräfte im Außendienst einzukalkulieren, bspw. für Haus- und Haftbesuche oder die Teilnahme an externen Fallkonferenzen. Hierzu kann es sinnvoll sein – unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen – den Fachkräften **mobile Arbeitsformen** und eine entsprechende technische Ausstattung zu ermöglichen (vgl. Kap. 5 und 6).

Erforderliche **Dolmetscherleistungen** als Sprachmittlung liegen, sofern sie auf der Grundlage des § 36a Abs. 1 Hs. 1 SGB VIII und bei Zweckgebundenheit der Aufgabenerfüllung erforderlich sind, in der Kostenverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und sind als kalkulatorische Kosten ebenso zu berücksichtigen.

¹⁹ Die Publikation ist kostenlos abrufbar unter: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/45678/index.php>.
Letzter Zugriff am 15.06.2021.

Weiterführende Dokumente:

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013). Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aS-GBVIII.php>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst / Kommunalen Sozialdienst / Bezirkssozialarbeit eines Jugendamtes, 2011. Mitteilungsblatt 06/2011, S. 1 – 9. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/mitteilungsblatt/index.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/45678/index.php>. Letzter Zugriff am 21.05.2021.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII; Beschluss der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 5. bis 7. April 2006 in Düsseldorf. Download unter: http://www.bagljae.de/downloads/098_eignungsueberpruefung-von-fachkraeften-nac.pdf. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Junge Geflüchtete zwischen Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Jugendhilfe- und Strafrecht: Ein Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen und Verfahren. Download unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Junge_Gefluechtete_zw_Asyl-Auslaender-Aufenthalts-Jugendhilfe-Strafrecht_ASchmoll.pdf. Letzter Zugriff am 21.05.2021.

3 Mitwirkung der Jugendhilfe im Verlauf des Jugendstraßverfahrens

3.1 Jugendhilfestandards im Verlauf des Jugendstraßverfahrens

Im Verlauf des Jugendstraßverfahrens bzw. in den unterschiedlichen Verfahrensstadien ergeben sich für die Fachkräfte der JuHiS prozesshaft auszugestaltende Mitwirkungsmöglichkeiten. Dies betrifft sowohl die Mitwirkung an den in der Strafprozessordnung normierten Verfahrensstadien (vgl. §§ 151 ff. StPO) – dem Ermittlungsverfahren (Vorverfahren), dem Zwischen- und Hauptverfahren sowie dem Vollstreckungsverfahren – als auch die Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen und Heranwachsenden im Kontext von Haftentscheidungen bzw. der Untersuchungshaft und im Jugendstraßvollzug. Dabei gilt es in jedem einzelnen Stadium des Verfahrens, für die Standards und Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. für die Rechte der Jugendlichen und Heranwachsenden unter besonderer Beachtung ihrer schutzwürdigen Interessen einzutreten, auch um die Einhaltung von Verfahrensgarantien sicherzustellen (vgl. Kap. 1).

3.1.1 Beteiligung junger Menschen im Kontext des Jugendstraßverfahrens

Die **Beteiligung** von jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 SGB VIII) und spätestens seit ihrer Kodierung in der RL (EU) 2016/800 auch ein elementares Recht im Jugendstraßverfahren. Beteiligung meint im Jugendstraßverfahren dabei mehr als eine reine Informationsweitergabe oder die bloße Kenntnissnahme von Entscheidungen durch die Jugendlichen und Heranwachsenden. Auch in der Gestaltung des Mitwirkungsauftrags nach § 52

SGB VIII ist Partizipation eine Handlungsmaxime. Die aktive Beteiligung junger Menschen kann deren Mitwirkungsbereitschaft und damit die Erfolgschancen von Hilfen und Maßnahmen fördern. Je besser die Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten im Verlauf des Jugendstraßverfahrens gelingt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendhilfemaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen nachhaltig wirken.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen „Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung“ an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), ggf. auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Um diesbezüglich Benachteiligungen zu vermeiden, erfolgen Beteiligungen und Beratungen von Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (§ 8 Abs. 4 SGB VIII).

Die Beratung dient außerdem der Wahrnehmung individueller Rechte nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (vgl. § 10a Abs. 1 SGB VIII). Sie kann auf Wunsch der Adressatinnen und Adressaten im Beisein einer Vertrauensperson erbracht werden. Die Beratungsleistung erfolgt umfassend und beinhaltet nach § 10a Abs. 2 SGB VIII insbesondere

- die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
- die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
- die Leistungen anderer Sozialleistungsträger,
- mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
- die Verwaltungsabläufe,
- Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung sowie
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung durch den fallverantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung

von Mitwirkungspflichten. Gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII kann diese Form der Beratung auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. § 36a Abs. 2 S. 1 – 3 SGB VIII gilt hier entsprechend.

Ergibt die Feststellung des individuellen Bedarfs die Notwendigkeit, weiterführende Hilfen oder Leistungen der Jugendhilfe und / oder anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger zu veranlassen, sind die Personensorgeberechtigten zwingend einzubeziehen.

Auch im Kontext des Jugendstraßverfahrens gilt, dass Jugendliche und Heranwachsende sowie ggf. Personensorgeberechtigte über ihre Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in jedem Stadium des Verfahrens in angemessenen Formen informiert werden müssen (vgl. Kap. 1.3). In der konkreten Umsetzung bedeutet dies beispielsweise, dass neben der „Übersetzung“ bzw. dem **Transfer von verfahrensbedingten Rechten** im Einzelfall (vgl. Kap. 1.5) auch konkrete Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten aufgezeigt werden müssen, wie etwa bei der Informationsgewinnung zu den persönlichen Verhältnissen oder bei der Aufarbeitung einer Straftat und ihrer Folgen. Aus pädagogischer Sicht ist bei den Betroffenen ebenfalls ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass ihr aktives Zutun sich u. U. positiv auf den Verlauf des Verfahrens auswirken kann. Hierzu müssen den Jugendlichen und Heranwachsenden alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, damit sie selbstbestimmt entscheiden können, inwieweit sie sich in diesem Zusammenhang engagieren wollen.

Die unmittelbare Beteiligung junger Menschen an einzelfallbezogenen Konferenzen mit dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 37a JGG ist rechtlich möglich. Deren Geeignetheit ist durch die JuHiS-Fachkräfte im Einzelfall kritisch zu prüfen und ist als „voraussetzungsreiches Instrument“²⁰ tendenziell eher im Ausnahmefall anzuwenden (vgl. Kap. 7.3).

20 Vgl. hierzu: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 05.10.2020. Download unter: <https://www.dvjj.de/aktuelles/2020/10/27/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen-vom-5-10-2020/>. Letzter Zugriff am 30.06.2021.

3.1.2 Sozialpädagogische Diagnostik aus Anlass des Jugendstraßverfahrens

Die Anwendung einer sozialpädagogischen Diagnostik im Rahmen des Jugendstraßverfahrens ist notwendig, um qualifizierte Aussagen zum individuellen erzieherischen Hilfe- und / oder zum Teilhabe- und Rehabilitationsbedarf der jungen Menschen treffen und frühzeitig prüfen zu können, ob Leistungen der Jugendhilfe und / oder anderer Sozialleistungsträger infrage kommen (§ 52 Abs. 2 SGBV III).

Diagnostik als Prozess der umfassenden Betrachtung und strukturierten Bewertung der Lebenssituation junger Menschen, ihrer Familie, ihres sozialen Umfelds und kontextuell beeinflussender Faktoren stellt eine grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe dar. Entwicklungspotenziale und -defizite sowie **Risiken und Ressourcen** Jugendlicher und Heranwachsender müssen nicht nur bei der Frage von Notwendigkeit und Eignung einer möglichen Hilfe zur Erziehung und / oder zur Sicherstellung der Teilhabe benannt und dokumentiert werden, sondern auch in jedem Stadium des strafrechtlichen Verfahrens. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die **besondere Schutzbedürftigkeit** und Vulnerabilität Minderjähriger zu legen, vor allem im Hinblick auf mögliche Wirkungen von Sanktionen.

Die sozialpädagogische Diagnostik ist weder statisch noch situativ als bloße Aufzählung bedingender Umwelt- und Sozialisationsfaktoren oder chronologischer Daten zu verstehen, sondern vielmehr als Prozess einer erkenntnisgeleiteten Hypothesenbildung. Eine systematisch durchgeführte Diagnostik befördert die Möglichkeit, bereits in einem frühen Beratungsstadium Zusammenhänge zu erkennen und nachvollziehbar darzustellen.

Der Umfang der Erforschung der Persönlichkeit gemäß § 38 Abs. 2 JGG sollte sich grundlegend an der Schwere des Tatvorwurfs und unter Bezugnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes orientieren – neben einer Berücksichtigung der individuellen (erzieherischen) Bedarfe des Einzelfalls. Werden im Gespräch mit dem jungen Menschen und ggf. seinen Perso-

nensorgeberechtigten besondere Belastungen oder Bedarfe erkennbar, die eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII oder das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG) aufzeigen, sind weiterführende Erhebungen unerlässlich. Die im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik notwendige Informationsgewinnung ist entlang der Vorgaben des Datenschutzes durchzuführen, vor allem dann, wenn die Aufgaben der JuHiS in spezialisierten Diensten vollzogen werden und relevante Informationen aus anderen Quellen der Kinder- und Jugendhilfe stammen (s. Kap. 6).

3.1.3 Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG

Jugendliche sind gemäß § 3 S. 1 JGG strafrechtlich dann verantwortlich, wenn sie „zur Zeit der Tat nach ihren sittlichen und geistigen Entwicklungen reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“. Der Gesetzgeber unterscheidet damit vier wesentliche Kriterien:

1. sittliche Reife,
2. geistige Reife,
3. Einsichtsfähigkeit und
4. Steuerungsfähigkeit.

Hinter den Begriffen der „**sittlichen und geistigen Reife**“ verbergen sich entwicklungspsychologische und lerntheoretische Modelle, welche die Entwicklung eines moralischen Bewusstseins beschreibt und die sowohl ein Erlernen und Anwenden gesellschaftlicher Wert- und Normvorstellungen beinhalten als auch kognitives Leistungsvermögen erfordern.

Das **Erkennen von Recht und Unrecht** allein stellt kein hinreichendes Kriterium für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit dar. Vielmehr müssen die Jugendlichen zugleich eine Transferleistung erbringen, nämlich die praktische Umsetzung der Einsicht in Recht und Unrecht in normgerechtes Verhalten im Lebensalltag. Bezogen auf strafbare Taten verlangt dies von den Jugendlichen, dass sie mögliche Handlungskonsequenzen und -alternativen bewerten können.

Seitens der JuHiS-Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang vor allem die in der Tat hervorgetretenen Anhaltspunkte festzustellen, die auf soziale Benachteiligungen, fehlende wirtschaftliche und soziale Ressourcen oder auf eine mangelnde gesellschaftliche Teilhabe schließen lassen.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch für die JuHiS entscheidungsleitend, ob den Jugendlichen die Rechtswidrigkeit ihrer Tat zum Tatzeitpunkt bewusst war, und ob für sie alternative Handlungsmöglichkeiten zur begangenen Tat bestanden hätten.

Je älter die betroffenen Jugendlichen sind, umso höher liegen die Anforderungen an die Ablehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Ein **Absprechen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** verlangt grundsätzlich einen erheblichen Grad an Unreife und stellt einen Ausnahmefall dar, der nachvollziehbar begründet werden muss.

Bei Jugendlichen, die mehrere Straftaten begehen, hat das Gericht die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG grundsätzlich für jede Einzeltat positiv festzustellen.

Anhaltspunkte, die tendenziell für das Vorhandensein einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 S. 1 JGG sprechen:

- tatrelevantes Verhalten wurde bereits zu einem früheren Zeitraum missbilligt und sanktioniert (z. B. durch die Familie oder Personen im sozialen Nahraum),
- Vortaten im strafunmündigen Alter,
- delinquentes Verhalten signifikanter und emotional bedeutender Dritter (z. B. von Freunden) wurde vom Jugendlichen als „nicht richtig“ bewertet,
- Verdeckungshandlungen vor oder nach erfolgter Tat wurden vorgenommen,
- Tatvorwürfe werden geleugnet,
- bereits vor dem Verfahren erfolgten Wiedergutmachungsversuche oder „Stillschweigeabkommen“ mit Zeugen.

Gegen das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sprechen tendenziell:²¹

- geringe Selbstständigkeit und Eigenverantwortung in der konkreten Tatsituation,
- eine starke Beeinflussbarkeit der / des Beschuldigten durch gruppensdynamische Prozesse oder dominante (ältere) Personen,
- das Begehen einer Tat, die in unmittelbarer Umgebung der / des Jugendlichen „üblich“ ist oder aus einem Spielgeschehen heraus entsteht,
- stark sexualisiertes Verhalten als Folge besonderer Belastungen (Zeuge oder Opfer sexueller Gewalt) oder als Ausdruck vorpubertärer Entwicklung (z. B. in Form exhibitionistischer Handlungen gegenüber anderen Kindern) und / oder
- soziokulturell bedingte Diskrepanzen zwischen Normenkenntnis und Integration dieser Normen in das eigene Verhalten.

Bestehen nach Erforschung der Persönlichkeit (vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 JGG) **Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** gemäß § 3 JGG, sind die Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Prüfung weiterer Schritte – insbesondere zur Vorbereitung kinder- und jugendpsychiatrischer Gutachten (vgl. § 43 Abs. 2 JGG; RiJGG zu § 3) – umgehend zu informieren.²²

Unabhängig von der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist seitens der JuHiS-Fachkräfte zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall alternative Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger infrage kommen.

3.1.4 Stellungnahme zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG

Zu den Aufgaben der JuHiS-Fachkräfte gehört auch die individuelle Bewertung der Frage einer möglichen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG. Dies leitet sich unmittelbar aus der Aufgabenerfüllung nach § 38 Abs. 2 S. 2 JGG ab. Die Positionierung der Jugendhilfe bezüglich der „zu ergreifenden Maßnahmen“ erfordert zwingend eine fachliche Stellungnahme zur Frage des anzuwendenden Rechts. Hierbei sind die JuHiS-Fachkräfte gefordert, auf der Grundlage ihrer Profession alle notwendigen und relevanten Anhaltspunkte für die Beurteilung des § 105 JGG zu erheben und diese in ihrer **Gesamtchau** zu analysieren und zu bewerten. Gemäß § 105 Abs. 1 JGG ist die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende dann geboten, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, **oder**
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Staatsanwaltschaften und Gerichte prüfen vorrangig anhand der Tatmerkmale des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG, ob es sich bei der zu Grunde liegenden Straftat um eine typische Jugendverfehlung handelt, die eine automatische Anwendung des Jugendstrafrechts nach sich zieht. Fachkräfte der JuHiS sollten hingegen regelhaft von der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ausgehen und unter (sozial-)pädagogischen Gesichtspunkten im Gesamtzusammenhang bewerten, welche Beweggründe zur Begehung der Tat geführt haben. Zwischen den beiden Alternativen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG besteht **kein Regel-Ausnahme-Verhältnis**. Sie sind gleichrangig.

Führt die (sozial-)pädagogische Beurteilung des individuellen Entwicklungsstands zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch zum Zeitpunkt der Tat nicht mehr

²¹ Vgl. Eisenberg / Kölbel, a. a. O., S. 84.

²² Ergibt die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dass die / der Jugendliche mangels Reife nicht verantwortlich ist oder kann die Verantwortlichkeit nicht sicher festgestellt werden, stellt die Jugendstaatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein; ist bereits Anklage eingereicht, regt die Jugendstaatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens an (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG) (vgl. RiJGG zu § 3).

einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen gleichstand und kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Straftat um eine Jugendverfehlung handelt, ist die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende anzuregen.

Bei der Feststellung des Entwicklungsstands gemäß § 105 JGG sollte aus pädagogischer Sicht zudem eine Einschätzung dahingehend getroffen werden, ob – und wenn ja, welche – dynamischen Entwicklungsprozesse bei den zu beurteilenden Heranwachsenden zum Tatzeitpunkt und darüber hinaus vorstättengingen und ggf. noch -gehen. Die JuHiS sollte in diesem Zusammenhang außerdem Aussagen zu möglichen **Entwicklungspotenzialen** und deren Förderbarkeit bzw. zu einer möglichen pädagogischen Einflussnahme treffen.

Ist eine Gesamtwürdigung des § 105 Abs. 1 JGG durch die JuHiS-Fachkräfte nicht möglich, so ist dies in der Stellungnahme bzw. dem (vorläufigen) Bericht nachvollziehbar und begründet darzustellen und der Staatsanwaltschaft und dem Gericht so früh wie möglich mitzuteilen. Diese Mitteilung eröffnet auch eine Anregung der Bestellung eines Sachverständigen gemäß § 43 Abs. 2 JGG.

Ist der Heranwachsende nicht zum Gespräch mit der fallverantwortlichen JuHiS-Fachkraft erschienen und ergeben sich erst im Rahmen der Hauptverhandlung Anhaltspunkte zur Beurteilung möglicher Reifeverzögerungen, so ist seitens der JuHiS-Fachkraft abzuwägen, ob die gewonnenen Erkenntnisse nach ihrer fachlichen Einschätzung ausreichend sind, um eine qualifizierte Stellungnahme zu § 105 JGG abzugeben. Reichen die in der Hauptverhandlungssituation gewonnenen Informationen dafür nicht aus, z. B. weil die Beschuldigten / Angeklagten von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, so ist aus pädagogischen Gründen abzuwägen, ob eine tendenzielle Positionierung möglich ist, oder ob eine Unterbrechung bzw. Aussetzung der Hauptverhandlung verbunden mit einem weiteren Gesprächsangebot angeregt werden kann.

Bei bestehenden Zweifeln bezüglich des anzuwendenden Rechts und Ausschöpfung aller Erforschungs-

möglichkeiten ist durch das Jugendgericht zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden.²³ Ergäbe sich demgegenüber nach dem allgemeinen Strafrecht die weniger einschneidende Rechtsfolge, z. B. die Verhängung einer Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Jugendarrest, kann das Gericht von diesem Grundsatz abweichen.

Bei der Erörterung der Frage des anzuwendenden Rechts ist darauf zu achten, dass sämtliche Erkenntnisse und Informationen, die in die Stellungnahme der JuHiS einfließen, nachvollziehbar dargelegt und begründet sind, und diese auch dem erkennenden Jugendgericht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Zur Beurteilung des § 105 JGG aus (sozial-)pädagogischer Sicht wird die Einhaltung folgender Prüfschritte empfohlen:

A. Erhebung und Beurteilung des individuellen Entwicklungsstands:

Ein verzögerter Entwicklungsstand bzw. Reiferrückstand nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG kann dann angenommen werden, wenn jugendtypische Entwicklungsaufgaben noch nicht (vollständig) bewältigt oder vollzogen wurden. Dies ist der Fall, wenn bei jungen Volljährigen ein individueller Bedarf in der Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung festgestellt werden kann (vgl. § 41 Abs. 1 SGB VIII).

Der Entwicklungsstand eines jungen Menschen wird anhand entwicklungspsychologischer Aspekte bei der **Bewältigung alterstypischer Herausforderungen** bewertet. Hierzu zählen

- der Aufbau neuer und „reiferer“ Beziehungen zu Gleichaltrigen beiderlei Geschlechts,
- die Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität und Übernahme einer eigenen Geschlechtsrolle,

²³ Vgl. Eisenberg / Kölbel, a. a. O., S. 1393 ff.

- das Akzeptieren der pubertätsbedingten körperlichen Veränderungen und die Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins,
- das Erreichen einer emotionalen Unabhängigkeit von den Eltern und anderen erwachsenen Bezugspersonen sowie ein gelingender Ablösungsprozess,
- das Entwickeln eines eigenen Lebensstils, einschließlich eines angemessenen Umgangs mit Konsumgütern und Freizeitangeboten (einschließlich Medien und Genussmittel),
- der Aufbau einer stabilen Partnerbeziehung und Vorbereitung auf ein eigenes Familienleben,
- das Erreichen einer intellektuellen und sozialen Kompetenz, um selbstverantwortlich Herausforderungen der (schulischen) Ausbildung und des Berufs nachzukommen, mit dem Ziel wirtschaftlicher Unabhängigkeit,
- der Aufbau eines eigenen Werte- und Normensystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins, das mit dem eigenen Verhalten und Handeln in Übereinstimmung steht,
- das Erstreben und Erreichen eines sozial verantwortlichen Handelns, einschließlich der Entwicklung einer realistischen Lebensplanung und Alltagsbewältigung.

Kann der individuelle Entwicklungsstand im Zusammenhang mit den oben genannten Entwicklungsaufgaben nicht eindeutig beurteilt werden, können nachfolgende Faktoren auf eine Beeinträchtigung der alterstypischen Entwicklung hinweisen:

- Umweltbedingungen in Kindheit und Jugend, die Auswirkungen auf die psychosoziale Entwicklung bis ins Heranwachsendenalter haben (z. B. problematische familiäre Situationen, fehlende Rollenvorbilder, prekäre Wohnsituationen, etwaige Benachteiligungen im Kontext von Migration, ungesicherte Grundbedarfe etc.),
- körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf die sittliche oder geistige Entwicklung,
- sexuelle Auffälligkeiten als Ausdruck einer sozialen und speziell psycho-sexuellen Unreife oder Fehlentwicklung,
- Drogenabhängigkeit bzw. regelmäßiger Missbrauch legaler oder illegaler (stoffgebundener) Suchtmittel, die eine Verzögerung / Unterbrechung der sozialen Entwicklung zur Folge haben,
- langfristige Unterbringungen in betreuten Einrichtungen, die eine Einschränkung des persönlichen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums sowie Einengung der Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen zur Folge haben und somit die Entwicklung erschweren,
- Arbeitslosigkeit bzw. wirtschaftliche Lebensbedingungen, welche die Entwicklung in entscheidendem Maße belasten,
- Sozialisierungsschwierigkeiten, die schulische, berufliche und soziale Entfaltungsmöglichkeiten einschränken.

B. Erhebungen und Bewertung von Tatmerkmalen aus pädagogischer Sicht:

Die Prüfung, ob wesentliche Merkmale einer „jugendtypischen Tat“ im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG vorliegen, ergibt sich aus der Betrachtung der Beweggründe, der Veranlassung zur Tat und der Fähigkeit zur Tatreflexion während und im unmittelbaren Anschluss an das Tatgeschehen. Eine Jugendverfehlung ist bei keinem Tatbestand von vornherein ausgeschlossen, auch nicht bei schweren Straftaten, die bspw. einen Verbrechenstatbestand erfüllen. Ergibt die Prüfung aus Sicht der JuHiS-Fachkräfte, dass es sich um eine Jugendverfehlung handelt, ist dies schriftlich zu dokumentieren und der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht frühzeitig mitzuteilen.

Hinweise, die auf eine **jugendtypische Verfehlung** schließen lassen, können sein:

- Gruppendelinquenz infolge erhöhter Anpassungs- oder Geltungsbedürfnisse sowie Gehorsamsbereitschaft,
- Aggressionstaten, die aus Autoritätsprotesten oder einem jugendlichen Verständnis des Ehrbegriffs heraus resultieren,
- ein situativ unpassendes oder übersteigertes Verhalten, welches auf fehlende Impulssteuerung,

mangelndes Hemmungsvermögen und / oder der unreflektierten Hingabe bei spontanen Versuchungen basiert und / oder

- eine generell leichte Beeinflussbarkeit durch externe Faktoren in Verbindung mit fehlender Reflexionsfähigkeit.

Demgegenüber können Anhaltspunkte stehen, die tendenziell auf eine jugenduntypische Verfehlung hinweisen, bspw.

- die Begehung einer Tat, die komplexe Kenntnisse über gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge erfordert bzw. hohe kognitive Anforderungen stellt,
- Taten, die einen erheblichen Vorbereitungsaufwand sowie strategisches und planerisches Denkvermögen voraussetzen,
- Häufigkeiten und Intensitäten bzw. Frequenzen in der Deliktsbegehung, die auf verfestigte Verhaltensmuster hindeuten.

Nach erfolgter Feststellung der Reifeentwicklung muss in einem weiteren Handlungsschritt geprüft werden, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Die Feststellung des individuellen Entwicklungsbedarfs nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG allein ist nicht hinreichend, um einen **Leistungsanspruch im Sinne des § 41 und § 41a SGB VIII** zu begründen. Der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige kann sich – abhängig von der individuellen Hilfeplanung – erst dann ergeben, wenn die betroffenen jungen Volljährigen nicht aufgrund eigener Ressourcen oder solcher ihrer unmittelbaren Umwelt die Deckung ihres individuellen Veränderungsbedarfs als Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zu einer selbständigen Lebensführung gelingen kann. Weitere Leistungstatbestände zur Hilfe für junge Volljährige, einschließlich Formen der Nachbetreuung, ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

C. Einschätzung möglicher Entwicklungspotenziale:

Entwicklungspotenziale liegen vor, wenn bei den Heranwachsenden zum Tatzeitpunkt und ggf. darüber hinaus dynamische Entwicklungsprozesse vonstattengingen bzw. -gehen, die durch pädagogische Angebote und Hilfen beeinflussbar erscheinen. Durch die JuHiS-Fachkräfte sollte daher eine individuelle Prognose hinsichtlich der Erreichbarkeit von Entwicklungszielen gestellt werden. Ein Erreichen dieser Ziele muss durch individuelle Ressourcen der Heranwachsenden selbst gewährleistet werden können, ggf. mit Unterstützung von Angeboten und nachbetreuenden Leistungen der Jugendhilfe.

Bei der Erhebung und Beurteilung möglicher Entwicklungspotenziale können sich die JuHiS-Fachkräfte auch an den Leistungskriterien einer Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII bzw. der Nachbetreuung gemäß § 41a SGB VIII orientieren:

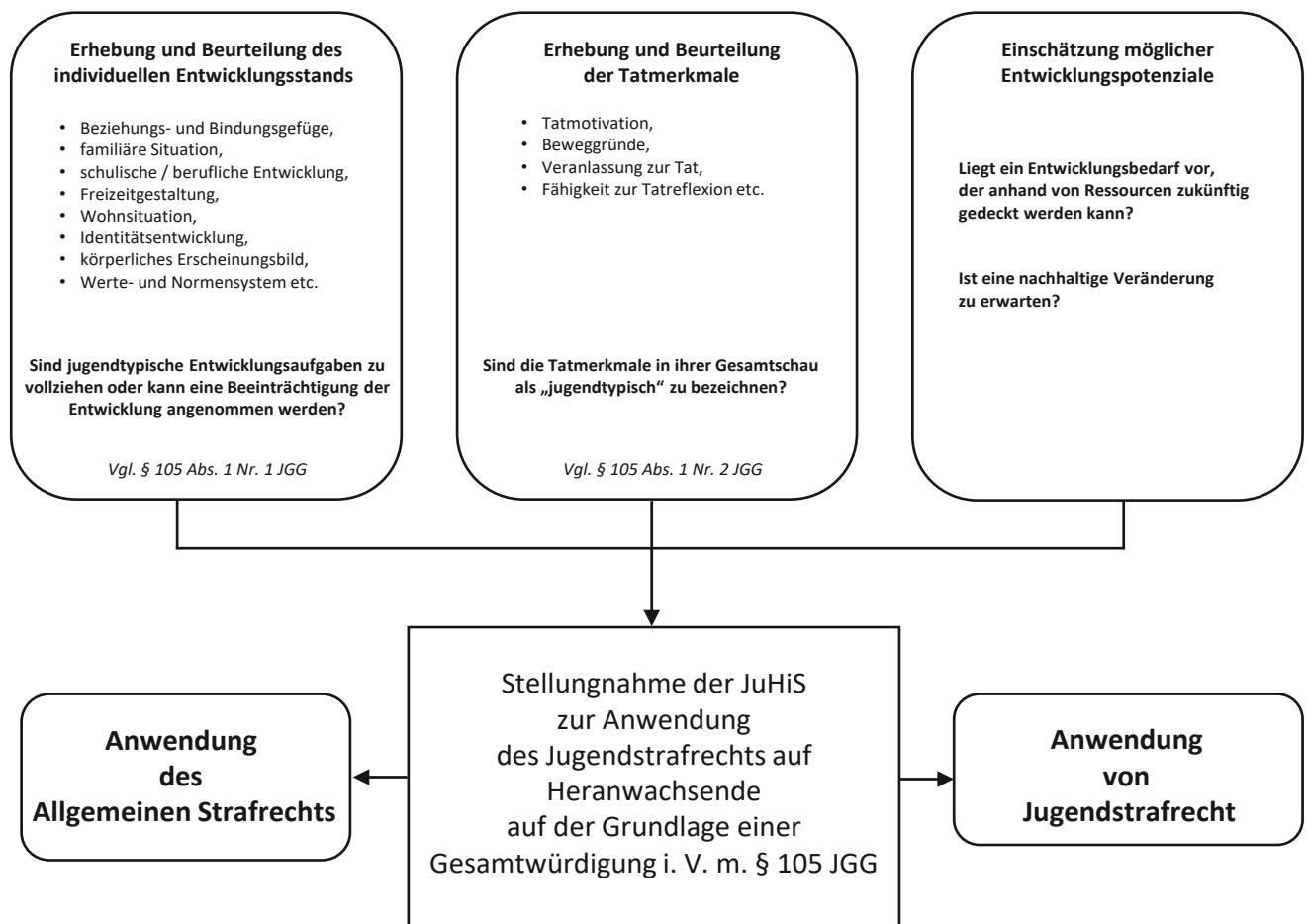
- die Aussicht auf eine mögliche Verbesserung der Lebenssituation innerhalb eines definierten und absehbaren Zeitraums,
- die Erwartung, dass Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung gemacht werden können,
- die Mitwirkungsbereitschaft bzw. Motivation des jungen Menschen und
- die Definition des Umfangs an notwendiger Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe.

Hinsichtlich der **Beurteilung möglicher Entwicklungspotenziale** können folgende Faktoren außerdem eine Rolle spielen:

- statische bzw. stabile persönliche Verhältnisse, ohne strukturelle (dynamische) Veränderungen,
- erkennbare Entwicklungsprozesse, die sich im Verhalten der Heranwachsenden zeigen,
- nicht aufholbare Entwicklungsrückstände, die bspw. auf frühkindlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen beruhen,
- latente und manifeste Gewalt- und Drogenerfahrungen,

- Erreichbarkeit der Heranwachsenden bzw. Möglichkeit der Wirkungsentfaltung durch (pädagogisch begleitete) Maßnahmen und Interventionen,
- Veränderungsbereitschaft und Motivation bzw. Gleichgültigkeit und bagatellisierende Einstellung.

Prüfschema zu § 105 JGG:



Weiterführende Dokumente:

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan. Arbeitshilfen zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis, München, 2020.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (Hrsg.): Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ): Hans Hillmeier und Florian Kaiser (Aut.): „Sozialpädagogische Diagnostik und Jugendhilfe im Strafverfahren“, ZJJ 3/2010, Hannover, S. 271 – 275.
- Constien, Oliver (Aut.): Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gemäß § 105 Abs. 1 JGG – Eine kurze Bestandsaufnahme. In: JAmt Heft 12/2011, S. 634 ff.

3.2 Mitwirkung im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren

Im Ermittlungsverfahren trifft die Jugendstaatsanwaltschaft als **Herrin des Verfahrens** u. a. die Entscheidung darüber, ob Verfahren eingestellt werden oder öffentliche Klage erhoben wird. Um frühzeitig im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren mitwirken und pädagogisch Einfluss nehmen zu können, ist es maßgeblich, dass die fallverantwortlichen Fachkräfte der JuHiS seitens der Ermittlungsbehörden in den Informationsfluss frühzeitig einbezogen werden (vgl. § 70 Abs. 1 und 2 JGG). Dies bedingt eine gute Kooperation (vgl. Kap. 7) genauso wie die Anlage und Pflege struktureller Voraussetzungen (vgl. Kap. 2). Nur dann, wenn diese Voraussetzungen geschaffen sind, kann es gelingen, die Maßgabe des § 46a JGG („Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe“) zu erfüllen.

Eigenständige Aufgaben der JuHiS-Fachkräfte im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren sind:

- Die **Sicherstellung der Teilnahme** und die **Ausübung des Anwesenheitsrechts** an unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen gemäß § 67 Abs. 3 JGG: Sind keine Erziehungsberechtigten oder keine (geeigneten) gesetzlichen Vertreter anwesend, weil diesen bspw. die Anwesenheit versagt wurde oder weil innerhalb angemessener Fristen keine Erziehungsberechtigten und keine (geeigneten) gesetzlichen Vertreter erreicht werden konnten, so ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Vertrauensperson anwesend ist. Hierfür sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ggf. entsprechende regionale Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden – auch hinsichtlich des Vorgehens außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten – zu treffen.
- Der JuHiS obliegt hierbei die Prüfung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Liegt keine örtliche Zuständigkeit der JuHiS vor, ist ggf. zu prüfen, ob sich aus § 86d SGB VIII eine Verpflichtung zum vor-

läufigen Tätigwerden ergibt, und / oder ob ggf. eine Vermittlung an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfolgen kann (s. Kap. 2.2).

- In den Fällen der Unterrichtung nach § 67a Abs. 4 JGG wird die JuHiS anstelle der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter über die Informationen, die die Jugendlichen gemäß § 70a JGG zu erhalten haben, durch die Polizei unterrichtet. Der JuHiS obliegt in diesem Rahmen auch die Prüfung, ob möglicherweise Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII vorliegen. Sofern der an der Unterrichtung mitwirkenden JuHiS Erkenntnisse über den Aufenthalt der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter vorliegen, können diese an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden.
- Gemäß ihrer Beratungspflicht (vgl. § 14 SGB I) bieten die JuHiS-Fachkräfte den jungen Menschen und Personensorgeberechtigten zu einem möglichst frühen Interventionszeitpunkt, d. h. immer dann, wenn sie über die Ermittlungsbehörden Zugang zum Verfahren erhalten und ihnen der strafrechtlich relevante Sachverhalt bekannt wird, Information, Hilfe und Unterstützung für das gesamte Verfahren an. Der JuHiS obliegt zu diesem Zeitpunkt auch die Prüfung, ob Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII vorliegen und / oder eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht (§ 38 Abs. 2 JGG). Ist die JuHiS sachlich und örtlich zuständig, greift der originäre Mitwirkungsauftrag gemäß § 52 SGB VIII, verbunden mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Zur Sicherstellung der Verfahrensrechte umfasst dieser Auftrag im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren insbesondere auch eventuell erforderliche „Übersetzungsleistungen“ betreffend die Informations- und Unterrichtspflichten der Polizei (§§ 70a ff. JGG; vgl. Kap. 1.5).
- Hinsichtlich der **Berichterstattung vor Anklageerhebung** (§ 46a JGG) handeln die Fachkräfte eigeninitiativ, ggf. mit dem Ziel der Einleitung einer Diversion (vgl. Kap. 4.1). Eine Aufforderung der Staatsanwaltschaft zur Berichterstattung kann parallel erfolgen, ist für das Tätigwerden gemäß § 52 SGB VIII der JuHiS aber zunächst unerheblich.
- Der JuHiS-Bericht kann entsprechend der individuellen Bedarfe im Einzelfall in mündlicher oder

schriftlicher Form erfolgen und ist im Verlauf des weiteren Verfahrens an die aktuellen Entwicklungen anzupassen und kontinuierlich fortzuschreiben (vgl. Kap. 1.5 und 5).

Die im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren mögliche Teilnahme an Haftprüfungsterminen, verbunden mit Entscheidungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft, wird in Kapitel 3.4 beschrieben.

Weiterführende Dokumente:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Verschiedene Belehrungsformulare in Jugendstraßverfahren. Download unter: https://www.bmjb.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Belehrungsformulare_suche_Jugendliche_Formular.html. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Merkblatt – Informationen über die Grundzüge eines Jugendstraßverfahrens. Download unter: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Belehrungsformulare/Merkblatt_de.html. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

3.3 Mitwirkung im Zwischen- und Hauptverfahren

Die förmliche Einleitung des Zwischenverfahrens erfolgt mit Einreichung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO). Seine gesetzliche Regelung erfährt das Zwischenverfahren in den §§ 199 – 211 StPO. Im Zwischenverfahren prüft das Gericht, ob tatsächlich hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, bevor das Hauptverfahren zu eröffnen ist und eine Hauptverhandlung durchgeführt wird. Neben der Bewertung etwaiger Anträge oder Einwendungen durch die Angeschuldigten hat das Gericht in diesem Stadium des Verfahrens auch die Möglichkeit, selbst weitere Beweiserhebungen anzuordnen, wenn dies der Aufklärung des Sachverhalts dient und es diese zur Vorbereitung seiner Entscheidung für notwendig hält.

Darüber hinaus hat das Gericht die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung gemäß §§ 140 StPO, 68 JGG zu prüfen. Regelhaft wird das Zwischenverfahren durch drei Varianten beendet:

1. den Eröffnungsbeschluss gemäß § 203 StPO,
2. den Ablehnungsbeschluss gemäß § 204 StPO oder
3. durch die vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 205 StPO.

Aufgabe der JuHiS im Zwischenverfahren kann im weitesten Sinne die Unterstützung des Jugendgerichts bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen sein, bspw. durch einen Hinweis zur Verbindung mehrerer anhängiger Verfahren. Der einzelfallbezogene Austausch mit dem Jugendgericht folgt dabei den vereinbarten Kooperationsbedingungen (vgl. Kap. 7) und in Rücksprache mit den betroffenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden.

Erght der Eröffnungsbeschluss durch das Gericht, ist das Hauptverfahren förmlich eingeleitet, mit dem Ziel der **Durchführung einer Hauptverhandlung**. Aufgabe der JuHiS-Fachkräfte in diesem Zusammenhang ist grundsätzlich die Sicherstellung der Teilnahme derjenigen Fachkraft an der Hauptverhandlung, die auch die Nachforschungen angestellt hat (vgl. § 38 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 JGG).

Der Bericht der fallverantwortlichen JuHiS-Fachkraft, der dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft unter Beachtung des Grundsatzes der frühestmöglichen Berichterstattung (vgl. § 38 Abs. 3 JGG) spätestens zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in Schriftform vorliegt, ist Grundlage des mündlichen Vortrags. Dieser mündliche Vortrag bzw. die **Stellungnahme der JuHiS** erfolgt im Rahmen der Hauptverhandlung regelmäßig nach Beendigung der Beweisaufnahme in einer formlosen Anhörung (vgl. Anhang VI.). Gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 JGG kann die JuHiS auch zu jedem weiteren Zeitpunkt der Hauptverhandlung das Wort verlangen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die JuHiS ist weder Verteidiger noch Ankläger. Sie nimmt in ihrer Stellungnahme keine Beweiswürdi-

gung vor und äußert sich nicht zur Schuldfrage oder zur Höhe des Strafmaßes.

- Die JuHiS hat gegenüber Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen kein Fragerecht und kein formelles Beweisantragsrecht. Der JuHiS steht auch kein Recht auf Akteneinsicht zu (vgl. Kap. 1.5). Inwieweit Anregungen der JuHiS-Fachkraft durch die Prozessbeteiligten aufgegriffen werden, ist ggf. vor Beginn der Hauptverhandlung und mit dem angeklagten jungen Menschen und ggf. seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu klären.
- Die Ausführungen der JuHiS sind sachlich und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags des (örtlichen) Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verwirklichung der Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen (vgl. Kap. 1).
- Findet die Hauptverhandlung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung statt (vgl. § 48 JGG), ist mit Informationen und Daten zur Person des jungen Menschen besonders sensibel umzugehen. Gegebenenfalls ist auf die vertiefenden Ausführungen im schriftlichen Bericht zu verweisen. Im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der angeklagten jungen Menschen ist seitens der JuHiS-Fachkraft – ggf. auch vor Ort – zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit und / oder der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten notwendig erscheinen lassen.
- Insbesondere dann, wenn im Vorfeld der Hauptverhandlung kein persönlicher Kontakt zu den Angeklagten bestand, hat die sitzungsteilnehmende JuHiS zu entscheiden, ob die im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnenen Informationen ausreichen, um eine fundierte Stellungnahme aus jugendhilferechtlicher Sicht abzugeben, oder ob die Anregung erfolgen sollte, die Hauptverhandlung zum Zwecke der Einholung persönlicher Informationen zu unterbrechen oder auszusetzen.
- Ist der angeklagte junge Mensch der JuHiS-Fachkraft aus vorherigen Verfahren und / oder Jugendhilfemaßnahmen bekannt, so kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung von Daten und der Befugnis zur Weitergabe von Informationen (vgl. Kap. 6) darauf Bezug genommen werden. Hierbei ist das Einverständnis der Angeklagten einzuholen und ggf. im Dialog zu

klären, welche Informationen zu aktualisieren sind. Dies betrifft vor allem den Sachstand zur aktuellen Lebenssituation des jungen Menschen wie auch zu bereits erfolgten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufschluss über den Entwicklungsstand und die Erreichbarkeit durch pädagogische Maßnahmen geben können.

- Sofern Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Betreuungshelferinnen und -helfer oder Leitungen von Sozialen Trainingskursen, oder Vertretungen der Bewährungshilfe an der Hauptverhandlung mitwirken, sind die entsprechenden Stellungnahmen zur Person des jungen Menschen ggf. abzustimmen (vgl. § 50 Abs. 4 JGG).
- Ergeben sich im Rahmen der Hauptverhandlung Anhaltspunkte, die eine Einstellung gemäß § 47 JGG ermöglichen, soll die sitzungsbeteiligte JuHiS die entsprechende Verfahrensbeendigung anregen (vgl. Kap. 4.1).
- Die JuHiS äußert sich zu den zu ergreifenden erforderlichen und geeigneten Maßnahmen (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG). Insbesondere dann, wenn seitens der JuHiS Erziehungsmaßregeln vorgeschlagen werden, die eine Kostenwirksamkeit beim (örtlichen) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entfalten, geschieht dies im Wissen um das eigene Mandat oder mit entsprechender Zustimmung durch den jeweiligen Kostenträger. Konnte die Kostenverantwortlichkeit im Vorfeld nicht geklärt werden, ist seitens der JuHiS-Fachkraft zu entscheiden, ob diese Klärung bspw. im Rahmen der Hauptverhandlung, ggf. mit einer Unterbrechung der Sitzung, herbeigeführt werden kann. Gelingt dies nicht, ist auf eine Unterbrechung der Hauptverhandlung hinzuwirken, damit die Steuerungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gewahrt bleibt (§ 36a SGB VIII).
- In Fällen der Amtshilfe oder der Vertretung sollen die JuHiS-Fachkräfte noch vor Beginn der Hauptverhandlung das persönliche Gespräch mit dem jungen Menschen suchen, um sich vorzustellen und ggf. wesentliche Informationen und Positionen aus dem vorhandenen Bericht abzustimmen.

Aufgrund der Rechtssystematik im Jugendstraßverfahren kommt der JuHiS im Rahmen der Hauptver-

handlung eine zentrale Funktion und Rolle zu. Diese gilt es aktiv auszufüllen und regelhaft auszuüben. Die persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung ist ein fachlicher Standard. Dementsprechend sollte von der Möglichkeit der Entbindung von der **Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung** nur in begründeten Ausnahmefällen seitens der JuHiS Gebrauch gemacht werden (§ 38 Abs. 4 und 7 JGG).

In Kooperationsvereinbarungen mit der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen auf eine Teilnahme der JuHiS verzichtet werden kann (vgl. § 38 Abs. 7 JGG; vgl. Kap. 7).

Auf die Möglichkeit, den schriftlichen Bericht der JuHiS unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG in der Hauptverhandlung lediglich zu verlesen (vgl. § 50 Abs. 3 S. 3 JGG), sollte aus pädagogischer Sicht verzichtet werden. Oftmals lassen erst die Beobachtung und Bewertung des Verhaltens junger Menschen im Rahmen der Hauptverhandlung, ihre Einlassungen und ihre Tateinsichten abseits der zu klärenden Schuldfrage Rückschlüsse zu einer möglichen erzieherischen Einwirkung zu.

Im Falle einer tatsächlichen Verhinderung sollten im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Gründe für das Fernbleiben gegenüber den Jugendlichen und Heranwachsenden kommuniziert werden.

Erscheint die JuHiS trotz erfolgter Mitteilung nach § 50 Abs. 3 S. 1 JGG und ohne Antrag auf Verzicht bzw. ohne Verzichtserklärung des Gerichts nicht zur Hauptverhandlung, können dem öffentlichen Jugendhilfeträger die dadurch entstehenden Kosten auferlegt werden (§ 38 Abs. 4 S. 3 i. V. m. Abs. 7 JGG).

Die **Nachbereitung der Verhandlung**, einschließlich der Erläuterung von Maßnahmen und ggf. der Abstimmung über das weitere Vorgehen mit den Jugendlichen und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und den Heranwachsenden, gehört standardmäßig ebenfalls zu den Aufgaben der begleitenden JuHiS (vgl. Kap. 1.5).

Die **Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter** der Jugendlichen im Rahmen der Hauptverhandlung ist obligatorisch (§§ 50 Abs. 2 und 67 Abs. 1 JGG). Machen diese von ihrem Recht keinen Gebrauch oder werden sie zeitweise oder dauerhaft von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen (§ 51 Abs. 2 JGG), ist von den Prozessbeteiligten grundsätzlich zu klären, wie mit dem Recht des jungen Menschen auf Begleitung in der Hauptverhandlung und damit dem Schutz seiner Interessen verfahren werden soll. Die Gerichtsvorsitzenden haben für den Fall, dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter für einen „nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung“ ausgeschlossen werden, für die Dauer des Ausschlusses dafür zu sorgen, dass einer „anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person“ die Anwesenheit gestattet wird (vgl. § 51 Abs. 6 S. 1 JGG). Können oder wollen die Jugendlichen keine volljährigen Personen ihres Vertrauens benennen, „muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstraßverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein“ (§ 51 Abs. 6 S. 4 JGG). Dies gilt auch in den Fällen, in denen in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend sind, weil sie „binnen angemessener Frist“ nicht erreicht werden konnten (§ 51 Abs. 7 JGG).

Für die sitzungsbegleitende JuHiS kann dies in den genannten Ausnahmefällen bedeuten, dass eine weitere Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe zu involvieren ist, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

Die Abklärung darüber, wer als „Vertreter der Jugendhilfe“ in die Funktion eines Vertreters der Interessen des Jugendlichen tritt, kann in den seltensten Fällen ad hoc im Rahmen der Hauptverhandlung geschehen. Deswegen wird insbesondere in der Spontansituation empfohlen, dass durch die JuHiS angeregt wird, die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist seitens der JuHiS im Vorfeld abzusehen, dass Eltern bzw. Personensorgeberechtigte aus den in § 51 Abs. 2 JGG genannten Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen können oder nach ihrer Einschätzung auszuschließen sind, beispielsweise, weil den jugendlichen Angeklagten

dadurch „erhebliche erzieherische Nachteile drohen“, ist dies dem Gericht mitzuteilen und ggf. frühzeitig für eine Vertretung der Jugendhilfe zu sorgen. Entsprechende institutionenübergreifende Abstimmungen können im Rahmen der organisatorischen Aufgabewahrnehmung auf kommunaler Ebene erfolgen und in Kooperationsvereinbarungen mit den Gerichten niedergelegt werden.

Wird den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern ihre Stellung aberkannt bzw. werden deren Rechte durch das Jugendgericht entzogen, können den Jugendlichen durch das Familiengericht eine Pflegerin oder ein Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen der Beschuldigten bestellt werden. In diesem Fall wird die Hauptverhandlung bis zur Bestellung der Pflegerin bzw. des Pflegers ausgesetzt (vgl. § 67 Abs. 4 S. 3 und 4 JGG).

3.4 Mitwirkung an der Haftentscheidung und der Untersuchungshaft

Werden Jugendliche von der Polizei festgenommen, stellt das einen (zumindest vorübergehenden) **Freiheitsentzug** dar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist verbindlich geregelt, dass bei einem „einstweiligen“ Freiheitsentzug „die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten“ sind (§ 67a Abs. 2 S. 2 JGG). Notwendige Mitteilungen und Informationen dürfen gemäß § 67 Abs. 3 JGG im Wesentlichen nur unterbleiben, wenn

- aufgrund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Jugendlichen zu befürchten wäre (§ 67 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JGG),
- aufgrund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde (§ 67a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 JGG) oder

- Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können (§ 67a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 JGG).

Sofern aus Gründen des § 67 Abs. 3 JGG Unterrichtspflichten nicht an die entsprechenden Personen adressiert werden können und / oder eine „andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person“, die ggf. von der / dem Jugendlichen selbst als Vertrauensperson benannt wird, nicht unterrichtet werden kann, sieht § 67a Abs. 4 S. 3 JGG vor, dass auch „der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe“ ein möglicher Adressat sein kann.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der StPO zur vorläufigen Festnahme und Benachrichtigung von Angehörigen (§§ 112 ff.). Die in diesem Zusammenhang hinzugerufene JuHiS-Fachkraft erfüllt in erster Linie eine kompensatorische Beistandsfunktion.

Für die JuHiS besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, mögliche geeignete Vertrauenspersonen zu recherchieren und sich hinsichtlich ihrer Geeignetheit zu äußern. Im Interesse der Jugendlichen und zur Verwirklichung ihrer Rechte können die JuHiS-Fachkräfte aber zur Geeignetheit von Dritten Stellung nehmen, sofern sie über gesicherte Erkenntnisse verfügen.

Innerhalb des organisatorischen Rahmens der örtlichen verantwortlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist zu klären, wie eine Vertretung der JuHiS außerhalb der Kernarbeitszeiten sichergestellt werden kann, sofern keine **Bereitschaftsdienste** (vgl. Kap. 2.2) mit entsprechendem Wissen um die Aufgabenerfüllung vorhanden sind.

Zu den zentralen Aufgaben der JuHiS gehört gemäß § 38 Abs. 3 S. 2 JGG die beschleunigte **Pflicht zur Berichterstattung in Haftsachen**. Die Heranziehung der JuHiS in Haftsachen erfolgt gemäß § 72a JGG, sofern Mitteilungen und Unterrichtungen gemäß §§ 67 und 67a JGG bzw. § 70 JGG vorab den Mitwirkungsauftrag der JuHiS noch nicht ausgelöst haben. Nach § 72a S. 1 JGG sind die JuHiS-Fachkräfte

unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten bzw. soll ihnen bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Sie sind auch von der vorläufigen Festnahme Jugendlicher oder Heranwachsender zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass die Jugendlichen oder Heranwachsenden nach § 128 StPO dem Richter vorgeführt werden (§ 72a S. 2 JGG).

Die JuHiS-Fachkräfte haben aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags außerdem die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um aktiv am **Termin der Haftentscheidung** mitzuwirken und Optionen der Haftvermeidung zu prüfen. Das bedeutet, dass vom (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe ggf. landkreis- bzw. städteübergreifende Sonderzuständigkeiten geklärt werden müssen, die eine regelhafte Teilnahme der fallverantwortlichen JuHiS am Haftprüfungsort zulassen.

Die Fachkräfte der JuHiS erfüllen bei der **Frage der Haftentscheidung** insbesondere folgende Aufgaben:

- Nach der vorläufigen Festnahme von Minderjährigen nehmen sie unverzüglich Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf.
- Sie ermitteln im persönlichen Gespräch mit den Betroffenen die persönlichen Verhältnisse und übermitteln ihre gewonnenen Erkenntnisse zeitnah an die Jugendstaatsanwaltschaft und das zuständige Jugendgericht.
- Sie prüfen unter Einbezug aller Verfahrensbeteiligten, ob Alternativen zur Untersuchungshaft in Betracht kommen (§§ 71 und 72 JGG).

Gemäß § 72 Abs. 1 JGG darf die **Untersuchungshaft**

„...nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der StPO) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere

die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.“

Die in § 72 Abs. 1 JGG angesprochene **vorläufige Anordnung über die Erziehung** ermöglicht der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich, alternative Angebote und Leistungen zu offerieren, um den Vollzug der Untersuchungshaft zu vermeiden. Dabei sind nicht ausschließlich stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Form der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII gemeint. Auch ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. in Form einer (ambulanten) Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE; § 35 SGB VIII), können hier eine Alternative sein.

Bietet die Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage ihrer Hilfeplanung und unter Wahrnehmung ihrer Steuerungsverantwortung gemäß §§ 36 und 36a SGB VIII im Kontext der vorläufigen Anordnung über die Erziehung ihrerseits Leistungen an, ist sie Kostenträger.

Gemäß § 72 Abs. 4 JGG kann das Jugendgericht

„[...] unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, (...) auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) anordnen.“

In Bayern gibt es mit Stand vom 01.01.2020 zwei Einrichtungen, in denen jugendliche Tatverdächtige unter Kostenträgerschaft der Justiz zur Vermeidung von Untersuchungshaft nach § 72 Abs. 4 i. V. m. § 71 Abs. 2 JGG untergebracht werden können:

1. Berufsbildungswerk St. Franziskus in Abensberg, Projekt „Spurwechsel“²⁴
2. Jugendhilfeeinrichtung „Neustart“ des Pädagogisch Therapeutischen Zentrums (PTZ) in Weißenstadt.²⁵

²⁴ Kontakt über: <https://www.bbw-abensberg.de/spurwechsel>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

²⁵ Kontakt über: <https://www.ejf.de/einrichtungen/kinder-und-jugendhilfe/paedagogisch-therapeutisches-zentrum-franken/neustart.html>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

Wird der Haftbefehl vollstreckt (§§ 112 ff. StPO), nutzen die JuHiS-Fachkräfte ihr weitgehend **uneingeschränktes Besuchsrecht** im Rahmen der Untersuchungshaft (vgl. § 72b JGG) und nehmen umgehend Kontakt mit den Betroffenen auf. Dasselbe Besuchsrecht bzw. derselbe Kontakt mit der oder dem Beschuldigten steht auch Betreuungshelferinnen und -helfern und Erziehungsbeiständen zu. Diese sind ggf. durch die fallverantwortliche JuHiS-Fachkraft über die Haftsituation zu informieren.

Für die **Vollstreckung der Untersuchungshaft** gelten hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung von Minderjährigen und volljährigen Untersuchungshäftlingen außerdem die besonderen Vorschriften des § 89c Abs. 1 – 3 JGG:

Abs. 1: Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden.

Abs. 2: Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, darf er mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf er nur untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

Abs. 3: Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören.

In der Vollstreckungspraxis werden objektive Aussagen zu § 89c JGG und zum „Wohl des Jugendlichen“

in Bezug auf andere Mitgefangene durch die JuHiS kaum möglich sein. Hier gilt es, ggf. Aussagen zu schutzwürdigen Interessen im Einzelfall zu treffen.

Für die Vollstreckung der Untersuchungshaft gilt landesspezifisch das **Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft** (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG; s. Kap. 3.5 und 3.6). Dieses enthält in Teil 8 spezifische Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene, bspw. die Gestaltung des Vollzugs, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Arbeit und den Verkehr mit der Außenwelt, einschließlich des Verkehrs mit der Jugendhilfe in Strafverfahren (Art. 29 – 35 BayUVollzG).

Zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft an minderjährigen Gefangenen ist laut Vollstreckungsplan für das Land Bayern

- für alle weiblichen Gefangenen die JVA Aichach,
- für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die JVA Laufen-Lebenau,
- für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, für den Oberlandesgerichtsbezirk München die JVA Neuburg-Herenwörth,
- für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg die JVA Ebrach und
- für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg die JVA Nürnberg.

Im Verlauf der Untersuchungshaft soll durch die fallverantwortliche JuHiS wiederholt geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer **Verkürzung der Untersuchungshaft** oder **Außervollzugsetzung des Haftbefehls**, bspw. durch Einleiten erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII als Alternative zum Vollzug, geschaffen werden können. Empfohlen wird ein Prüfzeitraum von maximal vier Wochen.

Befindet sich eine jugendliche Person in Untersuchungshaft, gilt ein besonderes Beschleunigungsge-

bot (§ 72 Abs. 5 JGG), welches auch die JuHiS-Fachkräfte verpflichtet.

Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei gewichtigen Straftaten, kann auch die **Unterbringung zur Beobachtung** gemäß § 73 JGG in Betracht kommen. Diese kann durch die JuHiS angeregt werden, wenn insbesondere zum Entwicklungsstand der oder des Beschuldigten ein Gutachten erstellt werden soll. Die Entscheidung darüber trifft das Jugendgericht in eigenem Ermessen nach Anhörung einer oder eines Sachverständigen und der Verteidigung (§ 73 Abs. 1 JGG). Die darauffolgende Verwahrung in einer Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 73 Abs. 3 JGG). Kostenträger dieser Form der Unterbringung ist die Justiz.

3.5 Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren

Werden Strafverfahren durch Urteil rechtskräftig abgeschlossen, ist die im Urteil verhängte Sanktion bzw. Strafe einschließlich aller begleitenden Maßnahmen zu vollstrecken. Im Gegensatz zum Vollstreckungsverfahren bei Erwachsenen ist im Jugendstrafverfahren nicht die Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung zuständig, sondern in der Regel das erkennende Jugendgericht als Vollstreckungsleitung (vgl. § 82 Abs. 1 JGG). Dieses ist sachlich zuständig für alle Tätigkeiten rund um die Durchsetzung der Rechtsfolgen.

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendgerichts als Vollstreckungsleitung ergibt sich aus § 84 JGG, Abgabe und Übergang der Vollstreckung regelt § 85 JGG. Insbesondere dann, wenn Jugendarreste oder Jugendstrafen vollzogen werden, wechselt die Zuständigkeit in der Vollstreckungsleitung regelhaft an das zuständige Jugendgericht am Vollzugsort (vgl. §§ 85 Abs. 1, 90 Abs. 2 S. 2 bzw. 85 Abs. 2 JGG).

Vollstreckungsentscheidungen sind prinzipiell Justizverwaltungsakte, die nur selten eine Mitwirkung der JuHiS erfordern. Ausnahmen können sein:

- Fälle, in denen das Jugendgericht eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG angeordnet hat (vgl. § 82 Abs. 2 JGG),
- Fälle, die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach sich gezogen haben und ggf. einen Beitrag der JuHiS zur Klärung der Vollstreckungsreihenfolge, zur Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe oder zur Ausnahme vom Jugendstrafvollzug erfordern (vgl. §§ 82 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 4 JGG i. V. m. § 67 StGB, § 463 StPO; §§ 89, 89a und 89b JGG),
- Fälle nach § 98 OWiG, insbesondere dann, wenn die Verhängung eines Nichtbefolgungsarrestes droht (vgl. Kap. 1.5 sowie 4.3.3),
- Fälle, die die Vollstreckung von Untersuchungshaft betreffen und bei denen eine Anhörung der JuHiS erfolgen muss (vgl. § 89c Abs. 3 S. 2 JGG).
- Fälle, bei denen auf Verhängung einer Jugendstrafe erkannt wurde, die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung aber einem nachträglichen Beschluss vorbehalten wurde (vgl. § 89 JGG i. V. m. §§ 61 und 61a JGG; vgl. Kap. 4.4),
- Fälle, die eine mögliche Aussetzung des Restes der Jugendstrafe betreffen (§ 88 JGG) und ggf. eine Stellungnahme zur Entwicklung und möglichen Wiedereingliederung der betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden erfordern sowie
- Fälle, die aus erzieherischen Gründen ein Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests erfordern und ggf. eine Anhörung des Vertreters der JuHiS ermöglichen (vgl. §§ 86 und 87 Abs. 3 S. 4 JGG; vgl. Kap. 4.3.3).

Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** angefochten werden (vgl. § 83 Abs. 3 JGG). Darüber sind die Betroffenen in der Beratung zu informieren.

Weiterführende Dokumente:

- (Bayerische) Strafvollstreckungsordnung und ergänzende Bestimmungen (StVollstrO und ErgStVollstrO). Download über das Informationsportal „Bayern.Recht“ der Bayerischen Staatskanzlei: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/>

StVollstrO und <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV153841>true?fontsize=middle>. Letzter Zugriff am 18.06.2021.

3.6 Mitwirkung während des Vollzugs

Als Folge der Jugendstraftat können durch das Jugendgericht Maßnahmen angeordnet werden, die eine Freiheitsentziehung für Jugendliche und Heranwachsende nach sich ziehen (§ 5 Abs. 2 und 3 JGG; vgl. Kap. 4) und die es erforderlich machen, dass die JuHiS an der Umsetzung verschiedener Vollzugsformen „mitwirkt“. Das kann bedeuten, dass diese – abhängig von den für den jugendstrafrechtlichen Vollzug geltenden gesetzlichen Bestimmungen – mittelbar an Fragen zur Ausgestaltung der Vollzugsformen oder an der konkreten Durchführung beteiligt ist (z. B. konkret bei der Wiedereingliederung bzw. Resozialisierung; bei der Vollzugsplanung fließen Erkenntnisse der JuHiS ebenfalls mit ein).

Das JGG unterscheidet hinsichtlich einer möglichen **Freiheitsentziehung als Rechtsfolge** (s. Kap. 4) im Wesentlichen vier Vollzugsformen:

- Jugendarrest gemäß §§ 16 und 16a JGG sowie § 98 Abs. 2 OWiG,
- Untersuchungshaft gemäß § 89c JGG,
- Jugendstrafe gemäß §§ 17 ff. JGG sowie
- Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt bzw. in der Sicherungsverwahrung (§ 7 JGG i. V. m. §§ 61 ff. StGB).

Diese werden im Jugendgerichtsgesetz in den §§ 90 bis 93a JGG behandelt.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (Aktenzeichen: 2 BVR 1673/04, 2 BVR 2402/04), das u. a. das Fehlen spezifischer gesetzlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug bemängelte, und einer daraus resultierenden Föderalismus-

reform, obliegt die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug den einzelnen Bundesländern. Die Länder wurden angehalten, die durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten Mängel, insbesondere in den Bereichen der qualifizierten personellen und finanziellen Ausstattung in den Vollzugseinrichtungen, der Kontaktgestaltungsmöglichkeiten zu (Familien-) Angehörigen, der Teilhabemöglichkeit an Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und / oder des Fehlens wirksamer Resozialisierungskonzepte, zu beheben.

Bayern hat seine Vollzugsgesetze sukzessive weiterentwickelt und folgende gesetzliche **Vorschriften zum Jugendstrafvollzug** geschaffen:

- Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG, 2007),
- das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG, 2011; vgl. Kap. 3.2.3),
- das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG, 2013),
- das Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG, 2015) sowie
- das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BayJAVollzG, 2019).

Prinzipiell ist § 2 Abs. 1 JGG, einschließlich des darin verankerten Erziehungsgedankens, auch hinsichtlich der Grundsätze und Ziele im Jugendstrafvollzug maßgebend. Dennoch ergeben sich im Einzelnen Unterschiede, vor allem in der Betrachtung von Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug, dem Vollzug der Untersuchungshaft und dem Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung.

Für den **Vollzug des Jugendarrestes** wird in § 90 Abs. 1 S. 1 JGG normiert, dass der Jugendarrest

„[...] das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen [soll], dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“

Der Vollzug des Jugendarrestes soll ferner „erzieherisch“ ausgestaltet werden (§ 90 Abs. 1 S. 2 JGG) und dem „Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 90 Abs. 1 S. 3 JGG).

Das am 01.01.2019 in Kraft getretene BayJAVollzG unterstreicht diese Prämissen und konkretisiert Leitlinien der erzieherischen Vollzugsgestaltung u. a. dahingehend, dass „sozial angemessene Verhaltensweisen“ und „ein an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtetes Werteverständnis“ vermittelt werden soll (Art. 3 BayJAVollzG).

Ergänzend wird in Art. 36 Abs. 1 BayJAVollzG für den **Nichtbefolgungsarrest** ausgeführt:

„¹Im Vollzug des Arrestes nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 29 Satz 2, § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG und § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Nichtbefolgungsarrest) sind mit den Jugendlichen die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten zu erörtern. ²Sie sollen dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.“

Der Vollzug des Jugendarrestes stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausprägungen vom Freizeit- und Kurzarrest über den Nichtbefolgungs- und Herausnahme- bzw. Warnschussarrest bis hin zum Dauerarrest spezielle Anforderungen an die mitwirkenden JuHiS-Fachkräfte. Kernpunkt der Mitwirkungsaufgabe im Kontext des Jugendarrestvollzugs ist die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Arrestanstalten (vgl. Art. 5 BayJAVollzG) sowie die Beteiligung an der Ermittlung des individuellen Förderbedarfs bzw. an der Erstellung des Erziehungsplans für die Dauer des Arrestes (vgl. Art. 7 BayJAVollzG).

Aufgrund des relativ kurzen Zeitfensters der möglichen Einwirkung auf den jungen Menschen ist es

unerlässlich, wesentliche Erkenntnisse der JuHiS zur Person des jungen Menschen unverzüglich an die Verantwortlichen der Arrestanstalt zu übermitteln (vgl. Kap. 6). Dies kann bspw. in der Form einer Übersendung des schriftlichen Berichts der fallverantwortlichen JuHiS-Fachkraft geschehen, sofern dieser nicht Gegenstand der Urteilsabschrift ist. Darüber hinaus wird die persönliche Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der Arrestanstalt empfohlen.

Haben die Jugendlichen oder Heranwachsenden einen Nichtbefolgungsarrest zu vollziehen, ist durch die JuHiS-Fachkraft rechtzeitig sicherzustellen, dass eine **Wiederaufnahme auferlegter Weisungen und Auflagen** zur unmittelbaren Erfüllung möglich ist (vgl. Kap. 4.2).

Ist **Jugendarrest neben Jugendstrafe** zu vollziehen (Art. 37 BayJAVollzG; vgl. Kap. 4.2), ist in der Zusammenarbeit zwischen JuHiS und dem Sozialdienst der Vollzugsanstalten sicherzustellen, dass auch für diese Gruppe der arrestierten Jugendlichen und Heranwachsenden geeignete erzieherische Konzepte erstellt werden, die sie tatsächlich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung vorbereiten (vgl. Art. 7 BayJAVollzG).

Gemäß Art. 25 BayJAVollzG ist zum Ende des Vollzugs ein Schlussbericht zu erstellen, wovon eine Ausfertigung an die sachlich und örtlich zuständige JuHiS übermittelt werden soll. Dieser Bericht enthält u. a. eine Übersicht zum Vollzugsverlauf und zu durchgeführten Maßnahmen sowie Empfehlungen von weiteren externen Hilfsangeboten. Der Bericht ist von der JuHiS-Fachkraft bei Nichterhalt anzufordern und sollte fallbezogen Gegenstand von weiterführenden Gesprächen mit dem jungen Menschen sein.

Der **Vollzug der Jugendstrafe** wird hinsichtlich seiner Grundsätze und Ziele in Art. 121 BayStVollzG über „Aufgaben des Jugendstrafvollzugs“ konkretisiert:

„¹Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. ²Die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe (junge Gefangene) sollen dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaf-

fenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen (Erziehungsauftrag).“

Ein Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe ist damit die Legalbewährung, d. h. die Führung eines Lebens ohne Straftaten, das durch notwendige und geeignete Angebote und Leistungen der Integrationsförderung erreicht werden soll. Inwieweit die Ziele der erzieherischen Ausgestaltung und Legalbewährung angesichts der faktischen Bedingungen tatsächlich erreicht werden können, stellt eine immense Herausforderung an die handelnden Fachkräfte im Vollzug sowie externe Unterstützende dar. Hierzu müssen die speziellen Behandlungsbedarfe in der Ausgestaltung des Vollzugs mitberücksichtigt werden (vgl. Art. 123 BayStVollzG). Dazu gehört u. a. auch, dass die jungen Gefangenen zur Teilnahme „an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung oder zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet“ sind, „soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind“ (Art. 123 Abs. 3 BayStVollzG).

Der Aufbau einer dafür notwendigen intrinsischen Motivation im Zwangskontext ist eine derjenigen Problemstellungen, die es im **Vollzugsplan** (Art. 130 BayStVollzG) zu beschreiben und zu konkretisieren gilt. Aus pädagogischer Sicht stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise und durch den Einsatz welcher Methoden die jungen Gefangenen angehalten werden können, an ihren individuellen Erziehungszielen zu arbeiten.

Die JuHiS-Fachkräfte werden von den Sozialdiensten der Jugendstrafvollzugsanstalten in der Regel bei der Planung und Gestaltung des Jugendstrafvollzugs miteinbezogen (vgl. Art. 126 BayStVollzG „Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern“). Um eine reibungslose Einbeziehung zu ermöglichen, sind auf kommunaler Ebene die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen (vgl. Kap. 2).

Neben der Kontaktgestaltung während des Vollzugs sind die JuHiS-Fachkräfte bzw. die zu unterrichtenden Jugendämter (vgl. Art. 136 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG)

vor allem dann gefordert, wenn die **Entlassungsvorbereitung** konkret umzusetzen ist. Hierbei soll nicht nur durch alle Beteiligten erreicht werden, dass „die jungen Gefangenen bei der Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle“ verfügen (Art. 136 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG). Vielmehr müssen auch die örtlich und fallverantwortlichen JuHiS-Fachkräfte dafür Sorge tragen, dass ein auf den Einzelfall abgestimmtes Übergangsmanagement greifen kann bzw. eine nahtlose gesellschaftliche Wiedereingliederung der jugendlichen und heranwachsenden Haftentlassenen möglich ist (vgl. § 38 Abs. 5 S. 5 JGG).

Ziele und Grundsätze des Vollzugs von **Maßregeln der Besserung und Sicherung** sowie der **einstweiligen Unterbringung** orientieren sich grundsätzlich am Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten und am spezifischen medizinischen und therapeutischen Bedarf der (einstweilig bzw. vorläufig) untergebrachten Person (Art. 2 und 37 BayMRVG). Die §§ 63 und 64 StGB sind hierbei maßgebend.

Für „junge untergebrachte Personen“ gelten gemäß Art. 44 BayMRVG i. V. m. Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG spezifische Regelungen, die in Abhängigkeit des Gesundheitszustandes der jungen untergebrachten Personen stehen. Die mitwirkenden JuHiS-Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang im Wesentlichen angehalten, die heilerzieherische und therapeutische Behandlung durch Beteiligung an einem möglichen Schnittstellen- bzw. Übergangsmanagement (s. u.) zu unterstützen.

Insbesondere bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe (§ 7 Abs. 2 JGG; § 66 StGB; Art. 164 BayStVollzG) ist durch die JuHiS-Fachkräfte darauf zu achten, dass angesichts der regelmäßigen Frist zur Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ggf. entsprechende Begleit- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen oder in Aussicht gestellt werden können (§ 7 Abs. 5 JGG; vgl. Kap. 3.4).

Unabhängig von der Vollzugsform lassen sich im Wesentlichen drei Phasen – vor, während und nach dem Vollzug – unterscheiden. Folgendes grundsätzliche **Vorgehen zur Mitwirkung** wird empfohlen:

1. Phase der Planung und Vorbereitung des Aufenthalts:

- Beratungs- und Unterstützungsangebote an die betroffenen jungen Menschen und ggf. ihre Angehörigen,
- Hilfe bei der Klärung behördlicher Angelegenheiten wie z. B. Kündigung von Mietverträgen oder Versicherungen, Benachrichtigung der Schule bzw. des Arbeitgebers, Abmeldung der Strom- und Wasserversorgung, Ändern von Mobilfunkverträgen etc.,
- Bereitstellung von notwendigen Dokumenten wie z. B. Urteilsabschriften oder JuHiS-Berichte etc.,
- Angebot der Begleitung bei Aufnahme und zum Aufnahmegespräch.

2. Phase des Vollzugs:

- Mitwirkung an der Vollzugsplanung, einschließlich der Weitergabe von relevanten Informationen zu besonderen Belastungen des jungen Menschen oder Interventionsbedarfen,
- Anregung sozialtherapeutischer Maßnahmen,
- Vereinbarung von (Besuchs-)Kontakten,
- Rücksprachen mit dem Sozialdienst der Haftanstalt,
- Planung von Hafturlauben und Lockerungsmaßnahmen.

3. Phase der Entlassung:

- Mitwirkung am Übergangsmanagement,
- Vermittlung weiterführender (Jugend-)Hilfen und medizinisch-therapeutischer Behandlungen,
- Angebot von Nachgesprächen zur Reflexion und ggf. Evaluation.

Die Mitwirkung der JuHiS an den einzelnen Vollzugsphasen ist ggf. mit der Bewährungshilfe und anderen Unterstützungs- und Hilfesystemen (z. B. der ehrenamtlichen Straffälligen- oder Straftentlassenenhilfe)

abzustimmen, um Doppelbetreuungen und Diskontinuitäten zu vermeiden.

Die JuHiS-Fachkräfte haben die gesetzliche Aufgabe, den **Prozess der Reintegration** aktiv zu begleiten und die haftentlassenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und deren Resozialisierungsbemühungen zu fördern (vgl. § 38 Abs. 5 S. 5 JGG). Hierzu gehört auch die Gestaltung eines gelingenden Übergangsmanagements, um sicherzustellen, dass eine Rückkehr der Haftentlassenen in alte Strukturen mit negativen Einflussfaktoren vermieden werden kann.

Durch ihre Teilnahme an Evaluationen rund um Vollzugserfahrungen junger Menschen können die Fachkräfte der JuHiS fallbezogen und fallübergreifend auf einer planerischen Ebene dazu beitragen, dass der Vollzug in freien Formen oder alternative Vollzugsformen einen flächendeckenden Ausbau erfahren.²⁶

3.7 Besondere Verfahrensarten und die Mitwirkung der JuHiS

Auf Antrag der Jugendstaatsanwaltschaft kann gemäß § 76 S. 1 JGG ein sog. **vereinfachtes Jugendverfahren** durchgeführt werden, wenn „zu erwarten ist, dass der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, Hilfe zur Erziehung [...] anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder die Einziehung aussprechen wird.“ Satz 2 stellt klar, dass dieser Antrag der Anklage gleichsteht.

Gibt das Jugendgericht dem Antrag statt, wird gemäß § 78 Abs. 1 JGG im vereinfachten Jugendverfahren auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung ent-

²⁶ S. hierzu: „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ der Länder Baden-Württemberg und Sachsen. Informationen unter: <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Justiz/Vollzugsgestaltung> und <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12090-VwV-Jugendstrafvollzug-in-freien-Formen>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

schieden. Gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 JGG ist die Jugendstaatsanwaltschaft dann auch von ihrer Verpflichtung entbunden, an der Verhandlung teilzunehmen. Der Mitwirkungsauftrag der JuHiS bleibt uneingeschränkt bestehen. Hinsichtlich der Vorbereitung der betroffenen jungen Menschen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten sollte auf die Besonderheiten des vereinfachten Jugendverfahrens hingewiesen werden.

Lehnt das Jugendgericht den Antrag, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, gemäß der in § 77 Abs. 1 JGG genannten Gründe ab, zum Beispiel, weil die Verhängung einer Jugendstrafe wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist, so reicht die Jugendstaatsanwaltschaft eine Anklageschrift ein (vgl. § 77 Abs. 2 JGG).

Der **Strafbefehl** ermöglicht dem Gericht bei Heranwachsenden (vgl. § 79 Abs. 1 JGG) auf Antrag der Jugendstaatsanwaltschaft, in einem Verfahren ohne Hauptverhandlung weniger schwerwiegende Vergehenstatbestände (vgl. § 12 Abs. 2 StGB) zu ahnden. Typischerweise sind dies Straßenverkehrsdelikte (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort etc.). Der Strafbefehl hat grundsätzlich die Wirkung eines Urteils. Erlässt das Gericht den Strafbefehl nicht, bspw. aufgrund bestehender Zweifel hinsichtlich vorhandener Reifeverzögerungen, oder erheben die Betroffenen binnen zwei Wochen fristgerecht **Einspruch**, wird im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung über Tatnachweis und mögliche Rechtsfolgen entschieden. Der Strafbefehlsantrag ersetzt in diesem Fall die schriftliche Anklage. Auch über die Frage des anzuwendenden Rechts wird dann im Rahmen der Hauptverhandlung entschieden. Die JuHiS wird daraufhin gemäß ihren Aufgaben im Hauptverfahren tätig.

Aufgrund der knappen Einspruchsfrist wird empfohlen, im Rahmen der Kooperation zwischen Jugendgericht und JuHiS abzustimmen, wie mit eingehenden Strafbefehlsanträgen verfahren wird. Der JuHiS wird in jedem Fall empfohlen, mit Bekanntwerden eines Strafbefehls ein Beratungsangebot an die Heranwachsenden zu unterbreiten.

Die Durchführung eines **beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff. StPO** ist nur bei Heranwachsenden möglich (vgl. § 79 Abs. 2 JGG). Die Besonderheit dieser Verfahrensart liegt darin, dass bei Vorliegen eines einfachen Sachverhalts oder einer klaren Beweislage die Jugendstaatsanwaltschaft in die Lage versetzt wird, schriftlich oder mündlich vor dem Jugendgericht und dem Jugendschöffengericht einen Antrag zu stellen, der zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (vgl. § 417 StPO). Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht (§ 418 Abs. 3 S. 1 StPO). Abgekürzt werden hier u. a. Fristen zur formellen Eröffnung des Hauptverfahrens und der Ladung der Beschuldigten. Die Beschuldigten werden nur dann formell geladen, wenn sie sich nicht freiwillig der Hauptverhandlung stellen (§ 418 Abs. 2 S. 1 StPO). Zu ihrer Bereitschaft dazu werden sie bspw. von der Polizei bei Straßenverkehrsdelikten explizit befragt.

Inwieweit diese besondere Verfahrensart geeignet ist, das allgemein gültige Beschleunigungsgebot in Jugendstrafsachen zusätzlich zu befördern, ist u. a. deswegen fachpraktisch umstritten, weil die Durchführung solcher Verfahren den Grundsätzen einer umfassenden Ermittlungspflicht persönlicher Verhältnisse im JGG widerspricht.

Sofern diese Verfahrensart im Wirkungskreis der JuHiS durchgeführt wird, ist in erster Linie zwischen den Kooperationspartnern auf kommunaler Ebene abzustimmen, wie die Laufwege und Informationsflüsse gestaltet werden, um erzieherischen Belangen trotzdem Rechnung tragen zu können. Ebenso ist abzustimmen, wie Teilnahmen der JuHiS an Hauptverhandlungen zu organisieren sind.

Für das **Bußgeldverfahren nach dem OWiG** gelten grundsätzlich die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, u. a. die des JGG – soweit sie im OWiG keine andere Regelung erfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG). Die Mitwirkung der JuHiS-Fachkräfte ist somit möglich. In der Praxis verzichten die Gerichte allerdings auf die Beteiligung der Jugendhilfe, wenn „ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist“ (§ 46 Abs. 6 OWiG).

Der Verzicht auf eine Beteiligung der Jugendhilfe erscheint angesichts einer Vielzahl der zu bewältigenden Verfahren vertretbar. Aus dem Blickwinkel der (sozial-)pädagogischen Profession heraus ist die Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren immer dann angezeigt, wenn die individuelle Problemlage des Jugendlichen oder Heranwachsenden dies erfordert, insbesondere

- wenn im Rahmen der Vollstreckungsanordnung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 OWiG eine Umwandlung des Bußgelds in Arbeitsleistungen erfolgen soll und / oder
- wenn die Verhängung eines Jugendarrests i. S. d. § 16 JGG gemäß § 98 Abs. 2 OWiG droht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass normabweichendes Verhalten junger Menschen, welches ein Bußgeldverfahren nach sich zieht, einen pädagogischen Handlungsbedarf offenbart. Beispielhaft zu nennen sind Bußgeldverfahren, die aus Schulversäumnissen resultieren. Die JuHiS kann in diesem Zusammenhang weiterführende Hilfen anbieten (z. B. im Rahmen einer Kooperation mit der Jugendsozialarbeit an Schulen).

In Kooperationsvereinbarungen mit dem zuständigen Gericht sollen die Fachkräfte festlegen, in welchen Verfahren die Mitwirkung der JuHiS entbehrlich ist und wann eine Problemanzeige des Jugendgerichts bei der fallverantwortlichen Fachkraft der Jugendhilfe erforderlich ist (vgl. Kap. 7.3).

Als Verfahren eigener Art bzw. strafprozessuale Besonderheiten, die in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ggf. auch abweichend voneinander behandelt werden, sind im Speziellen auch diejenigen Verfahren zu zählen, die den Ausschluss bzw. die Einschränkung hinsichtlich bestimmter Opferrechte vorsehen.²⁷ Gemeint sind an dieser Stelle mögliche **Privat- und Nebenklagen (§§ 80 Abs. 1 und 3 JGG, §§ 374 ff. und 395 ff. StPO)** sowie – bei geeigneten Voraussetzungen – die Durchführung eines **Adhäsionsverfahrens (§§ 81 und 109 JGG, §§ 403 ff. StPO)**.

Privatklagedelikte werden von der Jugendstaatsanwaltschaft regelhaft dann verfolgt und angeklagt, wenn bestimmte Voraussetzungen wie etwa „erzieherische Gründe“ oder berechnigte Interessen der Geschädigten vorliegen. Hiermit wird das Eingriffsspektrum der Jugendstaatsanwaltschaft gegenüber Heranwachsenden erweitert. Sofern das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht wurde, nimmt auch das angestoßene Privatklageverfahren seinen Lauf. Durch die mitwirkende JuHiS ist in diesem Kontext besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass eine Verfahrenserledigung, z. B. auf dem Weg des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen der Diversion (vgl. Kap. 4.1), nach Möglichkeit vorrangig geprüft wird.

Bezüglich der grundsätzlich geltenden **Unzulässigkeit der Nebenklage** gegenüber Jugendlichen – mit Ausnahme der in § 80 Abs. 2 JGG genannten Verbrechenstatbeständen mit erheblichen Schäden an einer Person – ist auszuführen, dass in diesem Kontext die besondere Schutzbedürftigkeit Jugendlicher vom Gesetzgeber bejaht und eine Pflicht zum Schutz Jugendlicher formal über die Interessensvertretung der Nebenklage gestellt wird. In den Fällen, bei denen Jugendliche entweder in eigener Sache oder als Teil einer Anklage in Mittäterschaft von volljährigen Personen aktiv oder passiv Adressatinnen und Adressaten der Nebenklage werden, ist durch die JuHiS zum einen darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Interessen jugendlicher Angeklagter gewahrt bleiben, und ggf. zu prüfen, ob eine Abtrennung des Verfahrens aus erzieherischen Gründen notwendig erscheint.

Davon zu unterscheiden ist die grundsätzliche Möglichkeit aller Minderjährigen, in Verfahren gegen volljährige Personen selbst Nebenkläger zu sein.

Das **Adhäsionsverfahren** bietet den Verletzten oder ihren Erben grundsätzlich die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus Anlass der Straftat ergeben, in einem Zug mit der Abwicklung des Strafprozesses geltend zu machen. Auch diese Vorschrift richtet sich ausschließlich an Heranwachsende (§ 81 JGG). Seitens der JuHiS ist in diesem Kontext vorrangig darauf zu achten, dass sich mögliche Rechtsfolgen an den sozialen und wirtschaftlichen Hintergründen

²⁷ Vgl. Trenczek / Goldberg, a. a. O., S. 343.

der betroffenen Heranwachsenden orientieren – neben der Option, den persönlichen Ausgleich mit den Geschädigten zu moderieren.

Weiterführende Dokumente:

- Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PTK Bayern): Stellungnahme zum Bayerischen Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (BayStVollzG). Download unter: https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/li_dhsgsddd6.html. Letzter Zugriff am 18.06.2021.
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug; erschienen in: Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamts Nr. 2/2010. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/jugendhilfeundstrafvollzug.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- 22. Forum Jugendhilfe Würzburg am 10.10.2018 zum Thema „Erziehung statt Strafe – Jugendarrest als pädagogisches Mittel bei Jugendkriminalität“; Vortrag von Florian Kaiser (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt): „Der, die, das Arrest – Arten und Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafverfahren“. Download unter: <https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jugend-Soziales-Gesundheit/Jugendamt/forum-jugendhilfe>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Bayerische Staatskanzlei (Hrsg.): Online-Plattform „Bayern.Recht“: Sammlung aller Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Verträge und sonstiger Rechtsquellen, u. a. für den bayerischen (Jugend-)Strafvollzug. Download unter: <https://www.gesetze-bayern.de/>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): Zuständigkeiten der bayerischen Justizvollzugsanstalten („Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern“). Download unter: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/zustaendigkeit/>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa: Jugendstrafvollzug in freien Formen – Verwaltungsvorschriften. Download unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12090-VwV-Jugendstrafvollzug-in-freien-Formen#ef>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht (Hrsg.), verfasst von Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg – Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Konstanz, 2019. Download unter: <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg/>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (Hrsg.): Informationen der Fachaufsichtsbehörde zum Maßregelvollzug in Bayern. Download unter: <https://www.zbfs.bayern.de/massregelvollzug/amt/index.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

4 Jugendhilfe und Rechtsfolgen einer Jugendstraftat

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG erfordert auch eine **Mitwirkung an der Umsetzung der Rechtsfolgen** der Jugendstraftat. Die Jugendhilfe bewegt sich hierbei im Spannungsfeld zwischen einer umfassenden Begleitung und Unterstützung der Betroffenen und deren Positionierung im Strafverfahren. Die Unschuldsvermutung ist nicht nur handlungsleitend für die Staatsanwaltschaft und das Gericht, sie verpflichtet auch die Jugendhilfe, erzieherische Hilfen nicht an der Schuldfrage, sondern an der individuellen Bedarfslage der Jugendlichen und Heranwachsenden auszurichten. Die Betroffenen sind unabhängig von einem möglichen Verfahrensausgang über das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren und sollen gemäß § 10a SGB VIII ggf. umfassend beraten werden (vgl. Kap. 3.1).

§ 5 JGG benennt die **Folgen der Jugendstraftat** und unterscheidet dabei zwischen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe. Nach Abs. 2 werden Straftaten nur dann durch Zuchtmittel oder Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Abs. 3 sieht das Absehen von der Verhängung von Zuchtmitteln und Jugendstrafe vor, sofern der junge Mensch in einer psychiatrischen Einrichtung oder einer Entziehungsanstalt untergebracht wird und damit eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich wird.

Bei der Entwicklung von Hilfekzepten und der Anregung erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sind im Kontext des Jugendstrafverfahrens folgende Kriterien zu beachten:

- Eine Mitwirkung der Jugendhilfe an den Rechtsfolgen der Jugendstraftat hat vor dem Hintergrund des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** zu geschehen. Der Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen ist in Abhängigkeit des Einzelfalls und des indivi-

duellen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Angebote der Jugendhilfe eine unverhältnismäßig große Intervention in der Lebenswelt der Jugendlichen und Heranwachsenden bedeuten würden.

- Bereits eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen können ein **Absehen von der Strafverfolgung** ermöglichen (vgl. §§ 45 und 47 JGG). Wurde auf die Tat der / des Jugendlichen oder Heranwachsenden seitens der Erziehungsberechtigten oder anderer, für den jungen Menschen wichtiger Personen oder durch Institutionen des sozialen Nahraums entsprechend reagiert, kann auch dies als erfolgte erzieherische Maßnahme gewertet werden. Solche bereits getroffenen erzieherischen Maßnahmen sind der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem Jugendgericht ebenso mitzuteilen wie bereits eingeleitete Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Den jungen Menschen soll durch die Vermittlung einer passgenauen Hilfe nicht nur die Auseinandersetzung mit der Tat ermöglicht werden, vielmehr ist die Übernahme von Verantwortung unter subjektiven und objektiven Gesichtspunkten zu fördern. Den Betroffenen sind Normen zu verdeutlichen und Werte zu vermitteln, aber auch Verhaltensalternativen aufzuzeigen.
- Nach Möglichkeit und Geeignetheit des Falles sind in jedem Stadium des Verfahrens die Entwicklung einer Täter-Opfer-Perspektive zu fördern und ein Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen. Belange des Opferschutzes sind dabei besonders zu beachten.
- Ambulante Weisungen und Auflagen nach dem JGG sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die in ambulanter Form erbracht werden, sollen mit den Jugendlichen und Personensorgeberechtigten bzw. Heranwachsenden im Sinne der umfassenden Beratung und Beteiligung vorbesprochen und vorbereitet werden. Dabei sind Interessen, Fähigkeiten und Mitwirkungsbereitschaft der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung von richterlichen oder jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidungen Zeit für notwendige Abstimmungsprozesse mit den Betroffenen und ggf. externen Leistungserbringern

einzukalkulieren und deren mögliche Beteiligung sicherzustellen (vgl. Kap. 2.2.1, 2.3 sowie 5 und 7). Wird die Notwendigkeit einer Leistung nach §§ 27 ff. SGB VIII bejaht, so ist diese erzieherische Hilfe unter jugendhilferechtlichen Aspekten einzuleiten und durchzuführen.

- Überall dort, wo es aus erzieherischen Gründen sinnvoll und rechtlich möglich ist, freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden, sollen die Fachkräfte der JuHiS entsprechende Alternativen anregen, anbieten oder entwickeln (vgl. § 79a SGB VIII; vgl. Kap. 5).

4.1 Diversion

Unter „Diversion“ (wörtlich: Kurswechsel) versteht man im Kontext des Jugendstrafverfahrens die **Vermeidung des förmlichen Strafverfahrens** zugunsten einer weniger eingriffsintensiven oder einschneidenden Rechtsfolge. Grundgedanke einer Anwendung des Diversionsverfahrens im Jugendstrafrecht ist die Vermeidung einer frühen Kriminalisierung und Stigmatisierung jugendlicher Straftäter. Ziele des Diversionsverfahrens sind

- das Ermöglichen einer schnellen tat- und personenbezogenen Reaktion auf jugendtypisches Fehlverhalten,
- die Entkriminalisierung junger Menschen im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität bei gleichzeitiger Wahrnehmung des Erziehungsgedankens.

Die zentrale Bedeutung dieser Form der Verfahrenserledigung im Jugendstrafverfahren wird an der Divisionsrate deutlich: Diese lag im Bundesgebiet bis 2012 konstant bei 68 % bis 70 %. Bis zum Jahr 2015 stieg sie – insbesondere auch im Zusammenhang mit den Migrationsströmen der Jahre 2014 und 2015 – auf 76 % an. Der Schwerpunkt der Diversionsverfahren liegt auf Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 45 Abs. 1 und 2 JGG, während die Einstellungen unter Einschaltung des Jugendrichters gemäß

§§ 45 Abs. 3, 47 JGG einen im Verhältnis geringen Anteil einnehmen.²⁸

Hinsichtlich der Verfahrenserledigung gemäß §§ 45 und 47 JGG wird zwischen einem **Absehen von der Verfolgung im Ermittlungsverfahren** (§ 45 JGG) und der **Einstellung im Zwischen- oder Hauptverfahren** (§ 47 JGG) unterschieden.

In **Verfahren nach § 45 JGG** prüft die Jugendstaatsanwaltschaft nach Eingang der polizeilichen Mitteilung in eigenem Ermessen, ob eine Einstellung prinzipiell möglich ist. Sie tut dies regelhaft, bevor sie Anklage erhebt (vgl. § 46a JGG). Sie klärt diesbezüglich Tathintergründe, Täterschaft und Schuldfrage, ermittelt die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten und prüft, ob bereits erzieherische Maßnahmen getroffen wurden, die ein Absehen von der Verfolgung – mit oder ohne weitere Auflagen – ermöglichen.

Ob sich für die Jugendstaatsanwaltschaft ein Verfahren zur Durchführung im Wege der Diversion eignet, hängt im Wesentlichen von der Beantwortung der nachfolgenden Fragen ab:

- Besteht ein hinreichender Tatverdacht?
- Sind die Jugendlichen oder Heranwachsenden bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten bzw. sind weitere Verfahren gegen die Betroffenen anhängig?
- Wird der Tatvorwurf von den jungen Menschen weitgehend eingeräumt bzw. nicht ernsthaft bestritten?
- Handelt es sich bei der zu Grunde liegenden Tat um eine jugendtypische Verfehlung mit geringer Schuld und überschaubaren Auswirkungen?²⁹

²⁸ Vgl. Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg – Zusammenfassung (mit ausgewählten Schaubildern und Tabellen des Hauptgutachtens). Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft. 2019, S. 33. Download unter: https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/142/file/Gutachten_JGG_Heinz_Zusammenfassung_05.pdf. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

²⁹ Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG sind nicht ausschließlich auf bestimmte Deliktgruppen und Vergehenstatbestände beschränkt. Auch Verbrechenstatbestände, z. B. die räuberische Erpressung als Form des „Abziehens“ oder „Abzockens“ von Kleidung, können im Zuge der Diversion behandelt werden. Die Tatsache ist kein maßgebliches Kriterium (vgl. Eisenberg / Kölbl, a. a. O., S. 659).

- Sind infolge der Tat bereits erzieherische Maßnahmen getroffen oder in die Wege geleitet worden?
- Sind die Beschuldigten bereit, das sogenannte Anerbieten der Staatsanwaltschaft anzunehmen und stimmen die Personensorgeberechtigten dem zu?

Eine besondere Bedeutung erhalten hier auch die ersten Einschätzungen durch die ermittelnden Polizeibeamten. Diese stellen durch ihre Schilderung des Sachverhalts und ihres unmittelbaren Eindrucks von den Beschuldigten erste Weichen für den weiteren Verlauf des Verfahrens (vgl. Kap. 7.4.1). Die JuHiS-Fachkräfte stellen in diesem Zusammenhang gegenüber der Jugendstaatsanwaltschaft sicher, dass eine **Berichterstattung vor Anklageerhebung** möglich ist (vgl. § 46a JGG).

Im Rahmen eines möglichen **Absehens von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG** kommen die JuHiS-Fachkräfte ihrem Mitwirkungsauftrag gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII nach. Sie prüfen, ob für die Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Ist das der Fall, oder ist eine (andere) geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, teilen die zuständigen JuHiS-Fachkräfte dies der Jugendstaatsanwaltschaft mit, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung ermöglicht (vgl. § 52 Abs. 2 S. 2 SGB VIII; vgl. Kap. 1.5).

Die JuHiS-Fachkräfte prüfen darüber hinaus, ob anstelle von Leistungen der Jugendhilfe auch andere erzieherische Maßnahmen geeignet sind, um von der (weiteren) Verfolgung abzusehen, bspw. in der Form einer persönlichen Wiedergutmachung durch die Jugendlichen und Heranwachsenden oder in der Form, dass ein persönlicher Ausgleich mit dem Verletzten erreicht wird („Täter-Opfer-Ausgleich“; vgl. § 45 Abs. 2 S. 1 und 2 JGG; vgl. Kap. 4.2.4).

Die erzieherischen Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 JGG müssen generell keine Angebote und Leistungen eines (örtlichen) Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträgers sein. Sie müssen auch nicht den Erzie-

hungsmaßregeln des §§ 9 ff. JGG entsprechen. Es können durchaus auch pädagogische Maßnahmen aus dem Sozialraum des jungen Menschen sein und von der JuHiS angeregt werden, die z. B. von

- den Personensorgeberechtigten oder Personen aus dem unmittelbaren Umfeld der Betroffenen (z. B. in Form von Hausarrest, Taschengeldentzug, besonderer Hilfsdienste),
- der Schule (z. B. Referat, Hausarbeit, Hilfsdienste) oder
- den Arbeitgebern bzw. Ausbildungsbetrieben (z. B. in Form verlängerter Probezeiten)

getroffen wurden und eine erzieherische Einwirkung bzw. Verdeutlichung gesellschaftlicher Normen auf die jungen Menschen ermöglichen bzw. bereits entfaltet haben. Zur Klärung der Frage nach einer angemessenen erzieherischen Reaktion finden die eingangs skizzierten sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zur Jugendkriminalität bzw. der möglichen Nicht-Sanktionierung von Bagatelldelikten grundlegende Beachtung (vgl. Kap. 1.1).

Theoretisch kann die Jugendstaatsanwaltschaft im Diversionsverfahren selbst die Beschuldigten vorladen, um bspw. ermahnende Gespräche zu führen. Praktisch fehlen dafür nicht zuletzt zeitliche wie auch personelle Ressourcen. Aufgrund dessen und aufgrund einer oftmals fehlenden Angebotsstruktur favorisieren die Jugendstaatsanwaltschaften meist diejenigen Maßnahmen, die eine persönliche Anstrengung der Jugendlichen oder Heranwachsenden fordern (z. B. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen oder eine gemeinnützige Arbeit zu erbringen). Diese gängige Sanktionspraxis bindet die Kinder- und Jugendhilfe bzw. die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Jugendhilfe nicht. Die JuHiS prüft entlang ihres gesetzlichen Auftrags eigenständig, wie sie im Rahmen der Diversion mitwirkt und welche Angebote sie für die Jugendlichen und Heranwachsenden vorhalten kann, damit diese ggf. die Vorgaben der Jugendstaatsanwaltschaft erfüllen können. Dabei beachtet sie mit Blick auf die individuellen Rechte und Möglichkeiten der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden grundsätzlich das Prinzip einer möglichen **Verkürzung der Verfahrensdauer**.

Die JuHiS trägt außerdem dafür Sorge, dass dem ernsthaften „Bemühen“ (§ 45 Abs. 2 S. 2 JGG) Jugendlicher und Heranwachsender in geeigneter Weise Rechnung getragen wird, das heißt, dass sie ggf. gegenüber der Jugendstaatsanwaltschaft begründet, warum ein direkter Ausgleich mit dem Verletzten nicht erzielt werden konnte (vgl. Kap. 4.2.4) und das Diversionsverfahren trotzdem zum Absehen von der (weiteren) Verfolgung führen kann.

Da es in Bayern derzeit keine Diversionsrichtlinien gibt, wird den JuHiS-Fachkräften empfohlen, mit ihrer jeweils und überwiegend zuständigen Jugendstaatsanwaltschaft **Rahmenkriterien zur möglichen Durchführung von Diversionen**, z. B. im Rahmen von gemeinsamer Gremienarbeit gemäß § 37a JGG und § 52 Abs. 1 SGB VIII, zu vereinbaren (vgl. Kap. 7.2.). Diese können z. B. die Festlegung geeigneter Deliktgruppen, Gegenstands- bzw. Schadenswerte und die Bereitstellung möglicher Angebote und Leistungen der im Wirkungskreis zuständigen JuHiS beinhalten.

Die Entscheidung darüber, ob getroffene oder bereits eingeleitete Maßnahmen ein (vorläufiges) Absehen von der Verfolgung rechtfertigen, trifft in Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG allein die zuständige Jugendstaatsanwaltschaft.

Kommt der junge Mensch dem sog. Anerbieten der Staatsanwaltschaft nicht nach, kann regelhaft von einem **Scheitern der Diversion** nach § 45 Abs. 2 JGG ausgegangen werden, mit der Folge, dass Anklage erhoben wird. In der Beratung der Jugendlichen und ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. der Heranwachsenden sind diese möglichen Konsequenzen und Rechtsfolgen zu thematisieren. Hierzu gehören auch Informationen zur Wertigkeit möglicher Einträge im Bundeszentralregister (BZRG) als Nebenfolge. Trotzdem steht es den Betroffenen grundsätzlich frei, ob sie an der Durchführung einer Diversion mitwirken wollen bzw. dass sie diese Form der Verfahrenserledigung auch aktiv ablehnen können. Diese Entscheidung gilt es im Rahmen der Mitwirkungsaufgaben der JuHiS zu dokumentieren und der Jugendstaatsanwaltschaft zu übermitteln.

Ein „formelles“ Geständnis der oder des Beschuldigten ist grundsätzlich keine Bedingung bzw. Voraussetzung zur Durchführung einer Diversion gemäß § 45 Abs. 2 JGG.³⁰ Die Aufklärung des Sachverhalts und des Tathergangs bzw. die Herbeiführung eines Geständnisses ist ebenfalls keine Aufgabe der JuHiS. Wird der Tatvorwurf bestritten, macht die JuHiS eine entsprechende Mitteilung an die Jugendstaatsanwaltschaft.

Auch die Einziehung sichergestellter Gegenstände gemäß § 111b StPO gehört nicht zum Aufgabenkreis der JuHiS. Diese ist ggf. im Rahmen der selbstständigen Einziehung durch die Jugendstaatsanwaltschaft bzw. im Rahmen einer Hauptverhandlung durchzuführen.

§ 45 Abs. 3 JGG bietet der Jugendstaatsanwaltschaft zusätzlich die Möglichkeit, die Durchführung richterlicher Maßnahmen anzuregen, sofern sie die Erhebung der Anklage für nicht geboten hält. Weitere Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte geständig ist. In diesem Zusammenhang kommen ausschließlich

- die Erteilung einer Ermahnung durch den Jugendrichter,
- die Erteilung von Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 7 und 9 oder
- die Erteilung von Auflagen

durch den Jugendrichter in Betracht. Entspricht der Jugendrichter der Anregung der Jugendstaatsanwaltschaft und erfüllt die oder der Jugendliche bzw. die oder der Heranwachsende die entsprechenden Weisungen und Auflagen, sieht die Jugendstaatsanwaltschaft von der (weiteren) Verfolgung ab. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 S. 2 JGG sind nicht anzuwenden (vgl. § 45 Abs. 3 S. 3 JGG).³¹

In der Praxis findet § 45 Abs. 3 JGG wenig Anwendung, da der Koordinationsaufwand regelhaft als unverhältnismäßig hoch angesehen wird.

³⁰ Vgl. Trenczek / Goldberg, a. a. O., S. 362.

³¹ Vgl. Kap. 4.2 zum Nichtbefolgungsarrest.

Im Zuge möglicher **Einstellungen im Zwischen- oder Hauptverfahren** gemäß § 47 Abs. 1 JGG prüft das Jugendgericht nach Anklageerhebung durch die Jugendstaatsanwaltschaft die Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung dahingehend, ob

- die Voraussetzungen des § 153 StPO (Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit) vorliegen (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG),
- eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG),
- die Richterinnen und Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich halten und gegen die geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 S. 1 JGG bezeichnet Maßnahme anordnen (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) oder
- die Angeklagten mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich sind (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG).

Das Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 JGG wird zunächst vorläufig durch richterlichen Beschluss und in den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 mit Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft eingestellt (§ 47 Abs. 1 S. 2 JGG). Kommen die Jugendlichen oder Heranwachsenden den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, wird das Verfahren i. d. R. ohne neuen Sitzungstermin eingestellt (§ 47 Abs. 1 S. 5 JGG). Die §§ 11 Abs. 3 und 15 Abs. 3 S. 2 JGG (Nichtbefolgungsarrest) sind auch hier nicht anzuwenden.

Gemäß § 47 Abs. 2 JGG bedarf die Einstellung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, soweit diese nicht der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Wegen derselben Tat kann nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel von Neuem Anklage erhoben werden (§ 47 Abs. 3 JGG).

Die Mitwirkungsaufgaben der JuHiS in der Verfahrenserledigung gemäß § 47 JGG ergeben sich aus dem allgemeinen gesetzlichen Auftrag (vgl. Kap. 1.5, 3.2 und 3.3).

4.2 Weisungen nach § 10 JGG

§ 10 JGG benennt mögliche **Erziehungsmaßregeln** in Form von Weisungen. Dieser nicht abschließende Katalog soll die Lebensführung eines jungen Menschen positiv beeinflussen und dadurch „seine Erziehung fördern und sichern“ (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG). Weisungen können den Jugendlichen und Heranwachsenden in jedem Stadium des Verfahrens auferlegt werden. Vor der Erteilung von Weisungen sind die Vertreter der JuHiS zu hören (§ 38 Abs. 6 S. 3 JGG).

Die Fachkräfte der Jugendhilfe „wachen“ zugleich über die Durchführung von Weisungen, soweit nicht ein Bewährungshelfer oder ggf. ein mit der Aufgabe betrauter Träger der freien Jugendhilfe dazu bestellt ist (vgl. § 38 Abs. 5 S. 1 JGG). Die Überwachungsfunktion schließt eine entsprechende Mitteilung an das Jugendgericht ein, wenn den Weisungen (oder Auflagen) „erheblich“ zuwidergehandelt wird. Es wird empfohlen, diese Mitteilungen an das zuständige Jugendgericht zu standardisieren. Bei Nichterfüllung der Weisung sollte diese Mitteilung zudem Gründe enthalten, warum die Weisung nicht erfüllt werden konnte. Sofern es aus pädagogischer Sicht angezeigt ist, sollte die Mitteilung der JuHiS auch einen **Vorschlag zur Änderung oder Befreiung von der Weisung** enthalten (s. u.).

Die Überwachungsfunktion der JuHiS konzentriert sich primär auf die Vermittlung der Aufgaben zur Befolgung der Weisungen und Auflagen, nicht auf deren detaillierte Organisation (z. B. Termingestaltung zur Durchführung von Drogenscreenings bei Gesundheitsämtern). Letzteres liegt in der Verantwortung der betroffenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden. Eine weiterführende Unterstützung zur Befolgung von Weisungen und Auflagen ist als freiwillige Leistung der JuHiS für die Jugendlichen und Heranwachsenden im Einzelfall zu sehen und kann nicht gerichtlich als Aufgabe zugewiesen werden.

Das Jugendgericht bestimmt neben Art und Umfang der Weisung auch deren **Laufzeit** (§ 11 Abs. 1 JGG). Die Fachkräfte der JuHiS sollen ggf. darauf hinweisen,

welche be- und entschleunigenden Faktoren die Laufzeit beeinflussen können wie z. B. dringende Angelegenheiten der Schule oder Ausbildung. Das Jugendgericht kann in seinem Ermessen Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit verlängern, wenn dies aus „Gründen der Erziehung“ geboten ist (§ 11 Abs. 2 JGG). Gründe hierfür können bspw. eine veränderte Lebenssituation der Betroffenen oder auch Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des jungen Menschen sein (z. B. bei einem Nichtzustandekommen des Sozialen Trainingskurses mangels Teilnehmenden).

Kommen die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden den ihnen auferlegten Weisungen schuldhaft nicht nach, kann das Jugendgericht gegen sie eine Zwangsmaßnahme in Form des sogenannten **Nichtbefolgungssarrestes** verhängen. Voraussetzung hierfür ist eine seitens des Jugendgerichts auszusprechende Belehrung über die Folgen der „**schuldhaften Zuwiderhandlung**“ (§ 11 Abs. 3 JGG). Der Nichtbefolgungsarrest dient der Durchsetzung einer Weisung und ersetzt diese nicht. Darauf ist in der Beratung rechtzeitig und in einer für den jungen Menschen verständlichen Form hinzuweisen.

Droht die Verhängung eines Nichtbefolgungsarrestes, sollen die Fachkräfte der JuHiS Rücksprache mit dem Jugendgericht halten, um eine mögliche Freiheitsentziehung unter pädagogischen Gesichtspunkten abschließend zu erörtern.

Kommen die Betroffenen in der Zeit zwischen Verhängung des Nichtbefolgungsarrestes und dem zu bestimmenden Vollstreckungstermin der ursprünglichen Weisung nach, so sieht das Jugendgericht von der Vollstreckung ab (§ 11 Abs. 3 S. 3 JGG). Aufgabe der JuHiS ist es in diesem Zusammenhang, nochmals einen motivierenden Impuls gegenüber den Jugendlichen und Heranwachsenden zu setzen.

Für den Nichtbefolgungsarrest gelten die Bestimmungen des **Art. 36 BayJAVollzG**. Hierin wird u. a. festgelegt, dass mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden die Gründe der Nichterfüllung der „auferlegten

Pflichten“ durch die Vollzugsleitung zu erörtern sind (vgl. Art. 36 S. 1 BayJAVollzG; vgl. Kap. 3.5 und 3.6).

4.2.1 Erbringen von Arbeitsleistungen

Die Arbeitsweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG ist die gebräuchlichste Weisung im deutschen Jugendstrafrecht. Sie unterscheidet sich rechtsdogmatisch und in der pädagogischen Ausgestaltung von der Arbeitsaufgabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG (vgl. Kap. 4.3.2).

Die Ausgestaltung der Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG soll grundsätzlich unter pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen und dem Charakter einer **symbolischen Wiedergutmachung** für begangenes Unrecht entsprechen. Die pädagogische Herausforderung liegt in der Vermittlung dessen, dass bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ein positives Verständnis von sinnvoller Arbeit gefördert werden soll und gleichzeitig eine kognitive Transferleistung gefordert wird.

Um den Interessen und Fähigkeiten, aber auch Bedarfslagen der einzelnen Jugendlichen oder Heranwachsenden Rechnung tragen zu können und ein nachhaltiges Erfahrbarmachen der eigenen Wirksamkeit durch „Arbeit“ zu gewährleisten, ist das Vorhalten eines möglichst **differenzierten und breiten Spektrums** an möglichen Einsatzstellen zu empfehlen. Besonders geeignet erscheinen Einsatzstellen im Sozialbereich (z. B. Kindergärten, Krankenhäuser oder Behindertenwerkstätten), aber auch im Natur- und Umweltschutz (z. B. Renaturierung, Arten- und Biotopenschutz, etc.). Zielgruppen mit spezifischen Problemstellungen, bspw. junge Geflüchtete oder junge Menschen mit psychischen Belastungen, verstärken den Bedarf an einem differenzierten Spektrum möglicher Einsatzstellen und **pädagogisch angeleiteten Arbeitsformen**.

Bei der Vermittlung der Jugendlichen und Heranwachsenden an geeignete Einsatzstellen ist seitens der JuHiS-Fachkräfte darauf zu achten, dass die mit der Weisung verbundenen Ziele wie bspw. Alltagsstruk-

turierung, Erleben von Teamarbeit und Interessensfindung tatsächlich erreicht werden können. Diese Ziele sollen auch mit den Einsatzstellen kommuniziert werden und vor Ort in den pädagogisch angeleiteten Arbeiten ihren Niederschlag finden.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen außerdem bezüglich ihrer Interessen befragt und bei der Wahl der Einsatzstelle beraten werden. Bei auftretenden Fragestellungen und Problemen in der Erbringung der Arbeitsleistung unterstützen die vermittelnden Stellen wie auch die pädagogische Begleitung vor Ort die betroffenen jungen Menschen.

Um die Arbeitseinsätze vorzubereiten und im Nachgang reflektieren zu können, sind regelmäßige und einzelfallbezogene **Vor- und Nachgespräche** zwischen den JuHiS-Fachkräften bzw. den leistungserbringenden Fachkräften eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe und den jungen Menschen zu empfehlen. Hierbei ist es auch sinnvoll, Rückmeldungen der Einsatzstellen und der konkret mit den Jugendlichen und Heranwachsenden agierenden Person einzuholen.

4.2.2 Betreuungsweisung

Die Weisung, sich gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelferinnen und -helfer) zu unterstellen, ist eingriffsintensiv und aus pädagogischer Sicht als qualitativ hochwertige **Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen** zu sehen. Sie fordert vom jungen Menschen und der bzw. dem Betreuenden die Bereitschaft, eine mittel- oder längerfristige Vertrauensbeziehung einzugehen und aufrechtzuerhalten.

Grundvoraussetzung für eine Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG ist ein durch die fallverantwortliche JuHiS-Fachkraft festgestellter **individueller Bedarf** der Jugendlichen oder Heranwachsenden, dem durch eine Einzelbetreuung begegnet werden kann.

In der Bedarfsfeststellung ist zu unterscheiden, ob die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27

i. V. m. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) vorliegen oder ob eine Betreuungsweisung nach dem JGG angezeigt ist.³² Die verschiedenen Zugänge sind durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eindeutig zu bestimmen und im Falle einer erzieherischen Hilfe im Rahmen der Hilfeplanung nach den §§ 36 und 36a SGB VIII zu beschreiben.

Steht eine Betreuungsweisung zur Diskussion, sollte die JuHiS bzw. die Vertretungen der Kinder- und Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden von einer Fachkraft betreut werden, zu der bereits im Vorfeld Kontakt bestand bzw. gemeinsam mit dem jungen Menschen aufgenommen wurde. Die Entscheidung über eine längerfristige Zusammenarbeit sollte im Idealfall von den jungen Menschen und der potenziellen Betreuerin bzw. dem potenziellen Betreuer gemeinsam getroffen werden.

Die **Dauer der Betreuungsweisung** ist so zu bemessen, dass die Betreuten in den einzelnen Phasen der Betreuung genug Zeit haben, sich an die jeweiligen Veränderungen anzupassen, vor allem während der Anfangsphase, bei der Erarbeitung des Betreuungsplans, in dessen Umsetzung bzw. Konkretisierung und in der Ablösungsphase. Empfohlen werden Betreuungszeiten von sechs bis zwölf Monaten – abhängig von der individuellen Aufgaben- und Zielstellung (vgl. § 11 Abs. 1 JGG).

Gemäß § 38 Abs. 5 S. 3 i. V. m. § 38 Abs. 6 S. 3 JGG besteht die Möglichkeit, dass eine Betreuungsweisung von der fallverantwortlichen JuHiS-Fachkraft selbst durchgeführt wird. Hier ist im Einzelfall abzuwägen, ob fachliche Herausforderungen – wie etwa die kritische Balance zwischen Nähe und Distanz – dem nicht entgegenstehen. Den Betroffenen ist insbesondere zu verdeutlichen, welche Veränderungen sich im Beziehungsgefüge, im Auftrag und der Rolle der Fachkraft ergeben.

Im Gegensatz zur Erziehungsbeistandschaft handelt es sich bei der Betreuungsweisung um ein pädagogi-

³² Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zum Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII, a. a. O.

sches Angebot, das in einem Zwangskontext und mit erheblichem Sanktionsdruck stattfindet. Die leistungserbringenden Fachkräfte sind hier gefordert, den jungen Menschen auf der Grundlage einer aktivierenden Beziehungsgestaltung zu begegnen und Arbeitsbündnisse herzustellen, aus denen eine professionell gesteuerte Hilfequalität erwachsen kann.

4.2.3 Sozialer Trainingskurs

Der Soziale Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG ist eine eingriffsintensive Maßnahme. Er dient als **gruppenpädagogisches Angebot** und Lernfeld für junge Menschen. Ziel des Sozialen Trainingskurses ist es, in einem geschützten Rahmen alternative Verhaltensmuster aufzuzeigen und in das Verhalten junger Menschen zu integrieren. Die Kurse sind in der Regel modular aufgebaut und erlauben eine flexible Anpassung an neue Entwicklungen oder Erkenntnisse. Die Bausteine des Kurses sollen grundsätzlich einen integrativen, gesprächsorientierten, erfahrungs- und handlungsbezogenen sowie partizipativen Charakter haben. Soziale Trainingskurse werden in der Regel in festen Gruppenkonstellationen oder teil-offenen Gruppen angeboten. Regelmäßig werden diese auch zugeschnitten auf spezifische Themen angeboten (bspw. Anti-Gewalt-Trainings, Umgang mit potenziellen Suchtmitteln etc.).

Neben der Arbeit in Gruppen kann zusätzlich die **punktueller Einzelbetreuung** eines jungen Menschen notwendig sein. Diese Einzelbetreuung soll von den kursorientierten Fachkräften durchgeführt werden. Werden durch die Einzelgespräche gruppenrelevante Themen aufgeworfen, sollen die pädagogischen Fachkräfte und der junge Mensch klären, ob diese in die Gruppe eingebracht werden können.

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen weitergehenden Bedarf an Hilfen zur Erziehung, müssen die fallverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und die Personensorgeberechtigten hinzugezogen werden.

In Abgrenzung zum Sozialen Trainingskurs erfolgt die Soziale Gruppenarbeit gemäß §§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplanverfahrens, vgl. § 30 SGB VIII.³³

Zwischen Anordnung der Maßnahme und ersten Vorgesprächen zum Kurs sollte ein möglichst kurzer Zeitabstand liegen, damit der Bezug zu der zu Grunde liegenden Tat und den persönlichen Verhältnissen der jungen Menschen gewahrt bleibt. Eine Überbrückung eventueller Wartezeiten durch Einzelkontakte und Beratungsgespräche wird empfohlen.

4.2.4 Täter-Opfer-Ausgleich

Das Bemühen, nach § 10 Abs. 1 S. 3. Nr. 7 JGG einen Ausgleich mit den Verletzten zu erreichen, bietet den Geschädigten und den Beschuldigten in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit, den zu Grunde liegenden Konflikt unter Einschaltung einer **neutralen Vermittlungsperson** eigenverantwortlich, selbstbestimmt und in der persönlichen Begegnung zu bearbeiten. Diese Weisung bietet beiden Parteien die Chance, sich ergebnisoffen durch ein moderiertes Gespräch auf „neutralem Boden“ an der Aufarbeitung von Hintergründen und den Folgen der Tat aktiv zu beteiligen. Ergebnis der Konfliktschlichtung kann neben dem vorrangigen Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens die Schadensregulierung oder eine (symbolische) Wiedergutmachungshandlung sein. In der Praxis wird der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) häufig im Rahmen des Vorverfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG durchgeführt. Er kann jedoch in jedem Stadium des Verfahrens durch die JuHiS-Fachkräfte angeregt werden.

Nach Absprache mit der verantwortlichen Jugendstaatsanwaltschaft können für den TOA auch Straftaten geeignet sein, die einen Verbrechenstatbestand erfüllen, bspw. eine räuberische Erpressung in Form des sogenannten „Abziehens“ von Kleidung oder Essensgeld. Bei Delikten wie Stalking oder Straftaten

³³ ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII, a. a. O.

gegen die sexuelle Selbstbestimmung dürfte ein TOA nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Die JuHiS-Fachkräfte können bereits im Ermittlungsverfahren die Eignung eines Falles für den TOA prüfen und der zuständigen Jugendstaatsanwaltschaft einen entsprechenden Vorschlag zur Durchführung des Verfahrens unterbreiten (vgl. § 46a JGG).

Auf die Geschädigten darf grundsätzlich keinerlei Entscheidungsdruck pro oder kontra Mitwirkung an einem TOA ausgeübt werden. Die Entscheidung der Beteiligten basiert alleine auf dem **Prinzip der Freiwilligkeit**.

Die Gründe für ein Nichtzustandekommen des TOAs sind vielfältig und können sowohl beim Geschädigten als auch beim Beschuldigten liegen. Im konkreten Einzelfall ist zu überlegen, ob bzw. welche Maßnahmen bei einem Nicht-Zustandekommen an die Stelle des TOAs treten können.

Zusätzlich zum Freiwilligkeitsprinzip sollten für das Zustandekommen eines TOAs folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine sekundäre Viktimisierung der Geschädigten wird vermieden.
- Schuldfrage und Täterschaft sind vor Beginn des TOA geklärt. Der Tatvorwurf ist unstrittig.
- Der TOA ist ergebnisoffen und wird seitens der Jugendstaatsanwaltschaft ohne Zielvorgabe verfügt.

Bei der Organisation des TOAs spielt der **Faktor Zeit** eine entscheidende, aber nicht allein ausschlaggebende Rolle. Von der Initialisierung der Vorgespräche bis zur Rückmeldung an die Jugendstaatsanwaltschaft, ob die Beteiligten mitwirkungsbereit sind, sollten idealerweise nicht mehr als vier Wochen vergehen. Die Umsetzung der im TOA getroffenen Vereinbarungen soll ebenfalls zeitnah erfolgen.

4.2.5 Aufenthaltsbezogene Weisungen

Eine Weisung bzgl. des **Aufenthaltsorts oder der Wohnsitznahme** bei einer Familie oder in einem Heim nach §§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 JGG wird alleinstehend vergleichsweise selten angeordnet. Sie sind formal auch keine Rechtsgrundlage für eine Unterbringung. Die Erteilung dieser beiden Weisungen ist in der Regel nur mit Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten zulässig und pädagogisch dann sinnvoll, wenn in die Lebensführung der Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht überverhältnismäßig eingegriffen wird. Sie haben meist nur eine unterstützende und verstärkende Bedeutung, z. B. um den Bindungsgrad zu bestimmten Orten oder an bestimmte Personen zu erhöhen.³⁴

Die Weisung, sich bei einer Familie aufzuhalten oder in einem Heim zu wohnen, ist von der Anordnung einer Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) grundlegend zu unterscheiden. Die Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG ist bspw. dann sinnvoll, wenn sich der junge Mensch bereits in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder bei einer (Pflege-)Familie befindet und sich sein weiterer Verbleib aus pädagogischer Sicht positiv auswirken kann. Vor der Erteilung der Weisung ist in jedem Fall auf die Kostenträgerschaft zu achten.

4.2.6 Annahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle

Die Weisung, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG), darf das **Grundrecht auf freie Berufs- oder Arbeitsplatzwahl** (vgl. Art. 12 GG) nicht beeinträchtigen. Die JuHiS-Fachkräfte sollen in diesem Zusammenhang auch die Geeignetheit einer weiterführenden Hilfe nach § 13 SGB VIII prüfen.

Aufgrund der oftmals schlechteren Zugangsvoraussetzungen delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender zum ersten Arbeitsmarkt sollen sich

³⁴ Vgl. Eisenberg / Kölbel, a. a. O., S. 226 f.

die JuHiS-Fachkräfte besonders um die berufliche Integration bemühen. In Bezug auf arbeitsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens entstanden in den letzten Jahren bundesweit zahlreiche Projekte und Kooperationsmodelle, insbesondere zwischen Jugendhilfe und der Bundesagentur für Arbeit. Auf kommunaler Ebene wird diese Schnittstelle zwischen SGB II, III und VIII in der Regel durch Jobcenter und Jugendberufsagenturen bearbeitet.

4.2.7 Unterlassen des Verkehrs mit bestimmten Personen oder des Besuchs von Gast- oder Vergnügungsstätten

Hinter der Weisung, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 JGG), stehen Gründe des Jugendschutzes, aber auch Überlegungen, bestimmte Gruppendynamiken durch Kontaktverbote gezielt zu unterbinden. Bei der Erteilung der Weisung ist grundsätzlich zu beachten, dass sich junge Menschen stark über Gruppenzugehörigkeit und Rollenvorbilder definieren. Eine Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 JGG kann daher von den Betroffenen als sehr einschneidend und regulierend empfunden werden. Ein weiterer Grund für die Anordnung eines Kontaktverbots kann auch der Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen sein.

Die Einhaltung bzw. Überwachung dieser Weisung kann vom Jugendgericht auch ohne Einschaltung der JuHiS veranlasst werden. Die Fachkräfte der JuHiS bzw. Betreuungspersonen sollten über etwaige Verstöße gegen die Weisung informiert werden, um ggf. reagieren zu können.

4.2.8 Teilnahme an einem Verkehrsunterricht

Das Angebot eines **pädagogisch angeleiteten Verkehrsunterrichts** (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 JGG) erscheint für den Deliktbereich der sog. „Ritzelkriminalität“ oder des „Tunings“ von Leichtkrafträdern sinnvoll und notwendig.

Die JuHiS-Fachkräfte sollen auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs die Geeignetheit des jungen Menschen für die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht prüfen.

In der praktischen Durchführung der Weisung wird die Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizeidienststelle und anderen thematisch geeigneten Personen und Institutionen empfohlen (z. B. Rettungsdienst, Kreisverkehrswacht und TÜV-Gutachterinnen und -Gutachter).

In der Wissensvermittlung soll zwischen Schwerpunktthemen wie Technik, Risikoverhalten, Selbstüberschätzung und Unfallfolgen unterschieden werden. Jugendliche und Heranwachsende, die wegen eines rechtswidrigen Verhaltens im Straßenverkehr in Erscheinung treten, müssen außerdem damit rechnen, dass seitens der Verwaltungsbehörden zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden (z. B. Entzug der Fahrerlaubnis, Verlängerung von Probezeiten etc.). Dies soll von der JuHiS in der Planung der Weisung berücksichtigt werden.

4.2.9 Heilerzieherische Behandlung

Die Entscheidung, ob gemäß § 10 Abs. 2 JGG eine **heilerzieherische Behandlung** oder **Entziehungskur** notwendig ist, wird auf der Basis einer Prüfung des individuellen Bedarfs der Jugendlichen und Heranwachsenden getroffen. Die Erfüllung eines typischen Deliktes oder Tatbestandsmerkmals ist dabei keine Voraussetzung. Beispiel für eine vorrangig durchzuführende Entziehungskur ist eine latente oder manifeste Suchtmittelgefährdung bzw. -erkrankung.

Der therapeutische Bedarf ist von den Fachkräften der Jugendhilfe nicht festzustellen. Ergeben sich in der Beratung Anhaltspunkte dafür, medizinisch-therapeutische Hilfen im Rahmen einer Weisung einzusetzen, sollen die Fachkräfte der Jugendhilfe ein entsprechendes Sachverständigengutachten anregen (vgl. § 43 JGG). Ergänzend kommt unter Beachtung der Vorgaben des Sozialdatenschutzes (vgl. Kap. 6) die Einbeziehung von Gutachten in Betracht, die bereits zuvor erstellt wurden (z. B. kinder- und jugendpsychiatrische

bzw. -psychotherapeutische Gutachten i. V. m. § 35a SGB VIII).

Wesentliche Voraussetzungen einer heilerzieherischen Behandlung werden in § 10 Abs. 2 JGG benannt: Zum einen sind die Inhaber der elterlichen Sorge in den Entscheidungsprozess grundsätzlich einzubeziehen, zum anderen sollen die über 16-jährigen Betroffenen selbst ihr Einverständnis zur Durchführung der Maßnahme erklären.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe sollen ggf. darauf hinwirken, die Mitwirkungsbereitschaft und Motivation zu fördern, geeignete Therapieangebote anzunehmen.

4.2.10 Weitere Maßnahmen und pädagogische Angebote

§ 10 Abs. 1 S. 3 JGG bietet speziell dem Jugendgericht ein breites, **nicht abschließendes Spektrum** in der Wahl möglicher Weisungen. Sie können durch geeignete und sinnvolle pädagogische Angebote ergänzt werden. Dies ist bspw. dann sinnvoll, wenn

- es im Wirkungskreis der Fachkräfte an geeigneten Angeboten fehlt,
- die betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine entsprechende weiterführende Unterstützung benötigen und dieses zusätzliche Angebot den Zielen des Jugendstrafrechts (vgl. § 2 Abs. 1 JGG) dient.

Aufgabe der JuHiS-Fachkräfte ist es, fallübergreifend notwendige und geeignete Angebote für jugendliche Straftäterinnen und -täter im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung anzuregen und zu entwickeln, nach Möglichkeit in Kooperation mit den örtlich zuständigen Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften.

In **Bayern** haben sich folgende Maßnahmen und pädagogischen Angebote abseits des Spektrums des § 10 Abs. 1 JGG etabliert:

- Die Durchführung (sozial-)pädagogischer oder sonstiger Beratungsgespräche in Form von Gesprächsweisungen zu einschlägigen Themen wie „Gefährdungspotenziale von Suchtstoffen“, „Risikoverhalten“, „Verhaltenstoleranz“, „Spielsucht“, „Bildung“, „Teilhabe“, „Medienkonsum“,
- Gruppenangebote, die sich nicht ausschließlich auf das Thema „Gewalt“ beziehen, z. B. Eltern-Kind-Gruppen, geschlechtsspezifische Angebote zur Auseinandersetzung mit Diversität, Kunst-, Musik-, Theater- und / oder Medienprojekte,
- arbeitsfördernde Maßnahmen in Kooperation mit kommunalen Einrichtungen bzw. Arbeitgebern,
- Projekte zum Thema „Graffiti“ bzw. „Kunst im öffentlichen Raum“,
- die Weisung, sich mit ausgewählten Büchern und Texten zu befassen und diese zu diskutieren („Leseweisung“),
- begleitete und moderierte Besuche von Gedenkstätten des Nationalsozialismus,
- die Mitwirkung an Naturschutzprojekten und ökologischen Seminaren oder
- bildgestützte Gesprächsangebote für UMA.

Es wird empfohlen, die jeweiligen Angebote in regionalen JuHiS-Arbeitsgemeinschaften zu diskutieren und ggf. landkreisübergreifende Teilnahmemöglichkeiten für die Jugendlichen und Heranwachsenden zu schaffen.

4.3 Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG

Den Jugendlichen kann **nach Anhörung des Jugendamts** auferlegt werden, unter den im SGB VIII genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. § 12 JGG unterscheidet dabei ausschließlich zwischen der Inanspruchnahme einer Erziehungsbeistandschaft gemäß § 27 i. V. m. § 30 SGB VIII („Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer“) und einer stationären Maßnahme gemäß § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII („Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“). Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen obliegt dem örtlichen Träger der öffent-

lichen Kinder- und Jugendhilfe unter Beachtung der maßgebenden Kriterien des SGB VIII (vgl. §§ 36 und 36a SGB VIII).

Gegenüber Heranwachsenden kann eine Hilfe zur Erziehung nicht angeordnet werden. Stattdessen käme die Weisung in Betracht, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG).

Die Anordnung einer Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG durch das Jugendgericht findet in der Praxis äußerst selten Anwendung. Im konkreten Einzelfall sollen die Fachkräfte der Jugendhilfe das zuständige Jugendgericht jedoch rechtzeitig über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine erzieherische Hilfe informieren und diese ggf. anregen.

4.4 Zuchtmittel

Während die Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG ausschließlich darauf ausgerichtet sind, junge Menschen in ihrer Erziehungsbedürftigkeit pädagogisch zu fördern, soll die Auferlegung von Zuchtmitteln den Jugendlichen und Heranwachsenden eindringlich die begangene Verfehlung vor Augen führen und einen unmittelbaren Schuldausgleich für begangenes Unrecht gewährleisten.

Das JGG unterscheidet grundlegend drei **Arten der Zuchtmittel** (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JGG):

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen und
3. den Jugendarrest.

Nach § 13 Abs. 1 JGG werden Zuchtmittel vom Jugendgericht dann angeordnet, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“.

Weitere **Voraussetzung** für die Ahndung einer Jugendstraftat mit Zuchtmitteln muss nach § 5 Abs. 2 JGG sein, dass Erziehungsmaßregeln als Reaktion

auf die Tat nicht ausreichen. Von der Auferlegung von Zuchtmitteln (und Jugendstrafe) wird generell abgesehen, wenn die „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Jugendrichter entbehrlich macht“ (§ 5 Abs. 3 JGG). Einrichtungen der Jugendhilfe fallen nicht darunter.

Grundvoraussetzung für die Verhängung eines Zuchtmittels ist eine schuldhaft begangene rechtswidrige Tat, die eine gewisse Schwere aufweist. Auch Fälle der wiederholten (einschlägigen) Straffälligkeit können mit Zuchtmitteln geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann auch der zeitliche Abstand der strafrechtlich relevanten Vorbelastungen eine Rolle spielen.

§ 13 Abs. 3 JGG regelt außerdem, dass es sich bei Zuchtmitteln gemäß §§ 13 bis 16 JGG nicht um Sanktionen handelt, welche die Rechtswirkung einer Strafe haben. Die Jugendlichen oder Heranwachsenden dürfen sich trotz vollzogenem Jugendarrest als „nicht vorbestraft“ bezeichnen, wenn das verhängte Zuchtmittel nicht mit einem Schuldspruch nach § 27 JGG, einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist (vgl. §§ 5 Abs. 2 und 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG).³⁵

4.4.1 Verwarnung

Die Verwarnung nach § 14 JGG wird vom Jugendgericht im Rahmen der Hauptverhandlung ausgesprochen und appelliert an das Ehrgefühl der jungen Menschen. Hinsichtlich des Wortlauts gibt es keinerlei Vorgaben und es besteht kein wesentlicher Unterschied zur richterlichen Ermahnung nach §§ 45 Abs. 3 oder 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG. Den Jugendlichen oder Heranwachsenden soll in der Verwarnung „das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden“.

Die förmliche Ansprache der Richterin bzw. des Richters kann mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.

³⁵ S. hierzu auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Nebenstrafen und Nebenfolgen der Jugendgerichtsbarkeit, a. a. O.

4.4.2 Auflagen nach § 15 JGG

Hinsichtlich der Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 4 JGG kann das Jugendgericht den jungen Menschen auferlegen,

- den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen (Abs. 1 S. 1 Nr. 1),
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen (Abs. 1 S. 1 Nr. 2),
- Arbeitsleistungen zu erbringen (Abs. 1 S. 1 Nr. 3) oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (Abs. 1 S. 1 Nr. 4).

Die **Schadenswiedergutmachung** gibt den Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit, eine unmittelbare Wiedergutmachung gegenüber den Geschädigten zu leisten. Es handelt sich dabei meist um einen vorweggenommenen zivilrechtlichen Ausgleich. Die jungen Menschen sollen den Schaden dabei „nach Kräften“ wiedergutmachen, d. h. die Auflage muss angemessen und für die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auch tatsächlich leistbar sein (vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 JGG).

Ähnlich verhält es sich mit der **persönlichen Entschuldigung** beim Verletzten. Die Entschuldigung kann – unterstützt durch die JuHiS – im Rahmen der Beratung im Vorfeld oder innerhalb der Hauptverhandlung geschehen. Die Auflage ist auch dann erbracht, wenn die Geschädigten die Entschuldigung nicht annehmen bzw. in der konkreten Stresssituation nicht annehmen können.

Für die **Arbeitsleistung** nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG gelten im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie für die Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG. Auf die Unterschiede in der Reihung und Gewichtung der Rechtsfolgen ist im Rahmen der Beratung hinzuweisen. Auch die Arbeitsleistung ist grundsätzlich pädagogisch auszugestalten (vgl. Kap. 4.2.1). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bereits die Erteilung

einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG als weniger einschneidende Rechtsfolge ausreichen kann.³⁶

Die **Zahlung eines Geldbetrages** zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG ist an die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JGG gebunden:

- Der junge Mensch soll nur eine „leichte Verfehlung“ begangen haben und Eigenmittel besitzen, über die er selbständig verfügen kann (z. B. Ausbildungsentgelt oder regelmäßiges Einkommen).
- Haben die Jugendlichen und Heranwachsenden Gewinn(e) aus ihren Taten erlangt oder dafür ein Entgelt erhalten, so sollen ihnen diese durch das Jugendgericht zumindest im materiellen Sinn entzogen werden können.

Seitens der pädagogischen Fachkräfte soll im Vorgespräch erhoben werden, über welche finanziellen Mittel die Jugendlichen oder Heranwachsenden verfügen, und ob grundsätzlich eine Bereitschaft vorhanden ist, einen vom Jugendgericht festzulegenden Betrag einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuwenden.³⁷

Im Beratungsprozess ist darauf hinzuweisen, dass die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten nicht mit Eigenmitteln für die Verfehlung ihres Kindes haften müssen. Auch sollen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keine monetäre Entlastung vornehmen, damit Sinnhaftigkeit und Zweck der Auflage erhalten bleiben.

Im Rahmen der Beratung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei der Erlangung von Taterträgen deren Einziehung bei den Täterinnen und

³⁶ S. hierzu auch: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Diskussionspapier zum Thema Arbeitsleistungen. Download unter: https://www.dvjj.de/wpcontent/uploads/2019/06/diskussionspapier_arbeitsleistungen_.pdf. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

³⁷ Die Präsidenten der Oberlandes- und Landgerichte in Bayern führen im Benehmen mit den Generalstaatsanwälten bzw. Leitenden Oberstaatsanwälten für ihren Geschäftsbereich Listen mit sogenannten gemeinnützigen Einrichtungen, die um Zuweisung von Geldbeträgen nachgesucht haben. Die JuHiS-Fachkräfte können hier Rücksprache halten, um über eine aktuelle Liste zu verfügen.

Tättern möglich ist („**Vermögensabschöpfung**“; § 2 Abs. 2 JGG, §§ 73 ff. StGB).

Bzgl. der **Höhe der Geldauflage** sollten die JuHiS-Fachkräfte darauf achten, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Durch die Auflage soll keine (neue) Not- oder Konfliktsituation entstehen. Es wird empfohlen, ggf. die Voraussetzungen einer Ratenzahlung zu schaffen oder zu prüfen, ob durch die (Sozial-) Leistungsträger vor Ort zinslose Darlehen gewährt werden können.

Das Gericht kann die Nichterfüllung von Auflagen genauso mit Arresten ahnden, diese aus erzieherischen Gründen nachträglich abändern oder davon befreien (§ 15 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 JGG). § 38 Abs. 5 S. 1 JGG gilt entsprechend.

4.4.3 Jugendarrest

Beim Jugendarrest gemäß § 16 JGG handelt es sich um eine Rechtsfolge, die durch Urteil ausgesprochen und nicht nachträglich auf dem Beschlussweg verhängt wird. § 16 Abs. 1 JGG unterscheidet grundsätzlich zwischen

- Freizeitarrest,
- Kurzarrest und
- Dauerarrest.

Unter „**Freizeit**“ versteht der Gesetzgeber die Zeitspanne zwischen Beendigung der Arbeit am Ende der Woche bis zum Beginn der Arbeit in der nächsten Woche (RLJGG zu § 16 JGG). In der Regel handelt es sich bei den sogenannten Freizeiten um Wochenenden, wobei der Freizeitarrest nicht zwangsweise am Wochenende vollzogen werden muss. Der Freizeitarrest kann ein bis zwei Freizeiten betragen (§ 16 Abs. 2 JGG). Der **Kurzarrest** stellt eine Ersatzform des Freizeitarrests dar und bietet die Möglichkeit des zusammenhängenden Vollzugs aus „erzieherischen Gründen“ (§ 16 Abs. 3 JGG). Die Dauer des Kurzarrests beträgt demnach zwei bis vier Tage. Der **Dauerarrest** als solches wird in vollen Tagen oder Wochen

bemessen und beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen (§ 16 Abs. 4 JGG).

Hinsichtlich der Frage, ob eine freiheitsentziehende Maßnahme nach dem JGG aus erzieherischer Sicht geboten ist, sollen die JuHiS-Fachkräfte das Für und Wider abwägen. Im konkreten Einzelfall ist pädagogisch zu begründen, warum ambulante Maßnahmen die sinnvollere Alternative darstellen und warum die Verhängung eines (zusätzlichen) Jugendarrests aus erzieherischer Sicht nicht angezeigt ist. Dies schließt Überlegungen hinsichtlich arrestvermeidender Maßnahmen, bspw. in Form einer stationären Jugendhilfe als Leistung der Jugendhilfe (§§ 27 i. V. m. 34 SGB VIII), die nicht per se freiheitsentziehend auszugestalten ist, mit ein.

Die **Vollstreckung und den Vollzug des Jugendarrests** regeln maßgeblich die §§ 82 ff. bzw. 90 ff. JGG sowie das BayJAVollzG (vgl. Kap. 3.6).

Der Jugendarrest wird in der Regel in den sechs bayerischen Jugendarrestanstalten (Hof, Landau an der Isar, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg) vollzogen.³⁸ Langfristig geplant ist zudem eine weitere Arrestanstalt in Augsburg (Stand: März 2021).

In der Beratung der jungen Menschen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wie auch weiterer Angehöriger ist darauf hinzuweisen, dass

- der Jugendarrest nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 87 Abs. 1 JGG),
- Untersuchungshaft auf zu vollziehenden Jugendarrest angerechnet werden kann bzw. der Jugendarrest dann nicht vollstreckt wird (§ 87 Abs. 2 JGG i. V. m. § 450 StPO),
- nach § 87 Abs. 3 JGG aus „Gründen der Erziehung“ ganz oder teilweise auf die Vollstreckung verzichtet werden kann,
- die Vollstreckung des Jugendarrests unzulässig ist, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ein Jahr verstrichen ist (§ 87 Abs. 4 S. 1 JGG),

³⁸ S. Vollstreckungsplan Bayern. Download unter: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/zustaendigkeit/>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

- im Falle des § 16a JGG nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Vollzug nicht mehr begonnen werden darf (§ 87 Abs. 4 S. 2 JGG),
- Jugendarrest, der nach § 16a JGG verhängt wurde und noch nicht verbüßt ist, nicht mehr vollstreckt wird, wenn
 - die Aussetzung der Jugendstrafe widerrufen wurde (§§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 JGG),
 - auf eine Jugendstrafe erkannt wurde, deren Verhängung zur Bewährung ausgesetzt worden war (§§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 2, 30 Abs. 1 S. 1 JGG), oder
 - die Aussetzung der Jugendstrafe in einem nachträglichen Beschluss abgelehnt wurde (§§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 3, 61a Abs. 1 JGG) und
 - der neben Jugendstrafe verhängte Jugendarrest u. a. eine Vorbereitung auf die Bewährungszeit beinhalten kann, die ggf. von der Bewährungshilfe in Abstimmung mit den JuHiS-Fachkräften zu leisten ist (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG).

Die Vollstreckungsleitung obliegt nach § 82 Abs. 1 JGG dem auf Jugendarrest erkennenden Jugendgericht. Sofern dieses nicht zugleich die Vollzugsleitung übernimmt, gibt es die Vollstreckung an die Vollzugsleitung ab (§§ 85 Abs. 1, 90 Abs. 2 S. 2 JGG). Die **Vollzugsleitung** ist damit Ansprechpartner für die Vertreter der Jugendhilfe. Ist der Jugendrichter nicht gleichzeitig Vollzugsleiter, sind entsprechende Gesuche an diese Person zu richten (vgl. Kap. 3.6).

Insbesondere bei zu vollziehendem Dauerarrest ist den Jugendlichen und Heranwachsenden seitens der JuHiS-Fachkräfte ein entsprechendes Angebot der **Beratung und Begleitung vor, während und nach dem Vollzug** zu machen (vgl. § 38 Abs. 5 S. 5 JGG; vgl. Anhang VI.).

Mit den Mitarbeitenden der Jugendarrestanstalten ist so früh wie möglich Kontakt aufzunehmen, um pädagogische Unterstützungsbedarfe zu klären.

Die Verbindung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln (§ 8 Abs. 1 S. 1 JGG) ist möglich. Ausgeschlossen ist die Kombination der Anordnung einer Hilfe zur

Erziehung nach § 12 Nr. 2 JGG und Jugendarrest (§ 8 Abs. 1 S. 2 JGG).

4.5 Jugendstrafe

Die Jugendstrafe gemäß §§ 17 ff. JGG ist im Kanon der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts (vgl. § 5 JGG) die einzige „echte“ Strafe. Das Jugendgericht verhängt eine Jugendstrafe, wenn

- „wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen **oder**
- wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“ (§ 17 Abs. 2 JGG).

Das Zutreffen einer der beiden Alternativen gilt als eigenständige Voraussetzung.

Die „**schädlichen Neigungen**“ und das Grundproblem ihrer Feststellung sind seit Jahren Gegenstand der Fachdiskussion. Sie rekurren auf ein in den 1930er-Jahren gängiges Menschenbild, das vorrangig auf Stereotypisierungen und Defizitorientierungen aufbaut. Hinzu kommt, dass den jungen Delinquenten „ein Hang zur Kriminalität“ unterstellt wurde, der einer kriminellen Karriere vorausgeht, und dem man nur begegnen könne, wenn man diesem mit einer „Erziehungsstrafe“ entgegenwirkt. In Verbindung damit stand die Annahme, dass die sog. „schädlichen Neigungen“ sich in der Tat bzw. der Tatbegehung widerspiegeln und praktisch deren „symptomatischer Ausfluss“ sind.³⁹ Wenig erforscht waren demgegenüber die Bedeutung psychosozialer Entwicklungsbedingungen, spezifische psychische Problemlagen und situative Überforderungen junger Menschen wie auch die Relevanz individueller (sozial-)pädagogischer Interventionsformen.

Bei einer Erörterung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG vorliegen, soll das

³⁹ Vgl. Eisenberg / Kölbel, a. a. O., § 17 Rn. 20 – 32.

Hauptaugenmerk der JuHiS zunächst darauf liegen, den individuellen Bedarf der jungen Menschen festzustellen und spätestens in der mündlichen Hauptverhandlung eine Stellungnahme dahingehend zu formulieren, welche erzieherischen Defizite vorliegen und welche individuellen Ressourcen die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden mitbringen, die einer negativen Entwicklung entgegenwirken können. In einem nächsten Schritt soll dann aufgezeigt werden, welche Entwicklungsperspektiven und Möglichkeiten der erzieherischen Einflussnahme vorhanden sind („Prognosebeurteilung“). Drittens soll dargelegt werden, welche Interventionen seitens der Kinder- und Jugendhilfe bereits getroffen wurden oder alternativ noch in Aussicht gestellt werden können. Daran anschließend ist viertens zu prüfen, ob tatsächlich alle möglichen Erziehungsmaßnahmen oder Zucht-mittel bzw. Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschöpft wurden.

Kann das erkennende Jugendgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung und nach „Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten“ nicht mit Sicherheit beurteilen, ob „schädliche Neigungen“ in dem Umfang vorliegen, wie sie die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich machen, kann § 27 JGG zur Anwendung kommen. Dieser Vorschlag, die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, kann von den JuHiS-Fachkräften als Handlungsalternative eingebracht werden.

Die rechtliche Einordnung der Jugendstraftat (vgl. § 4 JGG) sowie die Feststellung, ob gemäß § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG eine „Schwere der Schuld“ als Voraussetzung der Verhängung von Jugendstrafe vorliegt, obliegt allein den Entscheidungsträgern der Justiz. Die zu Grunde liegenden Straftatbestände – und vor allem die Auswirkungen der Jugendstraftat auf Geschädigte – sind im Rahmen der Stellungnahme durch die JuHiS zu berücksichtigen.

Bzgl. der Art der Jugendstrafe ist zunächst zwischen der Jugendstrafe **mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung** zu unterscheiden. Entscheidende Kriterien sind die Dauer der Jugendstrafe (§ 18 JGG) und die in § 21 JGG genannten Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung:

- Bei einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche oder Heranwachsende sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird (§ 21 Abs. 1 JGG) **und**
- in den Fällen, in denen eine Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren verhängt wird, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung der Jugendlichen oder Heranwachsenden geboten ist (§ 21 Abs. 2 JGG).

Aufgabe der JuHiS ist in diesem Zusammenhang, die aus jugendhilferechtlicher Sicht bedeutsamen Aspekte aufzuzeigen und ggf. im Rahmen einer Sozialprognose für die Jugendlichen oder Heranwachsenden darzustellen.

Liegen die Voraussetzungen des § 21 JGG vor und kann die **Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung** ausgesetzt werden, ergeben sich für die JuHiS-Fachkräfte neue Aufgaben. Sie sollen den jungen Menschen bewusstmachen, dass aus der Strafaussetzung zur Bewährung besondere Verpflichtungen entstehen.

Werden den Jugendlichen oder Heranwachsenden durch das zuständige Jugendgericht gemäß § 23 JGG Weisungen und Auflagen erteilt und werden diese im **Bewährungsplan** nach § 60 bzw. § 64 JGG festgeschrieben, obliegt deren Überwachung vorrangig den Fachkräften der Bewährungshilfe.

Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kann unter den besonderen Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 JGG **Jugendarrest neben Jugendstrafe** verhängt werden.

Nicht geboten ist der Jugendarrest nach Abs. 1 Nr. 1 in der Regel dann, wenn die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden haben (§ 16a Abs. 2

JGG). § 87 Abs. 4 JGG ist gesondert zu beachten (vgl. Kap. 4.3).

Die JuHiS-Fachkräfte unterstützen die Jugendgerichte bei der Prüfung, ob die besonderen Voraussetzungen für den **zusätzlich angeordneten Jugendarrest** gegeben sind. Dabei soll in jedem Einzelfall insbesondere zu den nachfolgenden Aspekten Stellung genommen werden:

- Aus welchem Grund ist zu erwarten, dass der Jugendarrest nach § 16a JGG zum Ziel der Legalbewährung beiträgt und die Chance auf eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit erhöht?
- Welche Behandlungsmaßnahmen im Jugendarrest sind für den spezifischen Fall aus pädagogischer Sicht notwendig und hinsichtlich des Ziels der Legalbewährung geeignet?
- Wie kann auch unter Beteiligung der JuHiS und der Bewährungshilfe ein geeignetes Übergangsmanagement mit Anschlussbetreuung sichergestellt werden?
- Welche individuell geeigneten Leistungen der Jugendhilfe stehen als Alternative zum Jugendarrest zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich zur Verfügung?⁴⁰

Weiterhin hat die JuHiS die Aufgabe, den Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten bzw. den Heranwachsenden die Entscheidungsgesichtspunkte für einen zusätzlich angeordneten Jugendarrest zu erläutern. Das Gericht kann nach § 16a Abs. 1 Nrn. 1 – 3 JGG zusätzlichen Jugendarrest verhängen, wenn

1. dies geboten ist, um den Jugendlichen oder Heranwachsenden ihre Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. dies geboten ist, um die Jugendlichen oder Heranwachsenden für eine begrenzte Zeit aus einem

Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder

3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen oder Heranwachsenden zu erreichen, oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Weitere Modalitäten des Jugendarrestes neben Jugendstrafe regelt das BayJAVollzG in Artikel 37 (vgl. Kap. 3.5 und 3.6).

Ist nach § 26 JGG der **Widerruf der Strafaussetzung** zu erwarten, sollen die Fachkräfte der Jugendhilfe den jungen Menschen zumindest weiterführende Informations- und Beratungsangebote unterbreiten. Dieses Vorgehen ist mit dem zuständigen Jugendgericht und der fallverantwortlichen Bewährungshilfe abzustimmen. Betrifft der Verstoß im Rahmen von Bewährungsauflagen angeordnete Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, so ist unter Berücksichtigung von Eigeninitiative und Motivation der jungen Menschen zu prüfen, ob rechtzeitig alternative Maßnahmen angeboten werden können.

Liegen die Voraussetzungen des § 21 JGG nicht vor, kommt der Arbeit der JuHiS eine besondere Bedeutung zu. Die nun folgenden Handlungsschritte ergeben sich aus den zu gestaltenden Phasen vor, während und nach dem Vollzug der Jugendstrafe sowie der Gestaltung eines entsprechenden Schnittstellenmanagements (vgl. Kap. 3.6).

Soweit nach dem Vollzug der Jugendstrafe ein festzustellender individueller Bedarf des jungen Menschen vorliegt, soll die JuHiS prüfen, inwieweit Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII infrage kommen, oder ob andere Unterstützungsangebote wie z. B. Hilfen nach dem Sozialhilferecht (z. B. §§ 67 und 68 SGB XII) greifen können.

Wird die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 61 JGG vom

⁴⁰ Gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll der mit Jugendstrafe gekoppelte Jugendarrest nur dann verhängt werden, wenn „zur Erreichung des mit dem Jugendarrest verfolgten Zwecks geeignete Jugendhilfeleistungen [...] im Einzelfall nicht in Betracht kommen“ (vgl. Eisenberg / Kölbel, a. a. O., S. 313 ff.).

Gericht einem **nachträglichen Beschluss** vorbehalten (sog. Vorbewährung), sollen die JuHiS-Fachkräfte den jungen Menschen dabei unterstützen, seinen getätigten Zusagen bzw. zwischenzeitlich zu bewältigten Aufgaben nachzukommen. Dies können bspw. Wiedergutmachungsleistungen oder die Inanspruchnahme heilerzieherischer Behandlungen sein. Dies gilt vor allem für die Fälle, in denen die Jugendliche oder Heranwachsenden nicht der Aufsicht und Betreuung der Bewährungshilfe unterstellt werden (vgl. § 61b Abs. 1 S. 2 JGG).

Nachdem gemäß § 68 Nr. 5 JGG hinsichtlich der möglichen Verhängung einer Jugendstrafe und auch bezüglich der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe ein Fall der notwendigen Verteidigung im Jugendstrafverfahren vorliegt, wird den Fachkräften der JuHiS empfohlen, ihre Handlungsschritte mit der Wahl- oder Pflichtverteidigung abzustimmen.

4.6 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Der Umgang mit stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 7 JGG i. V. m. §§ 61 ff. StGB erfordert von der JuHiS eine besondere Sensibilität, gilt es doch, den besonderen Bedarfslagen dieser Zielgruppe gerecht zu werden. Dies erfordert ein koordiniertes Zusammenwirken der Justiz, Jugendhilfe und Psychiatrie.

Aufgaben der JuHiS im Umgang mit Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 7 JGG sind:

- die Feststellung des individuellen (erzieherischen) Bedarfs der Jugendlichen oder Heranwachsenden, einschließlich detaillierter Hinweise zu Suchtverhalten, bestehenden Abhängigkeiten oder anderen relevanten Gesichtspunkten,
- das Treffen von qualifizierten Aussagen zu den §§ 3 (Strafrechtliche Verantwortlichkeit) und 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende),

- die Anregung einer heilerzieherischen Behandlung oder Entziehungskur gemäß § 10 Abs. 2 JGG und damit der weniger einschneidenden Rechtsfolge in geeigneten Fällen,
- die Mitwirkung an einem gelingenden Übergangsmanagement zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie sowie
- das Werben um die Bereitschaft zur Teilnahme und Mitwirkung an einer ambulanten oder stationären Therapie bei den betroffenen Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten bzw. den Heranwachsenden.

Eine Prüfung der maßgeblichen §§ 20, 21 und 63 ff. StGB zur Unterbringung im Maßregelvollzug oder der Sicherungsverwahrung ist Aufgabe des Gerichts bzw. von erfahrenen forensischen Sachverständigen (vgl. § 43 JGG; vgl. Kap. 7.5.3).

Die mögliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) löst die notwendige Verteidigung gemäß § 68 S. 1 Nr. 5 JGG aus. Auch in diesem Zusammenhang wird eine Abstimmung der Handlungsschritte zwischen Wahl- bzw. Pflichtverteidigung und Fachkräften der JuHiS empfohlen.

4.7 Mehrere Straftaten und mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen

Die §§ 31 und 32 JGG regeln hauptsächlich, wie mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden, die mehrere Straftaten, die in einem oder mehreren Verfahren abgeurteilt werden, oder die mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen begangen haben, verfahren werden soll.

Die Fachkräfte der JuHiS sollen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere Aussagen zur Frage der einheitlichen Anwendung von Jugendstrafrecht bei Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (§ 32 S. 1 JGG) treffen.

In den Fällen, in denen Straftaten sowohl im Jugendlichen- bzw. Heranwachsendenalter als auch im Erwachsenenalter zur gemeinsamen Aburteilung anstehen, ist seitens der JuHiS-Fachkräfte zu prüfen, ob die Beweggründe für die Taten in der Persönlichkeitsentwicklung festzumachen sind. Stellen die Fachkräfte fest, dass die Ursache für die Delinquenz im Jugend- bzw. Heranwachsendenalter liegt, und gelangen sie bei der Persönlichkeitsbeurteilung zur Einschätzung, dass gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen sollte, ist die einheitliche Anwendung für alle abzuurteilenden Taten vorzuschlagen.

4.8 Nebenstrafen und Nebenfolgen

Zu den zentralen Aufgaben der JuHiS-Fachkräfte gehört eine umfassende Informationspflicht gegenüber den jungen Menschen und ggf. ihren Personensorgeberechtigten. Dies beinhaltet auch eine Aufklärung über den Ablauf des Jugendstrafverfahrens und mögliche Rechtsfolgen. Gemeint sind hier diejenigen Folgen, die von den betroffenen jungen Menschen **zusätzlich zur Rechtsfolge** des JGG zu bewältigen sind und entweder neben der strafrechtlichen Reaktion oder automatisch erfolgen. Zusätzlich zu den Nebenfolgen des § 6 JGG sind dies beispielsweise:

- Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister (BZRG),
- Eintragungen in das Verkehrszentralregister, das Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Sicherstellung und Einziehung des Führerscheins und des Kraftfahrzeugs,
- die Übermittlung personen- und sachbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke (s. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen - MiStra),
- die Einziehung sichergestellter Gegenstände,
- die Einziehung vermögensrechtlicher Vorteile,
- zivilrechtliche Ansprüche (z. B. bei der Schadensregulierung),
- Verfahrenskosten und Auslagen sowie

- ausländer- und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen.⁴¹

Für die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten ist es wichtig zu erfahren, welche weiteren Konsequenzen eine Straftat mit sich bringen kann und welche Möglichkeiten sich hinsichtlich der Schadensbegrenzung bieten. Aufgabe der JuHiS ist nicht die Rechtsberatung bezüglich möglicher Nebenfolgen. Vielmehr muss es in der Beratung darum gehen, bspw. eigenmotivierte Bemühungen um eine Schadenswiedergutmachung zu unterstützen und mögliche Beteiligungsformen aufzuzeigen. Im Zuge der Beratung können ggf. auch Zukunftsängste bezüglich möglicher Eintragungen im BZRG thematisiert und womöglich abgebaut werden.

4.9 Sondervorschriften für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Die Sondervorschriften für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr richten sich im Wesentlichen nach den §§ 112a ff. JGG. Für die JuHiS-Fachkräfte sind in der Zusammenarbeit mit jungen Soldatinnen und Soldaten und ihren Dienststellen folgende Punkte von Bedeutung:

- Gegen die jugendlichen oder heranwachsenden Soldatinnen und Soldaten darf keine Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 JGG angeordnet werden (§ 112a Nr. 1 JGG).
- Weisungen und Auflagen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wehrdienstes zu erteilen und durchzuführen (§ 112a Nr. 3 JGG).
- Mit der Besonderheit, dass sie bei ihrer Tätigkeit (vgl. § 25 S. 2 JGG) nicht den Anweisungen des Gerichts unterstellt sind, können Soldatinnen und Soldaten als ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und -helfer bestellt werden (§ 112a Nr. 4 JGG).

⁴¹ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): „Nebenstrafen und Nebenfolgen in der Jugendgerichtsbarkeit“, a. a. O.

- Bewährungshelferinnen und -helfer, die keine Soldatinnen und Soldaten sind, haben gegenüber dem Probanden nur eingeschränkte Befugnisse (§ 112a Nr. 5 JGG).
- Sofern die „Besonderheiten des Wehrdienstes“ es erfordern und ihnen nicht durch einen Aufschub der Vollstreckung Rechnung getragen werden kann, sieht die Vollstreckungsleitung davon ab, Jugendarrest, der wegen einer vor Beginn des Wehrdienstes begangenen Tat verhängt wurde, zu vollstrecken (§ 112c JGG).
- Das zuständige Jugendgericht oder die Vollstreckungsleitung sollen vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen, vor dem Absehen von der Vollstreckung von Jugendarrest oder vor der Bestellung einer Soldatin bzw. eines Soldaten als Bewährungshilfe die nächsten Disziplinarvorgesetzten der jungen Soldatin bzw. des jungen Soldaten hören (§ 112d JGG).

Die Befassung mit Soldatinnen und Soldaten erfordert von allen Beteiligten grundsätzlich eine enge Abstimmung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse.

Den JuHiS-Fachkräften wird nach Absprache mit dem betroffenen jungen Menschen und ggf. seinen Personensorgeberechtigten empfohlen, mit den Disziplinarvorgesetzten Kontakt aufzunehmen, um bspw. in Erfahrung zu bringen, ob und wie die teils minderjährigen Rekrutinnen und Rekruten bzw. Soldatinnen und Soldaten von der Dienststelle sanktioniert wurden, damit ggf. ein Absehen von der Verfolgung nach §§ 45 und 47 JGG ermöglicht werden oder zumindest eine Berücksichtigung bei den Rechtsfolgen im Hauptverfahren erfolgen kann.

Weiterführende Dokumente:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Wehrstrafgesetz (WStG). Download unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wstrg/BJNR002980957.html>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

5 Qualitätsmerkmale

Die (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Aufgabenbereiche des SGB VIII Qualitätsstandards zu entwickeln, deren Einhaltung sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen. Sie orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (vgl. § 79a SGB VIII). Die Aktivitäten im Bereich qualitätsbildender Maßnahmen sind grundsätzlich als kontinuierliche, dynamisch zu betreibende und komplexe Entwicklungsaufgabe einer Organisation zu sehen, die sich auf den Ebenen der Mitarbeitenden, Leistungen und Prozesse niederschlägt. Um Qualitäten objektiv beschreiben zu können, werden Kriterien, Standardisierungen und Maßstäbe benötigt. Diese sind im Zusammenwirken aller institutionell wirkenden Personen gemeinsam und zielgerichtet zu entwickeln. Die dazu eingesetzten Methoden und Instrumente erfordern genauso perspektivische, strategische wie auch planerische Entscheidungen, die innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems im Regelfall unter Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten vollzogen werden.

Bei der Qualitätsbildung und -entwicklung sind vor allem Führungskräfte in der ihnen zugeordneten Kompetenz des strategischen Lenkens und Leitens gefordert, entsprechende Konzepte und Kriterien zu entwickeln, um die Intentionen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII zu erfüllen und bspw. in Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen festzuschreiben (vgl. §§ 78 ff. SGB VIII).

In der Arbeit der JuHiS haben sich die nachfolgend beschriebene Verfahren und Methoden bewährt, um den qualitativen Anforderungen des Arbeitsfeldes zu entsprechen und dieses weiterzuentwickeln.

5.1 Dokumentation und Berichtswesen

Eine gewissenhafte Dokumentation verfahrensbezogener Ereignisse stellt einen wichtigen Standard der

Kinder- und Jugendhilfe dar. Die hierzu erforderliche **Aktenführung** dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Handlungsschritten im Hilfeverlauf sowie der Verdichtung fallrelevanter Informationen und nicht zuletzt als Grundlage für statistische Erhebungen. Der Einsatz EDV-gestützter Verfahren ist im Zuge der Digitalisierung Standard. Nach Möglichkeit sollten die organisationsintern verwandten Programme und Systeme an die Erfordernisse der JuHiS angepasst werden. Von den Fachkräften der JuHiS sind insbesondere zu dokumentieren:

- besondere Schutzbedürftigkeiten (vgl. § 38 Abs. 2 JGG),
- Kontakte mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe und deren Rückmeldung über erhaltene Hilfen,
- Gespräche mit am Verfahren beteiligten Fachkräften der Träger der Jugendhilfe,
- Gespräche mit Leistungs- und Rehabilitationsträgern, auch außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems,
- Absprachen mit oder Entscheidungen von Kooperationspartnern,
- alle verfahrensbezogenen und leistungsrelevanten Entscheidungen und Beurteilungen durch die Fachkräfte sowie
- alle Entscheidungen über die Rechtsfolgen.

Informationen, die zur **Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII erhoben wurden, sind besonders hervorzuheben und unter Beachtung des Datenschutzes ggf. an die fallverantwortlichen Fachkräfte beim (örtlichen) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe weiterzugeben. Bei komplexen Sachverhalten oder Hilfeverläufen über einen längeren Zeitraum empfiehlt sich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und möglichen Fallübergaben die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten.

Um eine relative Vergleichbarkeit im Berichtswesen zu erhalten sowie eine gewisse **inhaltliche Güte** sicherstellen zu können, wird bei der Erstellung von schriftlichen Berichten und Stellungnahmen die Einhaltung folgender Kriterien empfohlen:

- der Nachweis über empirische Grundlagen und Quellen,
- die Beschreibung der Biografie und der aktuellen Situation des jungen Menschen mit Konzentration auf Ressourcen und Chancen, Risiken und Herausforderungen (ohne Defizitorientierung; vgl. Kap. 3.1.2),
- die professionstypische Bewertung und Erläuterung von Erlebens- und Verhaltensweisen,
- die fundierte Einschätzung zu möglichen pädagogischen oder sonstigen Interventionen auf der Grundlage von erworbenen und gezeigten Kompetenzen der Jugendlichen und Heranwachsenden („Sozialprognose“) sowie
- der (sozial-)pädagogisch begründete und unter jugendhilferechtlichen Voraussetzungen abgeklärte Interventionsvorschlag.

Zur praktischen Umsetzung der Kriterien und der einheitlichen Gestaltung von Berichten wird der Einsatz eines standardisierten **Erhebungsbogens** empfohlen (vgl. Anhang I.). Werden Daten und Informationen ausschließlich bei den Jugendlichen und Heranwachsenden selbst erhoben, ist ggf. auf die Verwendung der (in-)direkten Rede und des Konjunktivs zu achten. Es wird grundlegend eine Verwendung der leichten Sprache und eine Beachtung der Barrierefreiheit in Schriftsätzen empfohlen.

Werden Berichte von Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe oder Kooperationspartnern im Kontext des Jugendstrafverfahrens durch die JuHiS-Fachkräfte angefordert, ist insbesondere darauf zu achten, dass auch hier die genannten Gütekriterien eingehalten werden und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben (z. B. Datenschutz bei medizinischen oder therapeutischen Gesprächsinhalten; vgl. Kap. 6). Dies kann auch durch Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden (vgl. Kap. 2).

5.2 Statistische Erhebungen

In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. §§ 98 ff. SGB VIII) wird die Mitwirkung in Verfahren

nach dem JGG gemäß § 52 SGB VIII nicht erfasst. Dennoch ist eine **statistische Erhebung und Auswertung der Daten** der JuHiS auf lokaler Ebene sinnvoll und geboten. Sie

- sichert Erkenntnisse über Häufigkeit, Deliktstruktur und Lokalität der Straftaten junger Menschen im Sozialraum,
- hilft bei der Herstellung sozialer (familiärer) Bezüge und lässt Rückschlüsse auf die individuelle Bedarfslage jugendlicher Straftäter zu und
- ermöglicht regionale und überregionale Vergleiche, auch zum Einsatz personeller und materieller Ressourcen.

Auf Leitungsebene ist grundsätzlich festzulegen, was statistisch als „Fall“ gewertet und gezählt wird, und welche bearbeitungsrelevanten Faktoren statistisch erfasst werden müssen (z. B. Anschreiben, Telefonate etc.). Hierbei ist zu klären, wie bspw. mit Mitteilungen der Staatsanwaltschaft umgegangen wird, die keinen tatsächlichen Bearbeitungsaufwand nach sich gezogen haben (z. B. Einstellungsmitteilungen, ohne vorherige Mitteilung und Kenntnisnahme im Ermittlungsverfahren).

Nachdem statistische Erhebungen auch für eine konkrete **Personalbemessung** der Kommunen im Bereich der Jugendhilfe in Strafverfahren relevant sein können, wird eine konsequente Umsetzung der in der Publikation des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt beschriebenen Kernprozesse für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz empfohlen, die bspw. auch die Erhebung mittlerer Bearbeitungszeiten für die einzelne Fachkraft zulassen (§79a SGB VIII; vgl. Kap. 2.3).

Die in § 99 SGB VIII aufgeführten Erhebungsmerkmale können den JuHiS-Fachkräften bei der Erstellung eines statistischen Koordinatensystems grundsätzlich als Orientierungshilfe dienen. Zusätzlich wird eine Kategorienbildung empfohlen, die speziell auf Merkmale des Jugendstrafverfahrens zugeschnitten ist (z. B. Verfahrensarten oder Deliktgruppen).

Die statistischen Erhebungen der JuHiS liefern einen wertvollen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII) und sind im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SGB VIII) bspw. dann relevant, wenn über die Entwicklung neuer Angebote oder Projekte im Sozialraum bzw. im kommunalen Wirkungskreis zu entscheiden ist.

5.3 Qualitätsbildung und Personal

Die Qualität der Aufgabenerfüllung bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und die Bildung von Gütekriterien im Bereich der Jugendhilfe in Strafverfahren hängen wesentlich davon ab, ob qualitativ geeignetes Fachpersonal bzw. Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII in ausreichender Anzahl vorhanden sind und die entsprechenden Stellen bekleiden (vgl. Kap. 2.3).

Die Gewinnung, Bindung und Entwicklung von Personal ist eine große organisatorische Herausforderung. Damit verbunden sind Themen der Einarbeitung und des Wissenstransfers genauso wie Analysen des eigenen professionellen Handelns und Wirkens sowie der grundlegenden Arbeitsabläufe und -prozesse. Hierzu gehört auch die Durchführung regelmäßiger Gespräche der Leitung mit Mitarbeitenden.

5.3.1 Einarbeitung und Personalentwicklung

In Zeiten knapper personeller Ressourcen sind gerade bei Berufsanfängern die Bemühungen um eine qualifizierte Einarbeitung „on the job“, d. h. während des Einstiegsprozesses in das Arbeitsfeld, zu intensivieren, damit frühe Überbelastungs- oder Überforderungseffekte nach Möglichkeit vermieden werden können. Insbesondere neue Mitarbeitende müssen aktiv unterstützt und begleitet werden, um eine schnelle Integration innerhalb der Organisation zu ermöglichen, Arbeitsabläufe zu erlernen und eine hohen Bindungs- und Identifikationsgrad mit der Organisation und der zugeschriebenen Aufgabe ermöglichen zu können. In Bezug auf die **Phase der Einarbeitung** gibt es verschiedene Steuerungsinstrumente und -modelle, die

auch für neue Mitarbeitende im Arbeitsfeld der JuHiS angewendet werden können. Beispielhaft zu nennen sind:

- Mentoringsysteme,
- Hospitationen,
- Traineeprogramme,
- Grundsatz- und Vertiefungsschulungen oder
- thematisch passende Fort- und Weiterbildungen.

Die Gestaltung der Einarbeitungsphase ist dabei nicht ausschließlich Aufgabe von Führungs- und Leitungskräften. Auch die Kolleginnen und Kollegen im Team sind hier gefordert, Fragen nach Abläufen, der möglichen Beteiligung an und Ausgestaltung von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, von Kompetenzverteilungen und Befugnissen sowie der (sozial-) räumlichen und organisationskulturellen Orientierung zu beantworten. Dieser Lerntransfer und die Übernahme von Verantwortung für (neue) Mitarbeitende kann gleichzeitig als Maßnahme der Personalentwicklung gesehen werden.

Eine gelingende Einarbeitung bindet in jedem Fall zeitliche und personelle Ressourcen, welche im Rahmen des (Personal-)Ressourcenmanagements zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 2.3).

5.3.2 Reflexion und Supervision

Reflexion und Supervision sind ein wichtiger fachlicher Standard der Kinder- und Jugendhilfe und sollten qualitativer Bestandteil des Personalmanagements sein. Gegenstand der angeleiteten Beratung von Mitarbeitenden können Themen wie z. B. Parteilichkeit, Nähe und Distanz, der Umgang mit Entscheidungsfindungsprozessen und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Entscheidungsbefugnissen von Kooperationspartnern im Jugendstrafverfahren und das damit verbundene Erleben unterschiedlicher Wirkungsgrade der eigenen Arbeit sein. Zu thematisieren wären im Besonderen auch die innere Haltung der Fachkraft in der Arbeit mit besonders belasteten jungen Menschen und die Auseinandersetzung mit

eigenen Erfahrungen, Einstellungen und Emotionen in Verbindung mit Straftaten bzw. Straftätern.

Bedarf, Form und Methode des Reflexions- und Supervisionsangebots sind von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe selbst einzuschätzen und gegenüber der Leitungsebene zu formulieren. In einem gemeinsamen Aushandlungsprozess sollte dann geklärt werden, welche Reflexions- und Supervisionsangebote eingeholt und durchgeführt werden können.

5.3.3 Fort- und Weiterbildung

Die Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie deren Nutzung durch die Fachkräfte ist gerade in den Arbeitsbereichen, die ein hohes Maß an spezialisiertem Fachwissen erfordern, ein unbedingtes Qualitätskriterium.

Die (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen laut Gesetz die Fortbildung von Mitarbeitenden sicherstellen (vgl. § 72 Abs. 3 SGB VIII). Die Finanzierung von Fortbildungen und notwendige Freistellungen vom Dienst sind individuell mit dem Arbeitgeber abzustimmen. Dabei ist u. a. auf die Einbringung tarifvertraglich zugestandener Fortbildungstage zu achten.

Neben gezielten Fortbildungen im Bereich der Strafrechtspflege, Kriminologie, Forensik und Rechtswissenschaft lohnt sich für die JuHiS-Fachkräfte auch eine Kennerschaft in den Bereichen Mediation / Konflikt-schlichtung, Inklusion, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Prävention, interkulturelle Arbeit sowie Kommunikation- und Medienkompetenz.

5.3.4 Evaluation

Evaluation wird in diesem Kontext verstanden als die Feststellung und Bewertung von Arbeitsprozessen und -ergebnissen sowie damit verbundene Standardisierungen und Zielstellungen. Diese können sowohl auf die Reflexion individueller und durch die Fachkräfte ausgeübter Handlungsabläufe im Einzelfall bezogen sein wie auch auf die Abläufe auf der organisatori-

schen Ebene. Der Zweck zielgerichteter Evaluationen soll die Bereitstellung und gleichzeitige Nutzbar-machung von Erfahrungs- und Handlungswissen für die Fachpraxis sein. Das gewonnene Datenmaterial kann darüber hinaus Grundlage von Entscheidungen im Rahmen der Qualitätsentwicklung und Jugendhilfe-pla-nung sein. Eine auf Evaluationsergebnisse bezogene Befassung mit der eigenen beruflichen Praxis und den damit verbundenen spezifischen Fragestellungen von Nachhaltigkeit und Wirkung des eigenen Tuns hilft den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zudem, die eigenen Handlungsroutinen zu hinterfragen und zu optimieren.

Welche Gesichtspunkte bzw. Arbeitsprozesse ausgewählt, welche Untersuchungsmethoden angewandt und welche Schlüsse aus den Untersuchungsergebnissen von Evaluationen gezogen werden sollen, ist grundsätzlich mit den verantwortlichen Personen auf der Leitungsebene abzustimmen. Dort ist außerdem zu klären, welche Konsequenzen sich anhand der gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Fachkräfte ergeben.

5.3.5 Wissensmanagement

Den stetigen Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe wie auch dem knapper werdenden Gut an Fachkräften kann steuerungsverantwortlich aktiv begegnet werden. Hierzu ist der Einsatz von Instrumenten im Rahmen einer aktiven Personalgewinnung (vgl. Kap. 2) genauso geeignet wie eine strukturierte Einarbeitung (vgl. Kap. 5.3.1). Gerade um der Gefahr eines Verlustes des impliziten oder expliziten **Erfahrungs- und Handlungswissens** entgegenzuwirken, der mit Personalfluktuationen und -entwicklungsprozessen einhergeht, hat sich die Anwendung eines durchgehenden Wissensmanagements in sozialen Organisationen etabliert. Unter Wissensmanagement versteht man – verkürzt dargestellt – die konsequente Nutzbar-machung von Wissen für alle Mitarbeitenden einer Organisationseinheit durch gezielte Maßnahmen, die auf einem umfassenden Dokumentations- und Evaluationswesen aufbauen.

Methodisch kommen in der Durchführung eines Wissensmanagements verschiedene Aktivitäten, Techniken und Instrumente wie z. B. das visuelle Darstellen von aufgabenbezogenen Themen („Mind Mapping“), die einfache Erstellung eines Expertinnen- und Expertenverzeichnisses oder die komplexe Aufbereitung von Erfolgsmethoden und -modellen („Best Practice-Sharing“) zum Einsatz. Gerade in einem Einsatzbereich wie dem der JuHiS. der beispielhaft geprägt ist von längeren Verweildauern von Personal und vielen „Ein-Personen-Jugendgerichtshilfen“, ist ein gut organisierter und spezialisierter Wissenstransfer unerlässlich.

assets/basic-html/page-10.html. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

- Schröder, Hubertus: Praxisbericht im Forum 3 zum Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe – Kooperation von freier und öffentlicher Jugendhilfe. Erschienen in: Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.): Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung am 30. November und 1. Dezember 2000 in Dresden. Download unter: <https://difu.de/publikationen/2001/qualitaetsmanagement-in-der-jugendhilfe.html>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

5.3.6 Weitere qualitätsbildende Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen lassen sich für die qualitative Weiterentwicklung des Aufgabenbereichs nach § 52 SGB VIII insbesondere folgende Methoden nennen:

- das Einholen eines Feedbacks von den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe,
- der wechselseitige und regelmäßige Austausch von Erfahrungen mit den Kooperationspartnern und Verfahrensbeteiligten,
- die Einrichtung eines fallbezogenen und fallübergreifenden Beschwerdemanagements,
- die Entwicklung und Pflege von Qualitätszirkeln,
- die mögliche Analyse von Arbeitsprozessen und Arbeitsabläufen durch ein begleitendes Forschungsinstitut sowie
- die Orientierung an fachlichen Empfehlungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers.

Weiterführende Dokumente:

- Schader, Sandra: Mit Wissen verantwortungsvoll umgehen: Grundlagen für die Einführung von Wissensmanagement in der öffentlichen Verwaltung. Erschienen in ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Mitteilungsblatt 2/2016, S. 1 – 10. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/veroeffentlichungen/mitteilungsblatt-2-2016/files/>

6 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht eines jeden Menschen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; vgl. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Die (Europäische) Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die länderrechtlichen Normierungen (z. B. das Bayerische Datenschutzgesetz, BayDSG) sowie spezialgesetzlich die Sozialgesetzbücher I, VIII und X konkretisieren dieses Grundrecht.

In der Kinder- und Jugendhilfe gilt das **Sozialgeheimnis** (§ 35 Abs. 1 SGB I). Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII (entfallen sind die §§ 66 und 67 SGB VIII) bzw. 67 bis 85a SGB X zulässig (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I; soweit die DSGVO keine abweichenden Bestimmungen enthält). Wird im SGB X zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten unterschieden, definiert die EU-DSGVO den Begriff der Verarbeitung allumfassend: Gemäß Art 4. Abs. 2 der DSGVO umfasst eine Verarbeitung von Daten demnach jeglichen Vorgang einschließlich „...das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ (Art. 1 EU-DSGVO).

Darüber hinaus gelten betreffend den Schutz von Sozialdaten auch der Grundsatz der Erforderlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit, das Gebot der Transparenz sowie das Prinzip der Zweckbindung.

Von besonderer Bedeutung für die im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind außerdem die §§ 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen) und 353b StGB (Verletzung des

Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht). Auf diese wird nachfolgend gesondert Bezug genommen.

6.1 Datenerhebung und -erfassung

Sozialdaten dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Sie sind grundsätzlich bei den Betroffenen selbst zu erheben. Darüber hinaus sind die Betroffenen über die Rechtsgrundlage der Erhebung, Zweckbestimmung und Verwendung ihrer Daten aufzuklären, wenn die Informationen nicht offenkundig sind (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

Für die JuHiS-Fachkräfte bedeutet dies, dass die betroffenen Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten bzw. die Heranwachsenden selbst die primären Ansprechpartner hinsichtlich der Erhebung „ihrer“ Daten sind.

Die JuHiS-Fachkräfte haben den Jugendlichen und Heranwachsenden zu erläutern, zu welchem Zweck sie befragt werden, warum sie Auskunft zu ihren persönlichen Verhältnissen geben sollen und in welchem Kontext ihre Daten weiterverwendet werden.

Diese Gebote der **Aufklärung und Information** sind auch bei der Erhebung von Sozialdaten der Familienangehörigen anzuwenden: Da die familiäre Situation in der Biografie junger Menschen als zentrale Komponente anzusehen ist, ist es grundsätzlich erforderlich, diese Daten entsprechend zu erheben (§§ 62 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, 52 SGB VIII). Auch eine Datenerhebung des sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes ist zur Erfüllung der Aufgabe der JuHiS relevant (vgl. § 38 Abs. 2 JGG). Hier kommt es allerdings auf den Einzelfall an, da genau zu prüfen ist, aus welchem Grund bspw. die Erhebung von Sozialdaten (z. B. Geburtsdaten oder Adressen) von Familienangehörigen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. So können zum Beispiel Schul-, Berufs- und Studienausrichtungen

von Familienangehörigen darüber Schlüsse zulassen, welche schulische oder berufliche Entwicklung den jungen Menschen im Familienverbund vorgelebt wird und wie damit verbundene Erwartungshaltungen das Zusammenleben beeinflussen. Aber auch in diesem Zusammenhang gilt: Die Sozialdaten sind bei den Familienangehörigen selbst zu erheben. Die Familienangehörigen sind darüber ebenso aufzuklären wie die jungen Menschen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

Eine pauschale Erhebung familienbezogener Daten bei den betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden ist unzulässig.

Zur allgemeinen Informations- und Aufklärungspflicht (vgl. §§ 13 und 14 SGB I; §§ 81 ff. SGB X) der Kinder- und Jugendhilfe gehört in diesem Sachzusammenhang auch der Hinweis, dass die betroffenen Jugendlichen, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, wie auch die Heranwachsenden keinesfalls verpflichtet sind, gegenüber den Fachkräften der JuHiS Angaben zu machen – weder die Person noch das Verfahren betreffend. Hier korrespondieren das grundsätzliche Aussageverweigerungsrecht und das **Freiwilligkeitsprinzip** der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufklärung und „Belehrung“ über dieses auch strafprozessual relevante Recht der Aussageverweigerung (s. §§ 52 ff., 55, 136 Abs. 1 S. 2 StPO) hat in der Praxis jedoch meist den positiven Effekt, dass Transparenz und eine Vertrauensbasis geschaffen werden, die im Beratungskontext genutzt werden können. Gleiches gilt für eine Beratung der JuHiS-Fachkräfte über mögliche Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die entkoppelt von der Ermittlungsfunktion gemäß § 38 Abs. 2 und 3 JGG stattfindet – mit der Einschränkung, dass eine Aufklärung über die Zweckbindung der erhobenen Daten wie auch der Kontext zum Jugendstrafverfahren hergestellt werden muss (vgl. § 52 Abs. 2 JGG). Die JuHiS-Fachkräfte haben in jedem Einzelfall deutlich zu machen, wann sie im Sinne des JGG ermittelnd tätig werden und wann sie eine individuelle Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) anbieten. Diese strenge Unterscheidung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unerlässlich.

Zur Informations- und Aufklärungspflicht der JuHiS gehört außerdem der frühe Hinweis, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden jederzeit und in jedem Stadium des Verfahrens das Recht haben, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu konsultieren. Diesen dürfte auch im Gespräch mit der JuHiS die Anwesenheit nicht verwehrt werden (vgl. §§ 137 ff. StPO). Auch die Anwesenheit etwaiger Vertrauenspersonen der Jugendlichen in der Beratung sollte ermöglicht werden.

Die **Erläuterung der Doppelfunktion** zwischen Ermittlung der persönlichen Verhältnisse im Jugendstrafverfahren und Beratung über Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist umso bedeutender, wenn Aufgaben nach § 52 SGB VIII von einem nicht nach § 38 JGG spezialisierten Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden. Eine simultane Erfüllung beider Aufgaben ist aus datenschutzrechtlichen Gründen streng zu trennen, bzw. in der Beratungssituation dadurch aufzulösen, dass ggf. eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt wird (s. Anhang II.).

Des Weiteren sind die JuHiS-Fachkräfte dazu verpflichtet, über die Rechte von Betroffenen bei der Erhebung von Sozialdaten zu informieren (vgl. insb. §§ 82 und 82a SGB X; Art. 13 DSGVO).

Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind im Prozess der Datenerhebung grundsätzlich und „soweit möglich“ einzubeziehen (vgl. § 43 Abs. 1 S. 2 JGG). Das Recht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf Anwesenheit ist in jedem Stadium des Verfahrens zu respektieren. Zwingend notwendig ist die Anwesenheit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen, wenn die Erhebung von Sozialdaten dem Zweck dient, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII) vorzubereiten. Im Einzelfall ist durch die JuHiS-Fachkraft abzuwägen, ob eine Beratung ohne Kenntnis bzw. Beisein der Personensorgeberechtigten aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint (§ 8 Abs. 3 SGB VIII; vgl. Kap. 3.1.1). Der zeitweise und ggf. zeitlich begrenzte Ausschluss

der Personensorgeberechtigten ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Dem Wunsch der Jugendlichen nach Beisein ihrer Eltern und ggf. einer Vertrauensperson sollte in der Regel entsprochen werden. Werden der JuHiS in diesem Beratungszusammenhang Aspekte bekannt, die dem Wohl der Jugendlichen bzw. ihren schutzwürdigen Interessen entgegenstehen (vgl. auch §§ 51 Abs. 2 und 67 JGG), sollen diese als Ergebnis der Nachforschungen frühzeitig dem Jugendgericht mitgeteilt werden (vgl. § 38 Abs. 3 JGG).

Vom Grundsatz der direkten Datenerhebung bei den Betroffenen darf in Ausnahmefällen abgewichen werden. So dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden, wenn z. B. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), ihre Erhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist bzw. die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert oder die Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII).

Im Besonderen ist bei der Erhebung von Sozialdaten **ohne Einverständnis der Betroffenen** trotz vorhandener Legitimation darauf zu achten, dass das individuelle Persönlichkeitsrecht sowie das Recht der Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Genauso ist auf das handlungsleitende Vertrauensverhältnis zwischen Beratenden und Betreuten zu achten. Dies betrifft insbesondere auch die Datenerhebung bei Dritten. Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII muss die Kenntnis der Daten in jedem Fall für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 52 SGB VIII erforderlich sein. Auch bzgl. des „Umfanges der Ermittlungen“ (§ 43 Abs. 1 S. 2 JGG) gelten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit. Ferner ist § 43 Abs. 1 S. 3 JGG zu beachten, wonach den betroffenen jungen Menschen keine „unerwünschten Nachteile“ durch die Anhörung Dritter entstehen sollen.

Stimmen die jungen Menschen einer Erhebung ihrer Sozialdaten nicht zu, kann ebenfalls § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII greifen, sofern eine Aufgabe (u. a.) durch § 52 SGB VIII wahrgenommen wird und die Kenntnis

der Daten erforderlich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vertreter der JuHiS auf Jugendliche oder Heranwachsende treffen (vgl. § 109 i. V. m. § 43 JGG).

Ist die Erhebung von Daten „ohne Mitwirkung des Betroffenen“ aber vor dem Hintergrund einer prognostischen Abklärung bzw. zur Einschätzung einer etwaigen Gefährdungssituation nach § 8a SGB VIII und einer dem Wohl des jungen Menschen entsprechenden Rechtsfolge notwendig, so ist sie zulässig und durchzuführen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII). Allerdings ist auch hier aus datenschutzrechtlichen Gründen das Tätigwerden im Rahmen des § 8a SGB VIII sachlich und organisatorisch von der Mitwirkung nach § 52 SGB VIII zu trennen.

Im Dialog mit den Betroffenen hat sich außerdem im Fall der Datenerhebung innerhalb der Institution des (örtlichen) Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein offenes und transparentes Vorgehen bewährt. Dazu gehört ebenfalls, dass vorhandenes Datenmaterial nicht ohne Weiteres verwendet wird (z. B. bei gemeinsam genutzten EDV-Programmen innerhalb der Behörde), sondern dass spätestens im Beratungsgespräch formal die (schriftliche) Einwilligung der betroffenen jungen Menschen sowie ggf. ihres Personensorgeberechtigten einzuholen ist.

6.2 Datenspeicherung und -löschung; Einschränkung und Widerspruch

Die **Speicherung von Sozialdaten** regelt § 63 SGB VIII. Nach § 63 Abs. 1 SGB VIII ist die Datenspeicherung nur dann zulässig, soweit sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Die Akten der JuHiS sind grundsätzlich gesondert zu führen. Dabei ist es unerheblich, ob Aufgaben der Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG von spezialisierten Fachkräften oder im Rahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes wahrgenommen werden. Entscheidend ist der Grundsatz der Zweckbindung einer Datenerhebung. Hinsichtlich der Aktenführung ist sorgfältig

zwischen verfahrensbezogenen Daten und Informationen (in der Regel: Mitteilungen oder Noten der Polizei, Anklageschrift, Stellungnahme der Jugendhilfe zum konkreten Einzelfall sowie gewährte Leistungen) und den Daten, die im Zusammenhang mit der Beratung über Leistungen der Jugendhilfe (oder allgemein: persönliche Hilfen) in Erfahrung gebracht wurden, zu unterscheiden. Der besondere Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII gilt auch hier.

§ 63 Abs. 2 SGB VIII erlaubt die **Zusammenführung von Daten**, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben wurden, „wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist“. Es ist auf den aktuellen und konkreten Einzelfall abzustellen. Die Zusammenführung von Sozialdaten aus unterschiedlichen Leistungsbereichen (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII und „anderen“ Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII) darf unter der erschwerten Bedingung des § 63 Abs. 2 S. 2 SGB VIII aber nur dann erfolgen, wenn die Zusammenführung „zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe“ erforderlich ist.

Zu den Rechten der betroffenen Personen gehört zudem der **Grundsatz der Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und des Widerspruchs** gemäß § 84 SGB X. Er verpflichtet den Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur, gespeicherte Daten zu berichtigen (Abs. 1), sondern diese auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (Abs. 4).

Eine **Pflicht zur Löschung** besteht nur dann nicht, wenn diese einen unverhältnismäßigen (technischen) Aufwand darstellen würde und das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat im Jahr 2004 für die Aufbewahrung von Akten in Jugendämtern – abhängig vom jeweiligen Aufgabengebiet – unterschiedliche Aufbewahrungsfristen empfohlen. Für die Akten der JuHiS gilt nach dieser Empfehlung eine Frist von fünf Jahren,

jedoch mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des betroffenen jungen Menschen.

An die Stelle einer Löschung von Daten tritt eine sogenannte **Pflicht zur Sperrung** (§ 84 Abs. 3 SGB X), sofern der Löschung „gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Aufbewahrungsfristen“ entgegenstehen (Abs. 3 Nr. 1), Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden“ (Abs. 3 Nr. 2) oder „eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist“ (Abs. 3 Nr. 3).

6.3 Datenübermittlung und -nutzung

Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII, der insbesondere die §§ 68 und 69 SGB X (ggf. § 73 SGB X) konkretisiert, dürfen Sozialdaten (nur) zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden.

Unabhängig von der Datenerhebung mit oder ohne Zustimmung der Betroffenen ist für die JuHiS-Fachkräfte zu klären, welche Daten in Berichten oder Stellungnahmen zu verarbeiten sind. Grundsätzlich gilt auch hier der Grundsatz der Erforderlichkeit. Der Gesetzgeber hat der Kinder- und Jugendhilfe **keine Pflichtverwertung** der Daten auferlegt. Aus der Gesamtschau des vorhandenen Datenmaterials müssen aber in jedem Einzelfall jugendhilferechtlich relevante Aussagen ableitbar sein. Die JuHiS ist in besonderem Maße der Objektivität verpflichtet und hat in ihrem ureigensten Interesse ein möglichst konkretes Bild des jungen Menschen und seiner Lebenssituation zu zeichnen – einschließlich positiver wie negativer Facetten.

Wurden seitens des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Sozialdaten in Erfüllung anderer Aufgaben erhoben, bspw. vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach SGB VIII, so können diese Daten den Ju-

HiS-Fachkräften nur unter eng begrenzten Voraussetzungen übermittelt werden: Dies ist nur dann zulässig, soweit dies zur **Erfüllung ihrer Ermittlungstätigkeit** erforderlich ist (§ 69 Abs. 1, Nr. 1 und 2 SGB X) und soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Letzteres kann bspw. bei Beratungen über Hilfen zur Erziehung problematisch sein.

Bei der Datenübermittlung an die Bewährungshilfe und Vollzugsanstalten ist zu unterscheiden: Die JuHiS-Fachkräfte können gemäß § 69 SGB X in eigenem Ermessen und ohne Einwilligung der Betroffenen Daten übermitteln, sofern dies im konkreten Einzelfall zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Übermittlung ist dabei nicht an eine konkrete Anfrage des Kooperationspartners gebunden. Dieses Erforderlichkeitsgebot schließt u. a. Anfragen im Rahmen der Amtshilfe oder eine Abgabe des Verfahrens an ein anderes Jugendamt bzw. einen mit dieser Aufgabe betrauten Träger der freien Jugendhilfe mit ein. Die §§ 64 Abs. 2 SGB VIII und 69 SGB X gelten entsprechend.

Haben die Vertreter der JuHiS aus vorangegangenen Verfahren Kenntnis über Sozialdaten erlangt und diese rechtmäßig gespeichert, so dürfen diese auch ohne besondere Einwilligung des Betroffenen an das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden, wenn dies der Erfüllung von Aufgaben nach § 52 SGB VIII dient (vgl. § 69 SGB X).

Die Übermittlung von Daten innerhalb des Jugendamts ist nach § 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB VIII zulässig, sofern dies im konkreten Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und durch die Übermittlung der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Andernfalls bedarf es der Einwilligung der Betroffenen. Diese Einwilligung muss explizit eingeholt werden. Der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII gilt für jede einzelne Fachkraft des Jugendamts und erfährt nur in den Ausnahmefällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 eine Lockerung. Ein Ausnahmefall liegt bspw. dann vor, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII vorliegt.

Wurden dem Jugendamt personenbezogene und mitteilungspflichtige Daten im Kontext des **§ 5 KKG** zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos übermittelt, unterliegt deren Verwertung dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts. Dieses prüft und kann entscheiden, ob Kinderschutzmaßnahmen erforderlich sind und welche konkreten Schritte unternommen werden müssen.

6.4 Zeugnisverweigerungsrecht

Den JuHiS-Fachkräften sowie anderen Verfahrensbeteiligten der Kinder- und Jugendhilfe steht in ihrer Funktion nach § 53 Abs. 1 StPO kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1972 in einem Grundsatzurteil entschieden.⁴²

Die höchstrichterliche Rechtsprechung betont damit den Vorrang der Wahrheitsfindung vor dem individuellen Vertrauensschutz der Jugendhilfe gegenüber ihren Klientinnen und Klienten.

Die JuHiS-Fachkräfte sind demzufolge gesetzlich verpflichtet, die Betroffenen über ihr fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht aufzuklären und den Beratungsprozess darauf abzustimmen.

6.5 Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen

Neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten für bestimmte Berufsgruppen, u. a. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen bzw. Funktionstragende, die Straftatbestände der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB („Verletzung von Privatgeheimnissen“)

⁴² Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.): Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers (WD 7 – 3000 – 034/20). Download unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/695222/33c8c6f4c363e1aebfb0b5dca437183a/WD-7-034-20-pdf-data.pdf>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

und der Verletzung von Dienstgeheimnissen und besonderen Geheimhaltungspflichten gemäß § 353b StGB.

Die Offenbarung eines dort genannten Geheimnisses ist dann strafbar, wenn sie unbefugt erfolgt, also nicht durch eine Befugnisnorm oder die Einwilligung der Betroffenen legitimiert ist.

Erhält die JuHiS-Fachkraft aus den Gesprächen mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden Kenntnis über eine bereits begangene oder evtl. zukünftig geplante Straftat, ist zu differenzieren: Handelt es sich um eine geplante Straftat aus dem Katalog des § 138 StGB (z. B. Mord, Totschlag, Raub, räuberische Erpressung, etc.), so besteht eine **Anzeigespflicht** gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bzw. dem potenziellen Opfer, die auch gegenüber der Schweigepflicht nach § 203 StGB vorrangig ist. Zudem kann außerhalb der in § 138 StGB aufgelisteten Taten die Rechtswidrigkeit einer Anzeige aufgrund eines rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB ausscheiden. Notwendig ist dazu die Begehung einer Tat (Anzeige) in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Ebenso muss die Tat (= die Anzeige) ein angemessenes Mittel sein, die Gefahr abzuwenden.

Erfahren die JuHiS-Fachkräfte im Rahmen ihrer Aufgabe von einer Straftat, die noch nicht Gegenstand polizeilicher Ermittlungen ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft und das Gericht darüber zu informieren sind. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, inwieweit die Straftat als Aspekt der Entwicklung der Jugendlichen oder der Heranwachsenden oder der zu ergreifenden Maßnahme für die Staatsanwaltschaft und das Gericht von Bedeutung sein kann.

Die JuHiS-Fachkräfte sollen grundsätzlich prüfen, ob die Übermittlung der gewonnenen Erkenntnisse an

die Staatsanwaltschaft erforderlich ist (§ 69 SGB X), um z. B. die „erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen“ Gesichtspunkte nach § 38 Abs. 2 JGG im gegenständlichen Verfahren zu verdeutlichen bzw. ob die Mitteilung dieser Erkenntnisse den Erfolg einer möglichen Leistung der Jugendhilfe infrage stellt (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

In seltenen Ausnahmefällen sind auch die Straftatbestände der **Strafvereitelung** und der **Strafvereitelung im Amt** nach den §§ 258 und 258a StGB für die Arbeit der JuHiS von Bedeutung. Hierbei handelt es sich neben dem Unterlassen einer Informationsübermittlung nach den oben beschriebenen Gesichtspunkten um eine Behinderung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der Exekutive und / oder Judikative durch ein aktives Handeln der pädagogischen Fachkraft.

Weiterführende Dokumente:

- LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. 4. Auflage, 2020. Download unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416_MEDERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

7 Kooperation

Die Normverstöße junger Menschen lösen bei den unterschiedlichen am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen verschiedene Abklärungs- und Entscheidungsroutinen aus. Dabei haben die einzelnen Akteure unterschiedliche gesetzliche Aufgaben und Befugnisse. Damit die beteiligten Systeme zielführend zusammenarbeiten können, sind Kenntnisse von den und Verständnis für die Aufgaben des jeweiligen Gegenübers erforderlich. Trotz der unterschiedlichen Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsmethoden der einzelnen Kooperationspartner sollte eine Optimierung des Jugendstrafverfahrens und damit verbundener Entscheidungsabläufe im Sinne der jungen Menschen erfolgen.

§ 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere, „...mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, [...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

Diese Vorschrift verpflichtet gleichermaßen die Träger der freien Jugendhilfe (§§ 3 und 4, 74 SGB VIII). Die Kooperationsbeziehungen müssen dabei über den Einzelfall hinaus bedacht und auch auf struktureller Ebene verwirklicht werden. Zudem müssen diese mit den Leitungsebenen in der jeweiligen Organisation abgestimmt sein und ggf. in Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden.

Mit Inkrafttreten des KJSG am 10.06.2021 wurden speziell für die Zusammenarbeit von Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft und im Besonderen mit der Kinder- und Jugendhilfe mit den §§ 52 Abs. 1 und 37a JGG neue rechtliche Voraussetzungen geschaffen, um einzelfallbezogen und fallübergreifend zusammenzuarbeiten. Doch auch andere Institutionen, Behörden und Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, können mit diesen neuen Rechtsnormen bei Bedarf kontextbezogen in die praktische Fall- und Verfahrensarbeit einbezogen werden.

Für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gelten folgende Eckpunkte als **Grundlage einer gelingenden Kooperation**.⁴³

- Die Autonomie der Kooperationspartner wird respektiert.
- Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen sowie Kommunikationswege der Kooperationspartner sind bekannt.
- Bzgl. der Aufgaben, Aufträge, Rollen, Befugnisse, Kompetenzen und Entscheidungsgrundlagen der Kooperationspartner herrscht Klarheit.
- Die eigene Professionalität wird durch eine konzentrierte Wahrnehmung der Aufgaben im Jugendstrafverfahren gewährleistet.
- Eine möglichst kontinuierliche Zusammenarbeit ist durch eine vorab definierte personenunabhängige und institutionalisierte Kooperationsbeziehung sichergestellt.
- Bestehende Kooperationsbeziehungen werden hinsichtlich ihrer Zielrichtung und dem Nutzen für die betroffenen jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt.
- Die Ergebnisse verfahrensbezogener Kooperationen werden dokumentiert und gesichert.
- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Die Rahmenbedingungen jeder Kooperation sind durch die Leitungskräfte zu schaffen und in entsprechenden Dienstvereinbarungen schriftlich zu fixieren.

Ziel und Zweck der Kooperation in Jugendstrafverfahren liegen grundsätzlich in

- der Wahrnehmung des kriminalpräventiven und gesellschaftlichen Auftrags, sich junger, strafrechtlich

⁴³ Vgl. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Justiz und Polizei im Jugendstrafverfahren in Rheinland-Pfalz, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 09. Februar 2009, S. 10 ff. Download unter: <https://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/kinder-jugend-und-familie/#c25442>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

in Erscheinung getretener Menschen anzunehmen und ihre Erziehung nachhaltig zu unterstützen,

- der Förderung des Erziehungsgedankens in Jugendstrafverfahren (vgl. § 2 Abs. 1 JGG),
- dem zeitnahen Einwirken auf delinquente Jugendliche und Heranwachsende durch zielgerichteten Einsatz materieller und personeller Ressourcen,
- dem Aufbau und Unterhalt verlässlicher Strukturen einschließlich eines Netzwerks, bestehend aus verschiedenen Trägern der Jugendhilfe und anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern sowie
- der (verfahrensbezogenen) Organisation von Weitergabe und Austausch der Wissensbestände der Kooperationspartner.

7.1 Träger im Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Mit Inkrafttreten des KJSG haben sich das etablierte System der Trägerstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe insoweit geändert, als dass nun kontinuierlich andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger in der Information und Beratung junger Menschen mitzudenken und in den verschiedenen Kooperationsformen ggf. mit zu berücksichtigen sind. Dabei stehen weniger die Annexleistungen zur Kinder- und Jugendhilfe im Vordergrund, wie sie bspw. über das 2. und 3. Buch Sozialgesetzbuch einfließen, sondern vielmehr diejenigen Leistungen, die aufgrund von Zuständigkeiten bisher klar abgegrenzt waren. Im Besonderen sind dies Leistungen nach SGB V und IX. In diesem Zusammenhang gilt es vor allem, Träger- und Kooperationsstrukturen (neu) zu beschreiben und – wo nötig – in die praktische Fallarbeit zu integrieren. Betroffen sind der allgemeine Beratungsauftrag der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe genauso wie die Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung.

7.1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Innerhalb des Jugendamts gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten und in Teilbereichen spezialisierte

Dienste, welche die Leistungen und anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII wahrnehmen und somit **interne Kooperationspartner** darstellen. Relevant sind im Kontext der verfahrensbezogenen Arbeit in Jugendstrafverfahren vor allem die zu beschreibenden Schnittstellen zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie dem Amtsvormundschafts- und Pflegekinderbereich. Eine Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen des ASD oder BSA erfordert grundsätzlich eine Klärstellung in der Federführung und Steuerungsverantwortung.

Besteht eine **Amtsvormundschaft** für den betroffenen Jugendlichen, so ist diese nicht nur über alle Verfahrensschritte zu informieren, sie ist vielmehr von Rechts wegen in alle den jungen Menschen betreffenden Entscheidungen einzubeziehen.

§ 36a SGB VIII betont die **Steuerungsverantwortung** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt trägt die Kosten von Hilfen grundsätzlich nur dann, wenn es selbst vor der Inanspruchnahme der Leistung auf der Grundlage des SGB VIII und dem dort vorgesehenen Verfahren über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe entschieden hat.

In § 36a Abs. 1 Hs. 2 SGB VIII wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamts auch gegenüber der richterlichen Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfen an junge Menschen (Jugendliche und junge Volljährige) bzw. Familien klargestellt. Fest steht, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Hilfe nur dann tragen, wenn die sozialrechtlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung vorliegen. Fest steht aber auch, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht aus der generellen Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 und § 79a SGB VIII sowie dem Grundsatz der Förderung der Entwicklung junger Menschen und dem Beitrag der Jugendhilfe zum Abbau oder zur Vermeidung sozialer Benachteiligungen (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) entlassen werden können. Die Qualität der angebotenen Hilfen ist auch im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG durch die (örtlichen) Träger der (öffentlichen) Jugendhilfe sicherzustellen.

Zu beachten ist grundsätzlich, dass die Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie die Personensorgeberechtigten gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII vor der Inanspruchnahme von Hilfen zu beraten sind. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen (§ 5 SGB VIII) sowie dem aus § 8 SGB VIII resultierenden Partizipationsgedanken von Jugendlichen soll dabei auch im Jugendstrafverfahren Rechnung getragen werden (vgl. Kap. 3.1.1).

7.1.2 Träger der freien Jugendhilfe

Die **Verpflichtung zur Zusammenarbeit** der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe ergibt sich aus § 4 SGB VIII. Der (örtliche) Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dabei die Selbstständigkeit in „Zielsetzung und Durchführung“ der den Trägern der freien Jugendhilfe übertragenen Aufgaben zu achten. Ferner soll die öffentliche Jugendhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, soweit anerkannte Träger der freien Jugendhilfe geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen betreiben oder rechtzeitig geschaffen werden können (vgl. § 4 Abs. 2 SGB VIII). Außerdem hat die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII zu fördern (vgl. § 4 Abs. 3 SGB VIII).

Trotz einer Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an „anderen“ Aufgaben bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich (vgl. §§ 76 Abs. 2 und 79 SGB VIII).

Auf struktureller Ebene ist sicherzustellen, dass entsprechende Vereinbarungen in der Zusammenarbeit (vgl. §§ 73 ff. SGB VIII) sowie über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (vgl. §§ 78a ff. SGB VIII) zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geschlossen werden. Um einzelne Maßnahmen aufeinander abzustimmen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben.

Verfahrensbezogen und verfahrensübergreifend ist zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu klären,

- ab welchem Zeitpunkt der Träger der freien Jugendhilfe in die Fallarbeit einbezogen wird, bzw. wann die Fallübernahme beginnt (vgl. § 52 SGB VIII), und welche Aufgaben nach § 38 Abs. 2 und 3 JGG von dort übernommen werden sollen,
- ob und ggf. in welchem Umfang ambulant oder stationär tätige Mitarbeitende von Trägern der freien Jugendhilfe einbezogen werden können (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Fachpersonal einer stationären Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII),
- welche Informationen seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor Übergabe der Fallverantwortung einzuholen sind und weitergegeben werden müssen,
- wie die Zusammenarbeit während des laufenden Jugendstrafverfahrens zu gestalten ist (inkl. wechselseitigem Austausch von Informationen und Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte),
- welche Vereinbarungen für den Konfliktfall (z. B. bei abweichender Auffassung bzgl. angezeigter Hilfen) gelten müssen und
- inwieweit die Träger der freien Jugendhilfe Vereinbarungen mit anderen Kooperationspartnern, insbesondere mit dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft, treffen können.

7.1.3 Andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger

Bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern gelten für die Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen die unter 7., 7.1.1 und 7.1.2 genannten Voraussetzungen. In der Abstimmung von Leistungen und Hilfen, z. B. der Eingliederungshilfe oder Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe als ganzheitliches Angebot, sind für die Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses vor allem die §§ 10 SGB VIII und 36b SGB VIII relevant. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind hier in besonderem Maße gefordert, rechtzeitig für die Sicherstellung von Kontinuität und

Bedarfsgerechtigkeit in der Leistungsgewährung Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für einen geregelten Zuständigkeitsübergang (vgl. Kap. 2.2).

Sofern Fachkräfte der JuHiS in ihrer Aufgabenerfüllung von der Mitwirkung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger betroffen und diese für das jeweilige Strafverfahren von Bedeutung sind, gilt es im Einzelfall abzustimmen, wie diese bestmöglich und unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens im Verfahren einbezogen werden können. Eine Abstimmung hierzu erfolgt konsequenterweise unter Einbezug der Interessen der jungen Menschen.

7.2 Kooperation im System der Justiz

Unter „Justiz“ werden hier auch diejenigen Kooperationspartner und Institutionen subsumiert, die im Kontext des Jugendstrafverfahrens wesentliche Aufgaben erfüllen und für die JuHiS-Fachkräfte wichtige Ansprechpartner darstellen wie z. B. die Fachkräfte der Bewährungshilfe, anwaltliche Vertretungen oder Verfahrensbeistände nach § 69 JGG.

7.2.1 Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft

Aus dem Zweiten Hauptstück des JGG, Erster Abschnitt Jugendgerichtsverfassung, ergibt sich nach §§ 33 bis 33b JGG grundsätzlich die Organisation der einzelnen Jugendgerichtsinstanzen und die jeweilige Zusammensetzung der Gerichte.

Die Aufgaben des Jugendrichters werden in den § 34 ff. JGG beschrieben.

Die JuHiS-Fachkräfte kooperieren in der Regel mit mehr als einem Jugendgericht und einer Jugendstaatsanwaltschaft. Dies ist vor allem in den Flächenlandkreisen Bayerns der Fall.

Für eine gelingende Zusammenarbeit mit dem (örtlichen) **Jugendgericht** und der Jugendstaatsanwaltschaft lassen sich aus Sicht der Träger der Jugendhilfe folgende Standards beschreiben:

- Die Aufgaben der JuHiS werden von den Fachkräften der Jugendhilfe in jedem Stadium des Verfahrens wahrgenommen.
- Mit Beginn des Verfahrens wird eine fallverantwortliche Fachkraft benannt, deren Zuständigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung des erkennenden Gerichts nach Möglichkeit bestehen bleibt.
- Die Fachkräfte nehmen aktiv an der Hauptverhandlung teil (vgl. § 38 Abs. 4 JGG).
- Die fallverantwortliche Fachkraft kann verbindliche Aussagen zu möglichen Leistungen der Jugendhilfe treffen.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet gemäß den §§ 79 und 79a SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot, das im Kontext des Jugendstrafverfahrens genutzt werden kann.
- Die JuHiS bemüht sich um einen regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften.

Die **Jugendstaatsanwaltschaft** ist neben dem Jugendgericht einer der wichtigsten Kooperationspartner der JuHiS. Die Staatsanwaltschaft ist eine vom Gericht unabhängige Justizbehörde mit eigener Organisation, Zuständigkeit und Aufgabenverteilung. Die Aufgabewahrnehmung in Jugendstrafsachen erfolgt innerhalb der internen Organisation der Behörde meist durch ein eigenes Referat.

Die Staatsanwaltschaft ist leitende Ermittlungsbehörde und entscheidet nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Strafverfahren eingestellt wird oder die Erhebung der öffentlichen Klage geboten ist. Die Ermittlungen der Jugendstaatsanwaltschaft beinhalten neben einer Klärung der Schuldfrage auch die Ermittlung der für die konkrete jugendstrafrechtliche Reaktion relevanten Umstände.

Davon ausgehend, dass ein „hinreichender Tatverdacht“ vorliegt, kann die Jugendstaatsanwaltschaft insbesondere

- gemäß den §§ 153 Abs. 1 StPO i. V. m. § 109 Abs. 2 JGG und 45 Abs. 1 und 2 JGG im Ermittlungsverfahren von der Strafverfolgung wegen geringfügigkeit oder mangels öffentlichen Interesses an der Anklageerhebung absehen (vgl. Kap. 4.1),
- unter den besonderen Voraussetzungen des § 154 StPO von der Verfolgung einer Tat absehen,
- in den Fällen, denen geringfügige bis mittelschwere Tatvorwürfe zu Grunde liegen und die ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG nicht ermöglichen, nach §§ 76 ff. JGG bei dem zuständigen Jugendgericht Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren stellen (vgl. Kap. 3.7),
- abhängig von der Art und Schwere des Tatvorwurfs sowie der zu erwartenden Rechtsfolge bei dem jeweils zuständigen Jugendgericht Anklage erheben oder
- gemäß § 407 ff. StPO beim zuständigen Strafgericht den Antrag stellen, per Strafbefehl zu entscheiden (vgl. Kap. 3.7).

Unter Beachtung der Kontinuität in Kooperationsbeziehungen sollen die JuHiS-Fachkräfte die zuständigen Jugendstaatsanwaltschaften fortwährend darüber informieren, welche Maßnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort durchgeführt werden können. Es wird zudem empfohlen, ein geeignetes Portfolio mit Informationen über die örtlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzustellen und der Leitung der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft zukommen zu lassen. Bayernweit bewährt haben sich außerdem regelmäßige regionale Arbeitstreffen zwischen JuHiS und Jugendstaatsanwaltschaft. Diese können auch in Form gemeinsamer Gremien nach § 37a JGG angelegt sein (vgl. Kap. 7.4.4).

7.2.2 Bewährungshilfe

Wird die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, ist in Strafverfahren gegen Jugend-

liche und Heranwachsende die Bestellung einer Bewährungshilfe obligatorisch (§§ 17 und 21 ff. JGG). Die Aufgaben der Bewährungshilfe nach dem JGG sind im Wesentlichen in den §§ 24, 25 und 29 JGG beschrieben. Gemäß § 38 Abs. 5 S. 4 JGG arbeiten JuHiS und Bewährungshilfe eng zusammen. In der Kooperation sind vor allem folgende Abstimmungen zu treffen:

- die Übermittlung relevanter Informationen und die fallbezogene Kommunikation während der Bewährungszeit (vgl. Kap. 6),
- die Aufgabenteilung hinsichtlich Aufsicht, Betreuung und Überwachung der Probanden bezogen auf zu erfüllende Weisungen und Auflagen sowie
- die Aufgabenwahrnehmung im Falle einer erneuten Straffälligkeit.

Eine Doppelbetreuung der Probandin bzw. des Probanden durch die Fachkräfte der JuHiS und der Bewährungshilfe während der Bewährungszeit sollte grundsätzlich vermieden werden. Die Überwachung von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Bewährung obliegt im Allgemeinen der Bewährungshilfe.

7.2.3 Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugsanstalten

Vollstreckung und Vollzug des Jugendarrestes sind maßgeblich im BayJAVollzG und in den §§ 82 ff. JGG geregelt (vgl. Kap. 3.5, 3.6, 4.4 und 4.5). Die **fachlich gebotene und gesetzlich normierte Kooperation** der JuHiS mit den Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugsanstalten ergibt sich regelhaft aus der strukturellen Zusammenarbeit gemäß § 81 Nr. 3 SGB VIII sowie aus den grundsätzlichen Aufgabenstellungen (vgl. § 38 Abs. 5 JGG; vgl. Kap. 1.5).

Art. 5 S. 2 BayJAVollzG konkretisiert die Zusammenarbeit der **Jugendarrestanstalten** mit anderen Behörden. Durch eine enge Zusammenarbeit soll u. a. das Vollzugsziel – die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne Straftaten zu leben (Art. 2 Abs. 1 BayJAVollzG) – erreicht und auf eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung hingewirkt werden.

Dieser Zusammenarbeit kommt gerade im Jugendarrest aufgrund seiner nur kurzen Dauer eine besondere Bedeutung zu.

Integraler Bestandteil des Jugendarrestvollzugs ist u. a. die Erforschung der Persönlichkeit der Jugendlichen, um ihren individuellen Förderbedarf feststellen zu können (Art. 7 BayJAVollzG). Im Zuge einer gelingenden Kooperation zwischen Jugendarrestvollzugsanstalt bzw. dem dort tätigen Personal und der fallverantwortlichen JuHiS sind vor allem bei Dauerarrestanden der Kommunikationsfluss und die schnelle Weitergabe relevanter Informationen sicherzustellen (vgl. Kap. 3.5).

Die Bedeutung einer intensiven **Zusammenarbeit der Jugendstrafvollzugsanstalten** mit den außervollzuglichen Einrichtungen werden in Art. 126 BayStVollzG beschrieben. Bemühungen der Vollzugsanstalten bleiben demnach wirkungslos, wenn die Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen nicht bereits vor der Entlassung sichergestellt ist. Dies betrifft insbesondere die Wohnungssuche, die Schulbildung, die Arbeitsbeschaffung und die soziale Nachsorge. Hierbei sollen die Fachkräfte der JuHiS ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, rechtzeitig mit den jungen Inhaftierten sowie den Sozialdiensten der Jugendstrafvollzugsanstalten Fragen einer möglichen Förderung der **Resozialisierung und Wiedereingliederung** in die Gesellschaft erörtern (vgl. § 38 Abs. 5 S. 5 JGG; vgl. Kap. 3.5 und 3.6). Empfohlen wird hier ein Zeitpunkt, der etwa ein Vierteljahr vor der Haftentlassung liegt.

Damit eine kontinuierliche Begleitung und Betreuung der jungen Menschen während des Vollzugs gewährleistet werden kann, sind zwischen den Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs und den (örtlichen) Trägern der (öffentlichen) Kinder- und Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen zu schließen bzw. Möglichkeiten der strukturellen Zusammenarbeit (vgl. § 81 Nr. 3 SGB VIII) auf kommunaler Ebene zu klären. Hierzu ist es notwendig, dass zwischen den handelnden Personen Informationsflüsse formell wie auch informell verlässlich gestaltet werden. Dies betrifft vor allem standardisierte und rechtzeitige Mitteilungen über die Aufnahme, Verlegung oder anstehende Entlassung

der jungen Strafgefangenen sowie Bescheide und Terminabsprachen bzgl. der Vollzugsplanung oder geplanter pädagogischer Maßnahmen (vgl. Kap. 3.6).

7.2.4 Familiengericht

Den Jugendrichtern sollen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 sowie § 3 S. 2 JGG für die Jugendlichen im Rahmen der gerichtlichen Geschäftsverteilung die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Im Fall der Übertragung können die Jugendrichterinnen und -richter, die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern, der Vormünder und der Pflegerinnen und Pfleger sowie zur Abwehr einer Gefährdung der Jugendlichen treffen. Die Entscheidungskompetenz der Jugendrichter geht dabei bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB). Für das Verfahren gelten insoweit die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 151 ff. FamFG: Verfahren in Kindschaftssachen). Die Jugendrichter haben ferner die Möglichkeit, dem Familiengericht im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln zu überlassen, wenn sie nicht auf Jugendstrafe erkennen (§ 53 JGG).

Sofern die genannten Aufgaben nicht dem Jugendrichter obliegen, ergibt sich für die JuHiS-Fachkräfte eine neue Schnittstelle, die es im Zuge der zu erfüllenden Aufgaben auszugestalten gilt. Das Familiengericht trifft grundlegende Entscheidungen, die sich auch im Jugendstrafverfahren auswirken. In der Kooperation mit dem örtlichen Familiengericht ist insbesondere zu klären,

- welche Fachkräfte die notwendigen Einschätzungen zur Frage des Kindeswohls treffen und diese im Gefährdungsfall an das zuständige Gericht weitergeben und
- wer seitens der Kinder- und Jugendhilfe ggf. zwischen Familien- und Jugendgericht vermittelt und den einzelfallbezogenen Informationsaustausch sicherstellt.

Hierbei ist es unerlässlich, neben der einzelfallbezogenen Kooperation auch Formen der strukturellen Zusammenarbeit (§ 81 Nr. 3 SGB VIII) auf der Ebene des örtlichen Wirkungskreises von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wie auch den Amtsgerichten zu klären.

7.2.5 Rechtsanwälte

Eine Kooperation mit Rechtsanwältinnen und -anwälten, insbesondere in Formen der Verteidigung und Vertretung der Nebenklage (vgl. Kap. 3.7), erfordert von den JuHiS-Fachkräften in jedem Stadium des Verfahrens eine klare **Abgrenzung** in Auftrag und Rolle (vgl. Kap. 1.5). Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der betroffene junge Mensch in einem frühen Verfahrensstadium umfassend über seine Rechte, die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens und die im Strafverfahren agierenden Personen und deren Aufgaben informiert wurde (vgl. § 70a JGG). Zum besseren Verständnis kann es trotzdem erforderlich sein, dass mit Kontaktaufnahme zur JuHiS nochmalig ein aufklärendes Gespräch mit dem jungen Menschen über Rollen, Aufgaben und Funktionen – vor allem in Abgrenzung zur Verteidigung – erfolgt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und dem korrespondierende Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BGBl. I S. 2128; 13. Dezember 2019) wurden mit Bezug zur RL (EU) 2016/800 und dem dort kodifizierten Recht des Jugendlichen auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (vgl. Art. 6; vgl. Kap. 1.2.2) insbesondere Fälle der **notwendigen Verteidigung** in § 68 JGG neu geregelt. Hiernach gilt, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung dann vorliegt, wenn

- im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde,
- den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind,
- die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nach § 51 Abs. 2 JGG von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beein-

trächtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2 JGG) oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,

- zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand der Beschuldigten (§ 73 JGG) eine Unterbringung in einer Anstalt infrage kommt oder
- die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.

Damit eng verknüpft wurden die in § 68a JGG benannten Zeitpunkte der **Bestellung eines Pflichtverteidigers**. In § 68a Abs. 1 JGG wurde festgelegt:

„In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.“

Die Strafverfolgungsbehörden müssen somit zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen zur Unterstützung der Jugendlichen oder Heranwachsenden durch einen Rechtsbeistand vorliegen. Ferner müssen sie über den Zeitpunkt der Unterstützung bzw. Beiordnung entscheiden („Verteidigung der ersten Stunde“) wie auch hinsichtlich des Inhalts der Unterstützung (Beteiligungs- und / oder Mitwirkungserfordernis). Die **Beiordnungszeitpunkte** lassen sich im Wesentlichen auf drei Verfahrensstadien beziehen:

- von Amts wegen im Vorverfahren (z. B. vor Vernehmung oder Gegenüberstellung, beabsichtigter Haftverföhrung, Freiheitsentziehung in anderer Sache),
- bei Anklagezustellung sowie
- jederzeit und unverzüglich auf Antrag der Betroffenen.

Ausnahmen der Beiordnungszeitpunkte sind z. B. dann möglich, wenn eine Verteidigung nicht zwingend geboten erscheint oder ein (zeitweiliges) Absehen von der Verfolgung im Raum steht. Das Bestellungsverfahren orientiert sich grundlegend an §§ 142 und 143 StPO.

Unabhängig von Fällen der notwendigen Verteidigung und der Bestellung einer Pflichtverteidigung können die Jugendlichen in jedem Stadium eines Verfahrens eine **Verteidigung ihrer Wahl** mandatieren. Dabei ist es wichtig, dass die jungen Menschen und ggf. ihre Personensorgeberechtigten die Wahl ihrer Verteidigung eigenverantwortlich und unabhängig treffen. In der Beratung sollte durch die JuHiS darauf hingewiesen werden, dass die mandatierten Rechtsanwältinnen und -anwälte aber vor allem in Bezug auf die Strafverteidigung über das notwendige Fachwissen im Jugendstrafrecht verfügen sollten.

Sobald eine Verteidigung beigeordnet, bestellt und / oder freiwillig mandatiert wurde, wird empfohlen, frühhestmöglich abzustimmen, welche Beratungsprozesse zu welchem Zeitpunkt durch wen erfolgen müssen. Außerdem ist zwischen der JuHiS und der Verteidigung verbindlich zu klären, ob bestimmte Themen, z. B. der Tatkomplex und die Beweggründe, Gegenstand der pädagogischen Informations- und Beratungsgespräche sein können. Sofern sich die Jugendlichen und Heranwachsenden auf Anraten ihrer Verteidigung nicht dazu äußern, ist dieser Wunsch zu respektieren.

In der fallbezogenen Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und -anwälten können außerdem folgende Fragestellungen eine Rolle spielen:

- Welche Vereinbarungen können hinsichtlich einer Teilnahme der Verteidigung an Beratungsgesprächen mit der JuHiS getroffen werden?

- Wie wird der Austausch von strafverfahrens- und persönlichkeitsbezogenen Informationen gestaltet?
- Wie können Abstimmungen hinsichtlich der Verfahrensstrategie getroffen werden?
- Wie gestaltet sich ggf. die Organisation weiterführender Hilfen bzw. von Weisungen und Auflagen?
- Wie kann gemeinsam sichergestellt werden, dass die jungen Menschen in jedem Verfahrensstadium über ihre individuellen Rechte informiert sind?

Grundsätzlich ist außerdem festzuhalten, dass ein genereller Ausschluss der Verteidigung aus dem Beratungsprozess der JuHiS rechtlich ausgeschlossen und aus Sicht der JuHiS wenig zielföhrend ist. Vielmehr müssen diese aktiv in die Arbeit der Jugendhilfe in Strafverfahren einbezogen werden, um u. a. die umfassenden Verfahrensrechte der Jugendlichen und Heranwachsenden in jedem Stadium des Verfahrens garantieren zu können.

Weiterführende Dokumente:

- Eckel, Philipp und Körner, Alexandra (Aut.): Unmittelbare Anwendbarkeit der Kinderrechte-Richtlinie EU/2016/800 im Jugendstrafverfahren: Überblick über Handlungsmöglichkeiten für die Praxis. Erschienen in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 2019. (Kostenpflichtiger) Download unter: <https://www.beck-shop.de/suche/?query=nstz>. Letzter Zugriff am 30.06.2021.
- Höynck, Theresia und Ernst, Stephanie (Aut.): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf(verfahrens-)recht. Erschienen in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V.; Download unter: <https://www.dvjj.de/zjj/>. Letzter Zugriff am 30.06.2021.

7.2.6 Beistände

Die Beistände nach § 69 JGG dienen der Unterstützung und Begleitung der Jugendlichen im Verfahren. Die Bestellung von Beiständen erfolgt durch das Jugendgericht. Sie kann in jeder Lage des Verfahrens stattfinden, sofern kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (vgl. § 69 Abs. 1 JGG).

Die Beistände haben **umfassende Rechte**, z. B. kann ihnen nach Ermessen des Jugendgerichts das Recht auf Akteneinsicht gewährt werden (§ 69 Abs. 3 S. 1 JGG). In der Hauptverhandlung haben sie die Rechte einer Verteidigerin oder eines Verteidigers (§ 69 Abs. 3 S. 2 JGG). S. ist ihnen bspw. auch auf ihr Verlangen hin das Wort zu erteilen. Sie haben ein Fragerecht gemäß § 240 Abs. 2 StPO sowie das Recht auf einen Schlussvortrag (§ 258 StPO). Darüber hinaus können sie Beweisanträge stellen. Rechtsmittel können sie hingegen nicht einlegen.

Zu einer formalen Vertretung der Angeklagten sind die Beistände hingegen nicht befugt (vgl. § 69 Abs. 3 S. 3 JGG), was bedeutet, dass sie nicht bevollmächtigt werden können, die Angeklagten in der Hauptverhandlung bzw. der Berufungsverhandlung zu vertreten.⁴⁴

Zum Beistand kann grundsätzlich jede Vertrauensperson des / der Jugendlichen bestellt werden, sofern dem keine (verfahrens-) rechtlichen Gründe entgegenstehen, keine Hinderungsgründe aus erzieherischer Sicht vorliegen und keine sogenannte Pflichtenkollision besteht. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre (vgl. § 69 Abs. 2 JGG). Potenziell geeignete Beistände sind bspw. Vertrauenspersonen aus dem familiären Umfeld sowie dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich.

In der Zusammenarbeit mit den nach § 69 JGG bestellten Beiständen ist seitens der JuHiS-Fachkräfte mit darauf zu achten, dass Klarheit in den Aufgaben

und Funktionen der in das Verfahren involvierten Personen besteht.

7.3 Kooperation mit Ordnungs- und Sicherheitsbehörden

Die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen mit Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ist gerade auf kommunaler Ebene hilfreich für die Arbeit aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Personen, nicht zuletzt, weil sich durch die Nutzung von formellen und informellen Wegen wechselseitig fördernde Wirkungen im Sozialraum ergeben können. Es wird auch in diesem Kontext der Ausbau einer strukturellen Zusammenarbeit empfohlen (vgl. § 81 Nr. 1 und 10 SGB VIII).

7.3.1 Polizei

Der Aufbau der Bayerischen Polizei ist im Gesetz über die Organisation der Bayerischen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz – POG) geregelt. Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei beschreibt das Polizeiaufgabengesetz (PAG). Für die „Bearbeitung von Jugendsachen“ gilt überdies die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.

Bezüglich ihrer Organisation haben viele Polizeidienststellen im Bereich „Kinder / Jugendliche“ Schwerpunkte in ihrer präventiven und repressiven Arbeit gesetzt. So gibt es neben den Jugend- bzw. Schulverbindungsbeamten auch Fachkommissariate, die sich z. B. mit jugendlichen Intensiv- und Mehrfachtätern „JUIT“ befassen.

In der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den (örtlichen) Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe wie auch der JuHiS ist zu beachten, dass die Beamtinnen und Beamten der Polizei zu jeder Zeit den ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der akuten **Gefahrenabwehr und Strafverfolgung** (Legalitätsprinzip) nachkommen müssen. Letzteres meint die Verpflichtung – grundsätzlich ohne Ermessensspielraum – alle rechtlich möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung einer

⁴⁴ S. Eisenberg / Kölbel, a. a. O., Rn 8b zu § 69.

Straftat zu treffen. Sind die Ermittlungen der Polizei abgeschlossen, werden die Ergebnisse unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung und Entscheidung übersandt. Liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung Minderjähriger vor, hat die Polizei außerdem die Pflicht, den sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zu informieren (vgl. Art. 54 AGSG; Art. 56 Abs. 1 PAG und Nr. 3.2.7. der PDV 382). Etwaige polizeiliche Sofortmaßnahmen wie z. B. eine „Inobhutnahme“ (Art. 17 PAG) bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus kann die Polizei auch erforderliche Informationen übermitteln, soweit diese einer Gefahrenabwehr durch das Jugendamt dienen.

Die Polizei hat – unabhängig von den o. g. Informationspflichten – die JuHiS in allen Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Beschuldigten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu unterrichten, spätestens mit der Ladung zur ersten Vernehmung bzw. – im Fall einer ersten Vernehmung ohne vorherige Ladung – unverzüglich nach der ersten Vernehmung (vgl. § 70 Abs. 2 JGG). Weitere Auskünfte zum Stand des Ermittlungsverfahrens obliegen grundsätzlich der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Unabhängig davon kann die JuHiS im konkreten Einzelfall zu jedem Zeitpunkt weiterführende Informationen von der sachbearbeitenden Dienststelle der Polizei erfragen, soweit diese für ihre Tätigkeit unmittelbar erforderlich sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass seit Jahren eine gute, strukturelle Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei in Bayern gegeben ist, die sich in einer Vielzahl von Kooperationsbündnissen und -projekten auf regionaler und überregionaler Ebene zeigt. Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Polizeidienststellen und den JuHiS-Fachkräften bietet dabei allen Beteiligten – auch unter präventiven Gesichtspunkten – viele Optionen, bspw. bei der Durchführung gemeinsamer Informationsveranstaltungen.

In der Kooperation mit der Polizei sollte auf struktureller Ebene sichergestellt werden, dass sowohl auf Leitungs- als auch auf Sachbearbeitungsebene die je-

weiligen Stellen und ihre Zuständigkeiten bekannt und benannt sind. Der institutionelle fachliche Austausch sowie die Weitergabe (fallrelevanter) Informationen sollen u. a. durch regelmäßige Dienstbesprechungen erfolgen, an der nach Erfordernis und Möglichkeit die jeweiligen Dienststellenleiter teilnehmen.

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sollten die Fachkräfte der JuHiS auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, den anfragenden Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern der Polizei einzelfallbezogene Auskünfte über bereits durchgeführte oder beabsichtigte Maßnahmen der Jugendhilfe zu geben.

In der verfahrensbezogenen Arbeit mit jugendlichen Straftätern wird insbesondere in der Kooperation mit den örtlichen Dienststellen der Polizei empfohlen, gemeinsam festzulegen, welche Informationen für die weitere Befassung der JuHiS von besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen bspw.:

- der im Ermittlungsbericht niedergelegte persönliche Eindruck der Sachbearbeitung von Beschuldigten,
- die Klärung der Bereitschaft von Beschuldigten zur Mitwirkung an einer informellen Verfahrenserledigung (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich) und das Vermerken dieser Einlassung im Ermittlungsbericht,
- die Dokumentation polizeilich veranlasster oder getroffener Maßnahmen, die aus erzieherischer Sicht bedeutsam sein können (z. B. normverdeutlichende Gespräche).

Sofern die örtlichen Polizeidienststellen jugendrichterliche Weisungen ohne vorherige Einschaltung der JuHiS überwachen, wird grundlegend empfohlen, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht ihre Fallverantwortung für die Jugendlichen oder Heranwachsenden mitteilen und den beidseitigen Informationsfluss sicherstellen.

Weiterführende Dokumente:

- Bayerische Staatskanzlei, Informationsportal Bayern.Recht: Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufga-

bengesetz – PAG). Download unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPAG>.
 Letzter Zugriff am 30.06.2021.

7.3.2 Landratsamt und Stadtverwaltung

Kooperationen mit Ämtern und (Verwaltungs-)Behörden im Kontext des Jugendstrafverfahrens können sich vor allem in Bezug auf weiterführende Hilfen anderer Sozialleistungsträger oder bei einzelfallbezogenen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen ergeben, z. B. bei der Abwicklung von Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Vollzug der Fahrerlaubnisverordnung durch die Führerscheinstellen, einem Verstoß gegen die Gewerbeordnung oder bei ausländerrechtlichen Fragestellungen.

In der Zusammenarbeit von JuHiS-Fachkräften mit Mitarbeitenden anderer Ämter und (Verwaltungs-)Behörden innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen sollte der Fokus auf der Entwicklung von gemeinsamen Lösungen im Sinne der betroffenen jungen Menschen liegen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass durch die Kontakte der JuHiS zu Ämtern und (Verwaltungs-)Behörden keine neuen Problematiken für die Betroffenen entstehen. Es ist deshalb unabdingbar, dass vor einer Kontaktaufnahme das Einverständnis der Jugendlichen und Heranwachsenden eingeholt wird und eine Auftragsklärung stattfindet.

Die Information über mögliche verwaltungsrechtliche Schritte anderer Ämter und (Verwaltungs-)Behörden ist Bestandteil der Beratungsleistung der JuHiS-Fachkräfte gegenüber den jungen Menschen (vgl. Kap. 1.5). Diese können auch im Kontext der sogenannten „Nebenstrafen & Nebenfolgen“ eine Rolle spielen und sollten im Rahmen der Strafzumessung als bereits erfolgte bzw. noch ausstehende Intervention berücksichtigt werden.⁴⁵

⁴⁵ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Nebenstrafen & Nebenfolgen der Jugendgerichtsbarkeit, a. a. O.

7.4 Kooperation mit weiteren Institutionen

Mit Bezug auf die Arbeit der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich zahlreiche weitere Kooperationsmöglichkeiten im sozialen Nahraum bzw. im kommunalen Wirkungskreis der mitwirkenden Träger der Jugendhilfe. Während die Schule und schul- bzw. arbeitsbezogene Kooperationsformen (vgl. Kap. 7.4.1 und 7.4.2) wie auch Gesundheitsämter und Beratungsstellen (vgl. Kap. 7.4.3) explizit über SGB VIII und JGG als Bezug genannt werden, sind es vor allem präventiv wirkende Arbeitsformen und Gremien, wie sog. Teen-Courts, (virtuelle) Häuser des Jugendrechts oder Kriminalpräventive Räte bzw. Kommunale Präventionsräte (vgl. Kap. 7.4.4), die sich neben (interdisziplinären) Fallkonferenzen in der Behandlung von Jugendstrafverfahren etabliert haben und nachfolgend kurz vorgestellt werden sollen.

7.4.1 Schule und schulbezogene Angebote

In der verfahrensbezogenen und verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner Schule sind grundlegend folgende Merkmale zu berücksichtigen:

- Die Schule hat bzgl. der Behandlung von an der Schule bekannt gewordenen oder begangenen Straftaten von Schülerinnen und Schülern einen gewissen Ermessensspielraum. Außer in den Fällen, in denen der Tat ein nicht unerhebliches Maß an krimineller Energie oder ein Straftatbestand nach § 138 StGB zu Grunde liegt, kann die Schulleitung grundsätzlich von einer Strafanzeige absehen.
- Die Schule kann zur „Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags“ oder zum „Schutz von Personen und Sachen“ im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eigene Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen treffen oder einleiten.⁴⁶

⁴⁶ Vgl. Art 86 BayEUG.

- Die Schule kann in jedem Einzelfall und ohne Einbezug der Fachkräfte der Jugendhilfe beurteilen, ob „das Wohl von Schülern“ gefährdet oder beeinträchtigt ist. § 8a SGB VIII regelt sodann die womöglich unverzügliche Einschaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Schule erhält unabhängig von verfahrensübergreifenden Kooperationen mit der Jugendhilfe nach § 70 Abs. 1 S. 1 JGG, § 109 Abs. 1 S. 3 JGG und MiStra Nr. 33 „in geeigneten Fällen“ Kenntnis von laufenden oder bereits abgeschlossenen Jugendstrafverfahren.
- Eine (in-)direkte Beteiligung der Schule bzw. des Lehrkörpers an einzelnen Jugendstrafverfahren ist an dienstrechtliche Voraussetzungen gebunden. Zu beachten sind hier insbesondere das Bayerische Beamten-gesetz (BayBG) und die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO). Dies schließt bspw. die Erteilung von Auskünften der Lehrerin / des Lehrers nach § 43 JGG an die JuHiS-Fachkräfte mit ein.⁴⁷

Auslösendes Ereignis der Zusammenarbeit von JuHiS und Schule muss nicht ausschließlich die rechts-widrige Tat einer Schülerin / eines Schülers sein. Vor allem präventive Maßnahmen an Schulen bieten den JuHiS-Fachkräften ein Forum, ihr Fachwissen einzu-bringen. In Absprache mit der Schulleitung und den Lehrkräften ist bspw. auch die Mitgestaltung einzelner Unterrichtseinheiten möglich.

Die **Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)** ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule in Bayern. JaS ist ein Re-gelförderprogramm des StMAS und gesetzlich in § 13 Abs. 1 SGB VIII verankert.

Die sozialpädagogischen JaS-Fachkräfte arbeiten eng mit dem örtlichen Jugendamt zusammen. Sie küm-mern sich gezielt um einzelne benachteiligte junge Menschen und können besondere Problemlagen, etwa Konflikte im familiären oder schulischen Umfeld, frühzeitig erkennen. So können bspw. durch intensive Einzelgespräche mit den Schülerinnen und Schülern

und auch mit ihren Eltern Chancen eröffnet und riskante Entwicklungen verhindert werden. Ein be-sonderer Fokus der JaS liegt auf dem Rückgang des Konflikt- und Gewaltpotenzials junger Menschen im Schulkontext sowie auf der Förderung des Übergangs in Ausbildung und Beruf. Bei erkennbar schwierigen familiären oder erzieherischen Problemen kann unter Berücksichtigung der Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugend-hilfe auch die Vermittlung weiterer Angebote und Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein.

Die Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialar-beiter an Schulen stellen für die JuHiS-Fachkräfte wichtige Kooperationspartner dar. Sie sorgen mit ihrem Angebot für das Bekanntwerden jugendhilfe-rechtlicher Unterstützungsangebote und können im Einzelfall disziplinarische Maßnahmen der Schule vermeiden helfen, bereits ausgesprochene schulische Sanktionierungen begleiten und / oder selbst kom-pensierende Unterstützungsleistungen anbieten, die ggf. als geeignete Leistung zu werten sind, die ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Jugendstrafverfahrens ermöglichen (vgl. § 52 Abs. 2 SGB VIII; vgl. Kap. 4.1).

Die staatlichen Schulberatungsstellen, Schulpsycho-loginnen und -psychologen sowie der Mobile Sonder-pädagogische Dienst (vgl. Art. 21 BayEUG) können an der Schnittstelle Schule – Jugendgerichtsbarkeit ebenfalls mögliche Kooperationspartner sein.

Die JuHiS-Fachkräfte können im konkreten Einzelfall auf die Möglichkeiten der Beratung an oder im Umfeld der Schule hinweisen, insbesondere dann, wenn psychosoziale Krisen von Schülerinnen und Schülern zu einer strafrechtlich relevanten Tat geführt haben. Unter Einbezug der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen sollten die Beweggründe der Tat analysiert und in einer Fachberatung thematisiert werden, u. a. damit Benachteiligungen auf dem schuli-schen Bildungsweg vermieden werden können.

⁴⁷ Vgl. § 14 Abs. 2 LDO.

Weiterführende Dokumente:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz: „Teen-Court“-Projekte in Bayern. Download unter: <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/projekte/>. Letzter Zugriff am 16.06.2021.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Jugendsozialarbeit an Schulen. Download unter: <https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jsa/index.php>. Letzter Zugriff am 16.06.2021.
- Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales vom 4. Dezember 2020: Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen. Download unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2160_K_11746?hl=true. Letzter Zugriff am 16.06.2021.

7.4.2 Arbeitsweltbezogene Angebote

Der Zusammenhang zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugenddelinquenz ist seit vielen Jahren Gegenstand der kriminologischen Forschung. Programme, die auf eine Verbesserung der schulischen und beruflichen Qualifikation zielen und damit einen Beitrag zur Kriminalprävention leisten, sind integrale Bestandteile der Jugendpolitik und der Straffälligenhilfe in Bayern. Vor allem an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und SGB VIII bieten sich zahlreiche Optionen, die im Sinne delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender positiv genutzt werden können.

Erkennen die Fachkräfte der JuHiS in Bezug auf arbeitsweltbezogene Angebote bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und -tätern einen entsprechenden Handlungsbedarf, wird empfohlen, in direkter Absprache mit den Leistungsgewährenden zu klären, welche Maßnahmen den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden angeboten werden können.

Ein möglicher Kooperationspartner ist hierbei die **Bundesagentur für Arbeit**. Die JuHiS-Fachkräfte können die Jugendlichen und Heranwachsenden unterstützen, indem sie bspw. Kontakte zu den örtlichen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und deren Kooperationspartnern fördern und entsprechend Schnittstellenarbeit leisten.

Hierbei kommt den dezentral arbeitenden und entlang regionaler Handlungsbedarfe ausgerichteten **Jugendberufsagenturen** eine besondere Bedeutung zu:

Ihnen liegt die Idee zu Grunde, die Kompetenzen der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter sowie der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu verzahnen und zu koordinieren. Junge Menschen sollen so „wie aus einer Hand“ unterstützt werden. Neben Schulen, Jugendmigrationsdiensten und weiteren Institutionen ist auch die in Strafverfahren mitwirkende Jugendhilfe ein wichtiger Netzwerkpartner zur Vermittlung von jungen Menschen in die vorrangig örtlichen Kooperationsprojekte der Jugendberufsagenturen.

Die **Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit** (AJS) verfolgt u. a. das Ziel, sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen beruflich und sozial einzugliedern. In Bayern gibt es hierfür ein vielfältiges Angebot an ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten, die das Erlernen von Arbeitsformen in einem realistischen betrieblichen Rahmen ermöglichen, so z. B. in Form von Jugendwerkstätten.

Die **Berufsbildungswerke** in Bayern bieten speziell für junge Menschen mit individueller Beeinträchtigung oder Behinderung eine Vielzahl an unterschiedlichen Unterstützungsangeboten. Diese Angebote beinhalten z. B. Maßnahmen wie eine

- Arbeitserprobung und / oder Eignungsabklärung (AP / EA),
- unterstützende Beschäftigung (UB) oder
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB).

Weiterführende Dokumente:

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS). Download unter: <https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/arbeitsweltbezogen/index.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke. Download unter: <https://www.stmas.bayern.de/arbeitswelt/berufsbildung-foerderung/index.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit: Empfehlungen zur qualitativen Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen in Bayern. Download unter: <https://docplayer.org/72791285-Empfehlungen-zur-qualitativen-ausgestaltung-von-jugendberufsagenturen-in-bayern.html>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

7.4.3 Gesundheitswesen und Beratungsstellen

§ 81 Nr. 4 SGB VIII gibt für die (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine strukturelle Zusammenarbeit mit Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen sowie Diensten des Gesundheitswesens vor. Im Kontext des Jugendstrafverfahrens kommen hier vor allem psychiatrische Krankenhäuser und Fachkliniken (vgl. § 5 Abs. 3 JGG, § 7 Abs. 1, 2 JGG, § 10 Abs. 2 JGG) zum Tragen. Hinzu genommen werden müssen diejenigen Einrichtungen und Dienste, die im Einzelfall geeignet sind, das **körperliche und seelische Wohl** der Jugendlichen und Heranwachsenden zu unterstützen.

Komplexe Hilfeverläufe in Jugendstrafverfahren, die ein Zusammenwirken mehrerer Professionen erfordern, benötigen vor allem

- eine Abstimmung der Verantwortungsbereiche,
- fallbezogene und institutionelle Rahmenvereinbarungen,
- eine Regelung von Abläufen und Fristen,

- gemeinsame Handlungsperspektiven und Konsequenzen sowie
- ein aufeinander abgestimmtes Dokumentationswesen.

Die Aufgabe der **Kinder- und Jugendpsychiatrie** besteht in der Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von seelischen Krankheiten und Störungen mit Krankheitswert während akuter Krankheitsphasen und Krisen, die speziell die Entwicklungsprozesse von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen. Tätig wird die Kinder- und Jugendpsychiatrie im ambulanten Bereich durch niedergelassene Fachärztinnen und -ärzte, durch Mitwirkung in jugendpsychiatrischen Diensten, in Erziehungsberatungsstellen (vgl. § 28 SGB VIII), in Polikliniken und Institutsambulanzen.

Aufgrund der vielschichtigen Ursachenzusammenhänge, die zu seelischen und psychosozialen Krisen wie auch zu psychischen Krankheiten führen können, müssen die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie ihre Kooperationsstrukturen so anlegen, dass weder einseitige Interpretationsmuster entstehen, noch die in der Sozialpädagogischen Diagnostik bedeutsamen Komponenten der sozialen, familiären und ökonomischen Entwicklungsbedingungen fehlen. Die verschiedenen Problemlagen junger Menschen sind besonders in krisenhaft zugespitzten Situationen sowohl im Kontext des SGB VIII als auch im Bereich der Psychiatrie zu verorten.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist bei der Abklärung seelischer Krankheiten auf die professionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie angewiesen. Im Gegenzug erfordert jugendpsychiatrisches Handeln bei der Entwicklung von Handlungsperspektiven eine Einbeziehung psychosozialer Konzepte sowie Hintergrundinformationen zu sozialen Ressourcen.

Die JuHiS-Fachkräfte müssen in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Forensik im Einzelfall darauf achten, dass die Einschätzung des komplexen Hilfebedarfs im Zusammenwirken mit den betroffenen

jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten geschieht.

Im Kontext des Jugendstrafverfahrens ergeben sich in unterschiedlichen Stadien des Verfahrens Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie bzw. Forensik. Rechtliche Grundlagen und Anknüpfungspunkte ergeben sich insbesondere bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung (§ 3 JGG; vgl. Kap. 3.1.3) oder Reifeverzögerung (§ 105 JGG; vgl. Kap. 3.1.4), bezüglich der Einschätzung zu Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 7 JGG; vgl. Kap. 4.6), der Unterbringung zur Beobachtung (§ 73 JGG; vgl. Kap. 3.4), der Beurteilung einer (verminderten oder fehlenden) Schuldfähigkeit (§§ 20 und 21 StGB) und / oder der Klärung der Frage anderer freiheitsentziehender Maßregeln gemäß der §§ 63 ff. StGB.

Indikationen für das Einschalten eines Kinder- und Jugendpsychiaters können sich auch aus den klassischen Problemfeldern an der Schnittstelle zwischen typischen Normüberschreitungen und der Verletzung von Straftatbeständen ergeben, bspw. durch den übermäßigen Konsum von Betäubungsmitteln, stark sexualisiertes und grenzüberschreitendes Verhalten oder durch Gewaltausübung bzw. aggressive Taten im sozialen Umfeld. Die JuHiS-Fachkräfte sollen in diesem Zusammenhang vor allem diejenigen Anhaltspunkte und Merkmale dokumentieren, die im Falle einer anschließenden Begutachtung von Bedeutung sein können.

Werden Jugendliche oder Heranwachsende aufgrund richterlichen **Beschlusses nach § 73 JGG** zur Vorbereitung eines Gutachtens untergebracht, sollen die JuHiS-Fachkräfte unmittelbar Kontakt mit dem zuständigen Jugendgericht, den bestellten Sachverständigen und ggf. der Verteidigung aufnehmen, um gemeinsam die Voraussetzungen einer zielführenden Unterstützung zu schaffen.

Die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit **Fachkliniken, Tageskliniken und Institutsambulanzen** ist vorrangig auf struktureller Ebene zu beschreiben. In der gemeinsamen Arbeit

von Fachkräften der Kliniken und der Kinder- und Jugendhilfe soll besonders darauf geachtet werden, dass den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten weiterführende Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe bekannt gemacht werden.

In den Stellungnahmen der JuHiS ist der bevorstehende oder bereits vollzogene stationäre Aufenthalt in einer Fachklinik gesondert hervorzuheben. Erhält die JuHiS Kenntnis vom Aufenthalt des jungen Menschen in einer Fachklinik, wird empfohlen, die Entscheidungsträger der Justiz unmittelbar nach Kenntnisaufnahme zu informieren. Mit den betroffenen Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten bzw. den Heranwachsenden ist im Einzelfall abzustimmen, welche Krankheitsberichte oder Gutachten in die Akten der Jugendhilfe aufgenommen werden dürfen.

Die bedarfsgerechte Vermittlung von Jugendlichen und Heranwachsenden an andere Fach- bzw. **Beratungsstellen** im System der Gesundheitspflege ist Kern der Schnittstellen- und Netzwerkarbeit der Jugendhilfe. Ein wichtiger Knotenpunkt in der Vernetzung können hier die regionalen Gesundheitsämter sein.

Die JuHiS-Fachkräfte müssen grundlegende Kenntnisse über die lokalen Beratungsstellen und -dienste in ihrem Wirkungsbereich haben. Von besonderer Bedeutung sind nach § 81 Nr. 5 SGB VIII Suchtberatungsstellen und Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (vgl. § 81 Nr. 6 SGB VIII) und Beratungsstellen, die sich mit den Themen Ausländerrecht bzw. Asylverfahrensgesetz, (sexuellem) Missbrauch oder Opferschutz befassen. Weiterführende Hilfen müssen dabei nicht zwangsläufig dem Leistungsspektrum des SGB VIII entstammen.

In der Beratung junger Menschen ist im konkreten Einzelfall abzustimmen, wie genau eine Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Beratungsstelle erfolgen kann. Jede Auskunft der JuHiS-Fachkraft an die Beratungsstellen und Auskünfte der Beratungsstelle über Gesprächsinhalte erfordern grundsätzlich die Zustimmung

mung des betroffenen jungen Menschen und ggf. der Personensorgeberechtigten. Unter Umständen ist eine Entbindung von der Schweigepflicht vorzuhalten.

Weiterführende Dokumente:

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fortschreibung der fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII. Download unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_zur_erziehungsberatung_als_hilfe_zur_erziehung_gemass_ss_28_sgb_viii.pdf. Letzter Zugriff am 16.06.2021.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Hilfe und Beratungsangebote (u. a. zu Täterberatungsstellen, Weißer Ring, etc.). Download unter: <https://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/index.php>. Letzter Zugriff am 16.06.2021.

7.4.4 Weitere Kooperationsformen und Gremienarbeit

Die Mitwirkung in Gremien und Arbeitskreisen dient dem Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, die Integration und Inklusion benachteiligter und beeinträchtigter junger Menschen zu verbessern und damit auch einen Beitrag zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz zu leisten. Mit Bezug auf die Aufgabe der JuHiS ist es wichtig, lokale und regionale Angebote zu sondieren, um sie einzelfallbezogen und auf struktureller Ebene nutzbar zu machen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit in Gremien ist grundlegend zwischen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben gemäß §§ 37a JGG und 52 Abs. 1 SGB VIII sowie der themenbezogenen Zusammenarbeit entlang fachlicher, politischer oder projektbezogener Interessen, z. B. in der Form Runder Tische, Kriminalpräventiver Räte o. ä., zu unterscheiden. Mit Inkrafttreten des KJSG wurde insbesondere auch die Zusammenarbeit von Jugendgerichten, Jugendstaatsanwaltschaften

und der Kinder- und Jugendhilfe in Gremien spezialgesetzlich und datenschutzrechtlich normiert.⁴⁸

Die **Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien** gemäß § 37a Abs. 1 JGG bzw. die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII schafft die Voraussetzung dafür, dass ein zweckgebundener fallübergreifender wie auch einzelfallbezogener Austausch zwischen Jugendgerichten und -staatsanwaltschaften sowie fallübergreifenden öffentlichen Stellen möglich ist. Der fallübergreifende Austausch wird darüber hinaus auch mit denjenigen Stellen ermöglicht, die im weitesten Sinne zur Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen beitragen können. Trotzdem § 37a JGG den Regelfall impliziert, liegt es immer im Ermessen von Jugendrichterinnen und -richtern sowie den Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten bzw. deren Behörden, ob und in welchen konkreten Formen sie fallübergreifend mit den beteiligten Institutionen zusammenarbeiten.

Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist zu empfehlen, dass unter Berücksichtigung des § 81 S. 1 Nr. 3 und 10 SGB VIII Verfahrensstrukturen und Themen festgelegt werden, die der praxisbezogenen Weiterentwicklung des gemeinsamen Arbeitsfeldes und damit der Verbesserung der Situation junger Menschen dienen. Es wird zudem empfohlen, diese Form der Zusammenarbeit auf Leitungsebene zu standardisieren und ritualisieren, um eine Verstetigung sowie ein kontinuierliches Zusammenwirken zu gewährleisten (vgl. Kap. 7, Einführung).

Einzelfallbezogene Konferenzen sind gemäß § 37a Abs. 2 JGG immer dann angezeigt, wenn aus der Sicht der (Jugend-)Staatsanwaltschaft die Erreichung des Ziels nach § 2 Abs. 1 JGG gefördert werden kann. Aber auch abseits der Förderung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren sind interdisziplinäre Fallkonferenzen ein probates Mittel, um gemeinschaft-

⁴⁸ Vgl. hierzu: Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021 zur Begründung eines Gesetzesentwurfs zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 40 ff.; Download unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw04-de-kinder-jugendstaerkungsgesetz-817438>. Letzter Zugriff am 30.06.2021.

lich einzelfallbezogene Lösungen für die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu entwickeln. Speziell in der Behandlung von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern bieten sie den im Kontext des Jugendstrafrechts handelnden Akteurinnen und Akteuren die Möglichkeit, ihre Vorgehensweisen abzustimmen. Die Durchführung einzelfallbezogener Fallkonferenzen kommt aus dem Blickwinkel der JuHiS immer dann in Betracht, wenn

- die zu Grunde liegende(n) Straftat(en) aufgrund Anzahl oder Schwere eine gewisse Qualität aufweist bzw. aufweisen (insbesondere bei Mehrfach- und Intensivtätern) oder eine Straftat in Verbindung mit weiteren Auffälligkeiten (z. B. Schulversäumnisse, Suchtproblematik, familiäre Probleme) steht und / oder
- ein Bedarf an Beratung bzw. Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse der betroffenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (einschließlich der bestmöglichen Vermeidung einer erneuten Delinquenz) besteht.

Teilnehmende von einzelfallbezogenen Konferenzen in Jugendstrafverfahren sollten in der Regel die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten sein. Abhängig von der individuellen Problemstellung kann es sinnvoll sein, andere Personen und Institutionen, z. B. aus dem Schulbereich oder der Gesundheitshilfe, einzubeziehen. Ferner ist durch die fallverantwortliche JuHiS kritisch zu prüfen, ob und inwieweit die betroffenen jungen Menschen konkret beteiligt werden können (vgl. Kap. 3.1.1).

Die nachfolgenden Fragestellungen sind vor dem Zustandekommen einer Fallkonferenz rechtzeitig und verbindlich zu klären:

- Wer entscheidet darüber, welche Strafverfahren bzw. Fallkonstellationen sich für eine Behandlung im Zuge der interdisziplinären Fallkonferenz eignen?
- Wer ist bzw. welche Parteien sind im konkreten Einzelfall zu beteiligen?
- Wer lädt ein und welche Verfahrensschritte sind – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – einzuhalten?

- Wer entscheidet über welche Maßnahme zu welchem Zeitpunkt des Strafverfahrens?
- Wer ist in welchem Stadium des Verfahrens für die Durchführung einer Konferenz verantwortlich und federführend?
- Ab wann werden die Betroffenen und ggf. die Personensorgeberechtigten über den Stand des Verfahrens informiert und konkret einbezogen?
- Wer sichert die Ergebnisse der Fallkonferenz?
- Welche Kontrollmechanismen sind im Einzelfall vorzuhalten und welche Konsequenzen ergeben sich für die Beteiligten?

Arbeitsgrundlage **Runder Tische** ist eine Bedarfsfeststellung bzw. kritische Analyse der Problemlagen vor Ort. Diese Bedarfsfeststellung kann durch die Stadt- oder Landkreisverwaltung auf struktureller Ebene genauso angestoßen werden wie durch die einzelne Fachkraft der Jugendhilfe. Die Bedarfsanalyse stellt vor allem auf strukturpolitischer Ebene sicher, dass jugendrelevante Themen regelhaft auf der Agenda der Kommune stehen und fachpolitisch aufgearbeitet werden.

Runde Tische sind zugleich mehr als Diskussionsrunden rund um jugendpolitische Themen wie „Jugend und Gewalt“ oder „Jugend und Sucht“. Abhängig von ihrer Auftrags- und Zielstellung befassen sich Runder Tische verfahrensübergreifend mit strukturellen Fragestellungen und entwerfen interinstitutionell und professionsübergreifend konstruktive Lösungen, die in geeigneten Projekten oder Arbeitsgruppen umgesetzt werden. Im Bereich der kommunalen Jugendstrafrechtspflege und Kriminalprävention leisten Runde Tische einen wesentlichen Beitrag zur Abstimmung und Harmonisierung der am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure.

Unter Berücksichtigung des Partizipationsgedankens sollen die Adressatinnen und Adressaten der JuHiS in geeigneter Art und Weise an der Durchführung Runder Tische beteiligt werden.

Ein Kooperationsmodell zwischen Jugendstaatsanwaltschaft, Schule, Polizei und Jugendhilfe (in Strafverfahren) findet an mehreren bayerischen Standor-

ten seine praktische Umsetzung: Die sogenannten **Teen-Courts** (Schülergerichte) sind Schülergremien, die sich im Auftrag der Jugendstaatsanwaltschaft und unter Begleitung einer pädagogischen Fachkraft mit konkreten Straftaten Jugendlicher befassen. Der Grundgedanke dieser Schülergerichte basiert auf der Annahme, dass Gleichaltrige („Peers“) einen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung und das Verhalten junger Menschen nehmen können.

Die Schülerinnen und Schüler sprechen mit den jugendlichen Straftäterinnen und -tätern über deren Tat, vereinbaren u. U. eine unrechtkompensierende Maßnahme und „überwachen“ ggf. deren Erfüllung. Dabei verfolgen die Schülergremien ausdrücklich nicht das Ziel eines richterlichen Rollenspiels, sondern setzen auf das Gespräch auf Augenhöhe unter Gleichaltrigen und die Möglichkeit, die eigene Sanktion aktiv mitzugestalten. So finden sich bei den vereinbarten Maßnahmen anstelle von gemeinnütziger Arbeit viel häufiger Reflexionen der Tat, Schadenswiedergutmachungen und kreative Arbeiten, die sich an den Fähigkeiten der Beschuldigten orientieren.

Die mitwirkenden Schülerinnen und Schüler in den Teen-Courts werden durch spezielle Schulungen auf ihre Tätigkeit hin vorbereitet. Sie erhalten durch ihre Mitwirkung gleichzeitig Einblicke in die sozialen Verhältnisse und Problemlagen jugendlicher Straftäterinnen und -täter, in das Jugendstrafrecht, sie übernehmen Verantwortung für junge Menschen und sammeln Erfahrungen in der Durchsetzung der Rechtsordnung. Zudem werden sie in ihrer Befähigung zur Übernahme gesellschaftlichen Engagements gestärkt.

Der **kommunale Jugendhilfeausschuss** befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit der „Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen [...]“ mit „Anregungen und Vorschlägen“ für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben erfahrenen Persönlichkeiten und Fachleuten aus Erziehungshilfe und Jugendarbeit auch Jugend- und Familienrichterinnen und -richter, Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich

der Schule oder Schulverwaltung, der Polizei, der zuständigen Arbeitsagentur, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts an (vgl. Art. 19 AGSG).

Der Jugendhilfeausschuss ist aufgrund seiner Zusammensetzung auch für die JuHiS-Fachkräfte ein maßgebendes Gremium, nicht nur wenn es um die Behandlung von und Haltung zu delinquenten jungen Menschen i. V. m. Kriminalprävention geht. Die JuHiS-Fachkräfte können hier u. a. die Möglichkeit nutzen, über die Leitungsebene Informationen und Arbeitsberichte in den Ausschuss einzubringen, um bspw. regionale Angebotsstrukturen für delinquente junge Menschen nachhaltig zu entwickeln.

Kommunale Präventionsräte bestehen meist aus einem Verbund von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, Angehörigen von Nicht-Regierungsorganisationen, Vertreterinnen und Vertretern kommunaler und staatlicher Behörden sowie einzelnen Personen oder Projekten, die gezielt Unterstützungsangebote für benachteiligte junge Menschen bereitstellen (z. B. Projekte zur Resilienzförderung, interkulturelle Angebote, Mentorenprojekte oder Jobpatenschaften).

Organisiert werden die kommunalen Präventionsräte in der Regel von der Stadt- bzw. Landkreisverwaltung. Bei der Initiierung oder fachlichen Begleitung eines kommunalen Präventionsrates sollen die JuHiS-Fachkräfte darauf achten, dass sowohl die Ziele als auch die Ausrichtung der jeweiligen Projekte konkret benannt werden. Die Einrichtung einer Lenkungs- oder Steuerungsgruppe, die administrative Aufgaben erfüllt und bspw. den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern organisiert, wird zudem empfohlen.

Aus Sicht der JuHiS können mit Kommunalen Präventionsräten gemeinsame themen- und verfahrensbezogene Modellprojekte entwickelt werden. Sofern einzelfallbezogene Angebote des Rates für junge Menschen möglich und geeignet erscheinen, sollten diese im Rahmen der Hilfeplanung aufgegriffen werden. Es bietet sich darüber hinaus an, das regionale Spektrum der Rechtsfolgemöglichkeiten im Jugendstrafverfahren um Angebote des Kommunalen

Präventionsrates zu erweitern und dieses gegenüber den Verantwortungsträgern im Justizsystem zu kommunizieren.

Eine Zusammenarbeit der JuHiS mit berufsspezifischen und professionsübergreifenden **Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung und wissenschaftlichen Forschungsinstituten** gemäß § 81 Nr. 11 SGB VIII ist unter zweierlei Gesichtspunkten zu unterstützen:

1. Die wissenschaftliche Begleitforschung fördert die Entwicklung des Arbeitsfelds und trägt damit zur Schärfung des Anforderungsprofils der JuHiS-Fachkräfte bei.
2. Die Fachkräfte erweitern durch die Kooperation mit diesen Einrichtungen ihr Fachwissen.

Den JuHiS-Fachkräften wird empfohlen, insbesondere mit den sozialpädagogischen Hochschulen, den Hochschulen der Polizei und kriminologischen Forschungsinstituten zusammenzuarbeiten. So können bspw. gemeinsame Fort- und Weiterbildungen in Form von fachübergreifenden Lernmodulen mit institutioneller Anbindung an (Fach-)Hochschulen, Tagungen, Seminaren, berufsbegleitenden Weiterbildungsangeboten und / oder Hospitationen bei und Fachberatungen in multiprofessionellen Teams in den jeweiligen Institutionen angestoßen und entwickelt werden.

Als berufsspezifische und professionsübergreifende Institution der Jugendstrafrechtspflege ist abschließend die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V. zu nennen, vor allem die Regionalgruppen Nord- und Südbayern. Der bundesweit agierende Verein fungiert als weithin anerkannter und informationsgebender Fachverband. Eine strukturelle Zusammenarbeit mit diesem kann weitestgehend empfohlen werden.⁴⁹

In Einzelfällen kann auch die Zusammenarbeit mit **selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung** im Sinne des § 4a SGB VIII geeig-

net sein, um die Adressatinnen und Adressaten der JuHiS entlang des Erziehungsgedankens angemessen und zielführend zu unterstützen. Hier wird auf kommunaler Ebene durch die Fachkräfte der JuHiS zu prüfen sein, welche Formen der Zusammenschlüsse und Angebote zweckdienlich und zielführend sind. Denkbar sind bspw. Unterstützungsangebote durch Interessensvertretungen ehemaliger, durch die Kinder- und Jugendhilfe betreuter junger Menschen (Stichwort: Care Leaver), Jugendverbände, die durch ihr gesellschaftliches (und politisches) Engagement im Gemeinwesen wirken oder Selbsthilfekontaktstellen.⁵⁰

Weiterführende Dokumente:

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 11.05.2010. Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/jugendhilfeundstrafvollzug.php>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Kommunalen Präventionsrat der Stadt Augsburg: Regionale Präventionsangebote und Qualitätsentwicklung in der Kriminalprävention. Download unter: <https://kriminalpraevention-augsburg.de/>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.
- Deutsches Jugendinstitut, Abteilung Jugend und Jugendhilfe, Angebote und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe: Forschung. Download unter: <https://www.dji.de/ueber-uns/organisationseinheiten/fachgruppen/j3-angebote-und-adressaten-der-kinder-und-jugendhilfe.html>. Letzter Zugriff am 28.05.2021.

⁴⁹ Vgl. Homepage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V., erreichbar unter: <http://www.dvjj.de>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

⁵⁰ Einen Überblick zu regionalen Unterstützungsangeboten bietet bspw. die Selbsthilfekoordination Bayern unter: <https://www.seko-bayern.de/suche-in-selbsthilfedatenbank/selbsthilfekontaktstellen/>. Letzter Zugriff am 30.06.2021.

Anhang

- I. Erhebungsbogen
- II. Muster zur Einhaltung des Datenschutzes
 - 1. Schweigepflichtentbindung und datenschutzrechtliche Einwilligung
 - 2. Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht
- III. Einladung zum Beratungsgespräch vor Erhebung der Anklage (Muster)
 - 1. Einladung Jugendliche
 - 2. Einladung Heranwachsende
- IV. Einladung zur Diversion (Muster)
- V. Einladung zum Beratungsgespräch nach Erhebung der Anklage (Muster)
 - 1. Einladung Jugendliche
 - 2. Einladung Heranwachsende
- VI. Anschreiben bei Vollzug eines Dauerarrestes oder einer Jugendstrafe (Muster)
- VII. Anforderungsprofil für Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren
- VIII. Schaubilder
 - 1. Ablauf des jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens (vereinfachte Darstellung)
 - 2. Ablauf der Hauptverhandlung (vereinfachte Darstellung)
- IX. Mitglieder des Expertenkreises des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt



I. Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen dient beispielhaft als Arbeits- und Orientierungshilfe zur systematischen Erfassung und Darstellung relevanter Daten und Informationen im Rahmen des Mitwirkungsauftrags gemäß § 52 SGB VIII. Idealerweise münden diese Erhebungen in mündliche wie auch schriftliche Berichterstattungen und Stellungnahmen der JuHiS (vgl. § 38 JGG). Alle Erhebungen sind im Regelfall gemeinsam mit den betroffenen jungen Menschen durchzuführen und kontinuierlich fortzuschreiben. Detailgrad und Umfang sind einzelfall- und kontextbezogen anzupassen.

1. Kopfbogen

- Daten zu den in Jugendstrafverfahren mitwirkenden örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern
- Kontaktdaten der fallverantwortlichen Fachkraft der Jugendhilfe bzw. der Jugendhilfe in Strafverfahren
- Aktenzeichen des gegenständlichen Jugendstrafverfahrens

2. Quellenangaben

- Rahmendaten zu durchgeführten Gesprächen (Datum, Ort, Umstände, Teilnehmende)
- Gegenstand der Gespräche
- Verwendung bereits gewonnener Daten der Jugendhilfe (ggf. Rücksprache mit ASD / BSA unter Berücksichtigung des Datenschutzes)
- ggf. Verwendung von Daten aus vorangegangenen Jugendstrafverfahren (u. U. mit Bezugnahme auf noch ausstehende Verfahren)
- ggf. Verwendungsnachweis und Quellenangaben zu Daten von Dritten (z. B. Familienangehörige, Freunde, Schule, Arbeitgeber und / oder i. V. m. anderen Sozialleistungsträgern)
- ggf. Nachweis über Entbindung von der Schweigepflicht und datenschutzrechtliche Einwilligung

3. Personenbezogene Daten

- Beschuldigte/-r (Vor- und Zuname, Anschrift, gewöhnlicher und / oder tatsächlicher Aufenthaltsort, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, ggf. ethnische Zugehörigkeit, Familienstand)
- ggf. ausländerrechtlicher Status
- ggf. Inhaber der elterlichen Sorge
- ggf. Daten der gesetzlichen Vertreter (Geburtsname und -datum; Anschrift) bzw. der Vormundschaft

4. Familien- und herkunftsbezogene Daten

- ggf. Aufnahme der Daten von Familienangehörigen und wichtigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Zweckbindung)
- Familienstand der Eltern (z. B. getrennt lebend, nicht mit Kindesvater/-mutter verheiratet)
- Geschwister oder andere wesentliche Bezugspersonen (z. B. Lebenspartner eines Elternteils; Freund / Freundin)

5. Beschreibung der Familien- und Wohnsituation

- „Heimat“, Herkunft, Historie, Lebensmittelpunkt der Familie
- Wohnort, Umfeld (z. B. sozialer Brennpunkt), individuelle Wohnsituation (z. B. eigenes Zimmer)
- Beschreibung des familiären Alltags (ggf. Rituale, Traditionen)
- Familienbild / Rollenverständnis der Familienangehörigen und dadurch bedingte Beeinflussung im Alltag
- Zusammenwirken / Interaktion der Familienangehörigen
- Pflichten und besondere Aufgaben im familiären Kontext
- (materielle) Belastungen der Familie (z. B. durch suchtbedingtes Verhalten, psychische Erkrankungen, Eltern- bzw. Trennungskonflikte)
- kulturelle Besonderheiten, Wert- und Normorientierung der Familie
- Einstellungen zur Religion bzw. Weltanschauung, zu Partnerschaft, Sexualität u. a.
- Erhalt von familienbegleitenden, -ersetzenden oder -unterstützenden Hilfen (z. B. Leistungen der Jugendhilfe oder Bezug anderer Sozialleistungen)

6. Aktuelle Lebenssituation

- Hauptansprechpartner, Bezugsperson(en) und Einschätzung des Bindungsgrades (quantitativ und qualitativ)
- ggf. eigene Partnerschaften
- ggf. Beurteilung des Erziehungsverhaltens der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- Frage nach Autonomie (z. B. Annahme von Rat-schlägen, Treffen von Entscheidungen)
- Schilderung des Tagesablaufs
- Selbsteinschätzung zu Bedarfen und Perspektiven

7. Gesundheitliche Entwicklung

- körperliches Erscheinungsbild
- Entwicklungsverlauf, ggf. gravierende Einschnitte in der Entwicklung (z. B. durch Unfälle und deren Folgen, [sexueller] Missbrauch, besondere Erkrankungen, Behinderungen oder Beeinträchtigungen)
- notwendige Medikation, Behandlungen / Therapien
- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Substanzen (ggf. Gefährdungseinschätzung, Einsicht- bzw. Risikoverhalten, Suchtpotenzial)

8. Schulischer Werdegang

- Verlaufsbeschreibung: Vorschule (Kindergarten), Einschulung, besuchte Klassen und Schulen
- ggf. Gründe von Versetzungen und Abbrüchen
- Abschlüsse (erreichte Qualifikationen)
- Einschätzung zur Lern- und Leistungssituation
- schulisches (ehrenamtliches) Engagement (z. B. SMV, Schülerzeitung etc.)

9. Beruflicher Werdegang bzw. berufliche Orientierung

- Berufswunsch / Berufsziel, berufliche Orientierung
- erlernter / ausgeübter Beruf, evtl. Abbrüche
- ggf. gearbeitet von – bis – als
- (Zusatz-)Qualifikationen, Entwicklungsmöglichkeiten
- ggf. Einstellung zu Arbeit, Beruf, Angemessenheit der Entlohnung
- ggf. Einholung von Leistungsnachweisen, Arbeitszeugnissen oder Bescheinigungen des Arbeitgebers

10. Freizeitgestaltung

- Hobbys
- (Vereins-)Mitgliedschaften
- Freundeskreis (ggf. Peergroup, Gruppierung)
- soziales / kulturelles Engagement
- ggf. (Medien-)Konsum- und Nutzungsverhalten
- besondere Interessen

11. Finanzielle Situation

- Einkommen bzw. Einkünfte (z. B. Taschengeld, Nettolohn, Gehalt, Sold, Nebenverdienst)
- Schulden (ggf. Kredite, Tilgungsraten)
- Abgaben (z. B. Kostgeld)
- Unterhaltsverpflichtungen

12. Freiwillige Angaben zur Tat

- Beweggrund / Motiv, Tatumstände
- reflexive Bewertung, heutiger / damaliger Standpunkt bzw. Einstellung
- Einsicht, Verarbeitung, Transferleistung (ggf. Perspektivenwechsel, Täter-Opfer-Problematik, Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung)
- Mitwirkung bei der Aufklärung
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung

13. Folgen der Tat

- Offenbarung der Tat
- Reaktion des sozialen Umfelds
- Nachtatverhalten (z. B. aktive Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei Geschädigten bzw. Bereitschaft dazu)
- aus der Tat entstandene individuelle Beeinträchtigungen (z. B. Entzug der Fahrerlaubnis, Verlust des Arbeitsplatzes oder Ausgrenzung durch den Freundeskreis)
- erzieherische Maßnahmen durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- disziplinarische Maßnahmen (Soldaten)



14. Stellungnahme zur Person

- (sozial-)pädagogische Interpretation der gewonnenen Daten und Eindrücke unter Berücksichtigung bzw. Zuhilfenahme aktueller sozialpädagogischer, kriminologischer, soziologischer, entwicklungspsychologischer (u. a.) Erkenntnisse
- Aussagen zu bestehenden Selbstkonzepten und Perspektiven, zur Identität, personenbezogenen Merkmalen und Interpretationen (Erklärung von Begründungszusammenhängen)
- ggf. Thematisierung und Inbezugnahme vorausgegangener / nachfolgender Straftaten

15. Feststellung des individuellen Bedarfs

- (sozial-)pädagogische Bilanzierung persönlicher und sozialer Gesichtspunkte der / des Beschuldigten
- Benennen von Risiko- und Schutzfaktoren (ggf. mit Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und / oder Benennung einer besonderen Schutzbedürftigkeit)
- Einschätzung möglicher Entwicklungspotenziale und Ressourcen
- Einschätzung zu Hilfe- und Unterstützungsbedarfen sowie Selbsthilfekompetenzen und -konzepten; Einschätzung zur Motivation und Annahme möglicher Unterstützungsangebote

16. Bisherige Strafverfahren und Rechtsfolgen

- Beschreibung beobachtbarer Entwicklungen, Fortschritte und Tendenzen in Bezug auf bekannte und bereits sanktionierte Straftaten
- Einschätzung zur Wirkung von Sanktionen und getroffenen Maßnahmen

17. Kenntnis über weitere Verfahren

- ggf. Information des Jugendgerichts und der Jugendstaatsanwaltschaft über weitere anhängige Strafverfahren
- ggf. Anregung zum Verbund

18. Stellungnahme zur Frage des anzuwendenden Rechts

- zusammenfassende und systematisierte Darstellung aller gewonnenen Informationen zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und möglichen Reifeverzögerungen
- zu § 3 JGG: Aussagen zur sittlichen und geistigen Entwicklung
- ggf. Anregung familiengerichtlicher Maßnahmen (§ 3 S. 2 JGG)
- zu § 105 JGG: Beurteilung des Reifestands und der Entwicklungspotenziale
- ggf. Anregung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der §§ 3 und 105 JGG, §§ 20, 21 StGB und / oder § 7 JGG

19. Empfehlung zur Beendigung des Verfahrens bzw. Anregung zum weiteren Verlauf

- Ahndungsvorschlag aus (sozial-)pädagogischer Sicht
- Aussage zu möglichen Jugendhilfen und Leistungen nach dem SGB VIII
- Vorschlag zu erzieherischen Maßnahmen nach dem JGG
- ggf. Prognosebeurteilung und Schilderung einer Entwicklungsperspektive
- ggf. Stellungnahme zu § 5 JGG bez. der Kombination von Rechtsfolgen
- ggf. Stellungnahme zur (Un-)Geeignetheit freiheitsentziehender Sanktionen nach dem JGG (z. B. Untersuchungshaft, Arrest neben Jugendstrafe)
- ggf. Anregungen zur Durchführung des Verfahrens (z. B. Dolmetscher, Termin der Hauptverhandlung, Ausschluss der Öffentlichkeit)

20. Verifizierung der (schriftlichen) Stellungnahme unter Beteiligung des jungen Menschen

- Austausch über Inhalte mit den Jugendlichen und ggf. Personensorgeberechtigten / Heranwachsenden und ggf. Aktualisierung von Daten
- ggf. Erklärung zu (sozial-)pädagogischen Interpretationen und Intentionen

II. Muster zur Einhaltung des Datenschutzes

1. Schweigepflichtentbindung und datenschutzrechtliche Einwilligung

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht und datenschutzrechtliche Einwilligung

Grundsätzlich hat jeder ein Recht auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Dies bedeutet u. a., dass personenbezogene Sozialdaten nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen.

Ich / Wir

(Name und Anschrift der personensorgeberechtigten Person(en))

bin / sind mit der Verarbeitung meiner / unserer personenbezogenen Daten gemäß
Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO, insbesondere mit der Übermittlung und Nutzung folgender Daten

durch

(Name der fallverantwortlichen Fachkraft bzw. der Institution)

zum Zwecke der

einverstanden. Insofern erfolgt auch eine Entbindung von der Schweigepflicht.

Ich / Wir wurde/n über die Freiwilligkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung und der
Schweigepflichtentbindung eingehend beraten.

Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
Der Widerruf soll in schriftlicher Form erfolgen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/-en)



2. Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Ich / Wir

(Vorname, Nachname und Anschrift)

entbinden

(Name des Jugendamtes und der fallverantwortlichen Fachkraft / Fachkräfte)

von der Schweigepflicht gegenüber

(Name der Institution etc.)

Ich bin / Wir sind einverstanden, dass das Jugendamt Daten über mich / uns anfordert, die für [Zweck der Datenübermittlung ergänzen] erforderlich sind.

Die [Name der Institution etc.] darf die entsprechenden Daten an das Jugendamt weitergeben.

Ich / Wir wurde/n ausführlich über die Freiwilligkeit, den Sinn und den Zweck dieser Schweigepflichtentbindung sowie über die Folgen einer Verweigerung beraten.

Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/-en)

III. Einladung zum Beratungsgespräch vor Erhebung der Anklage (Muster)

1. Einladung Jugendliche

Kopfbogen der Institution / Organisation

Familie
(Name und Anschrift)

[fallverantwortliche JuHiS]
[Kontaktdaten]

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

Jugendhilfe in Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII und § 38 i. V. m. § 46a JGG

Sehr geehrte Familie [Name],

die Polizei [Dienststelle] hat gegen [Ihren Sohn / Ihre Tochter (Name)] ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der / -s [Straftatbestand] eingeleitet.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags bietet die Jugendhilfe in Strafverfahren Ihnen und [Ihrem Sohn / Ihrer Tochter (Name)] ein Beratungsgespräch an. Gegenstand des Gesprächs können die persönlichen Verhältnisse und die zu Grunde liegende Tat sein.

Gleichzeitig möchten wir Sie und [Ihren Sohn / Ihre Tochter (Name)] über den möglichen weiteren Verlauf des Verfahrens und die Wahrnehmung von individuellen Rechten informieren.

Das frühe Tätigwerden der Jugendhilfe in Strafverfahren kann dazu beitragen, dass in diesem Verfahren keine Anklage erhoben wird. In diesem Zusammenhang soll gemeinsam mit Ihnen und [Ihrem Sohn / Ihrer Tochter] ein Bericht erarbeitet werden, der die Jugendstaatsanwaltschaft in der Entscheidungsfindung unterstützt.

Variante a)

Bitte kontaktieren Sie mich umgehend nach Erhalt dieses Schreibens, um weitere Schritte zu vereinbaren. Sie erreichen mich am besten am [Datum] in der Zeit [von – bis; Uhrzeit] unter den oben genannten Kontaktdaten.

Variante b)

Ich biete Ihnen folgenden Gesprächstermin am [Datum] um [Uhrzeit] in [Ort].

Sollten Sie und [Ihr Sohn / Ihre Tochter] diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

(fallverantwortliche Fachkraft)

Anlagen (z. B. Faltblatt über Aufgaben der Jugendhilfe in Strafverfahren oder Internetadresse für weitere Informationen)



2. Einladung Heranwachsende

Kopfbogen der Institution / Organisation

Herr / Frau
(Name und Anschrift)

[fallverantwortliche JuHiS]
[Kontaktdaten]

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

Jugendhilfe in Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII und § 38 i. V. m. § 46a JGG

Sehr geehrte/-r Frau / Herr [Name],

die Polizei [Dienststelle] hat gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der / -s [Straftatbestand] eingeleitet.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags bietet die Jugendhilfe in Strafverfahren Ihnen ein Beratungsgespräch anzubieten. Gegenstand des Gesprächs können Ihre persönlichen Verhältnisse und die zu Grunde liegende Tat sein.

Gleichzeitig möchten wir Sie über den möglichen weiteren Verlauf des Verfahrens und die Wahrnehmung Ihrer individuellen Rechte informieren.

Das frühe Tätigwerden der Jugendhilfe in Strafverfahren kann dazu beitragen, dass in diesem Verfahren keine Anklage erhoben wird. In diesem Zusammenhang soll gemeinsam mit Ihnen ein Bericht erarbeitet werden, der die Jugendstaatsanwaltschaft in der Entscheidungsfindung unterstützt.

Variante a)

Bitte kontaktieren Sie mich umgehend nach Erhalt dieses Schreibens, um weitere Schritte zu vereinbaren. Sie erreichen mich am besten am [Datum] in der Zeit [von – bis; Uhrzeit] unter den oben genannten Kontaktdaten.

Variante b)

Ich biete Ihnen folgenden Gesprächstermin am [Datum] um [Uhrzeit] in [Ort] an.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

(fallverantwortliche Fachkraft)

Anlagen (z. B. Faltblatt über Aufgaben der Jugendhilfe in Strafverfahren oder Internetadresse für weitere Informationen)

IV. Einladung zur Diversion (Muster)

Kopfbogen der Institution / Organisation

Herr / Frau / Familie
(Name und Anschrift)

[fallverantwortliche JuHiS]
[Kontaktdaten]

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

**Jugendhilfe in Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII und § 38 JGG;
Diversionsverfahren gemäß § 45 JGG**

Sehr geehrte/-r [Familie oder Person],

die Staatsanwaltschaft hat gegen [Sie bzw. Ihren Sohn / Ihre Tochter (Name)] ein Strafverfahren wegen des Verdachts der / des [Straftatbestand] eingeleitet.

Im vorliegenden Fall ist es möglich, das Strafverfahren **ohne** Gerichtsverhandlung durchzuführen („Diversion“). Die Jugendhilfe in Strafverfahren hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Aufgabe, mit Ihnen **[und Ihrem Sohn / Ihrer Tochter (Name)]** über die zu Grunde liegende Tat zu sprechen und gemeinsam mit Ihnen einen Bericht über Ihre persönlichen Verhältnisse zu erstellen. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten der Schadensregulierung und einer individuellen Wiedergutmachung besprochen werden. Dieser Bericht ist der Staatsanwaltschaft vorzulegen und dient als Grundlage einer möglichen Verfahrenseinstellung. Um dem Auftrag nachkommen zu können, ist ein persönliches Gespräch notwendig.

Variante a)

Bitte kontaktieren Sie mich umgehend nach Erhalt dieses Schreibens, um weitere Schritte zu vereinbaren. Sie erreichen mich am besten am [Datum] in der Zeit [von – bis; Uhrzeit] unter den oben genannten Kontaktdaten.

Variante b)

Ich biete Ihnen folgenden Gesprächstermin am [Datum] um [Uhrzeit] in [Ort] an. Sollten Sie [und Ihr Sohn / Ihre Tochter (Name)] diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

(fallverantwortliche Fachkraft)

Anlagen (z. B. Faltblatt über Aufgaben der Jugendhilfe in Strafverfahren oder Internetadresse für weitere Informationen)



V. Anschreiben bei Vollzug eines Dauerarrestes oder einer Jugendstrafe (Muster)

Kopfbogen der Institution / Organisation

Familie
(Name und Anschrift)

[fallverantwortliche JuHiS]
[Kontaktdaten]

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

Jugendhilfe in Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII und § 38 JGG

Sehr geehrte Familie [Name],

die Staatsanwaltschaft [Name / Bezeichnung] hat gegen [Ihren Sohn / Ihre Tochter (Name)] ein Strafverfahren wegen des Verdachts der / -s [Straftatbestand] eingeleitet.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags bietet die Jugendhilfe in Strafverfahren Ihnen und [Ihrem Sohn / Ihrer Tochter (Name)] ein Beratungsgespräch an. Gegenstand des Gesprächs können die persönlichen Verhältnisse und die zu Grunde liegende Tat sein.

Gleichzeitig möchten wir Sie und [Ihren Sohn / Ihre Tochter (Name)] über den möglichen weiteren Verlauf des Verfahrens und die Wahrnehmung von individuellen Rechten informieren.

Nachdem Anklage erhoben wurde, kommt es automatisch auch zu einer Verhandlung vor dem Jugendgericht. In diesem Zusammenhang soll gemeinsam mit Ihnen und [Ihrem Sohn / Ihrer Tochter (Name)] ein Bericht erarbeitet werden, der die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht in der Entscheidungsfindung unterstützt.

Variante a)

Bitte kontaktieren Sie mich umgehend nach Erhalt dieses Schreibens, um weitere Schritte zu vereinbaren. Sie erreichen mich am besten am [Datum] in der Zeit [von – bis; Uhrzeit] unter den oben genannten Kontaktdaten.

Variante b)

Ich biete Ihnen folgenden Gesprächstermin am [Datum] um [Uhrzeit] in [Ort] an.

Sollten Sie und [Ihr Sohn / Ihre Tochter (Name)] diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

(fallverantwortliche Fachkraft)

Anlagen (z. B. Faltblatt über Aufgaben der Jugendhilfe in Strafverfahren oder Internetadresse für weitere Informationen)

VI. Einladung zum Beratungsgespräch nach Erhebung der Anklage (Muster)

1. Einladung Jugendliche

Kopfbogen der Institution / Organisation

Herr / Frau / Familie
(Name und Anschrift)

[fallverantwortliche JuHiS]
[Kontaktdaten]

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

**Jugendhilfe in Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII und § 38 JGG;
Vollzug des Jugendarrestes bzw. der Jugendstrafe**

Sehr geehrte/-r [Familie oder Person],

inzwischen habe ich das Urteil des Jugendgerichts [Name / Bezeichnung] und die Mitteilung über [Ihren Haftantrittstermin / den Haftantrittstermin Ihres Sohnes bzw. Ihrer Tochter (Name)] zum [Vollzug des Jugendarrestes / der Jugendstrafe] erhalten.

[Der Jugendarrest / die Jugendstrafe] wird in der Jugendarrestvollzugsanstalt bzw. Jugendstrafvollzugsanstalt [Name] vollzogen.

Ich bin [an Ihrem weiteren Werdegang / dem Werdegang Ihres Sohnes / Ihrer Tochter] interessiert und biete Ihnen vor Beginn des Vollzugs, für die Zeit der Inhaftierung und darüber hinaus meine Unterstützung an.

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe in Strafverfahren erstreckt sich auch auf die Mitwirkung an der pädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs.

Bitte kontaktieren Sie mich nach Erhalt dieses Schreibens, um weitere Schritte abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

(fallverantwortliche Fachkraft)

Anlagen (z. B. Faltblatt über vor dem Vollzug zu erledigende Dinge)



2. Einladung Heranwachsende

Kopfbogen der Institution / Organisation

Herr / Frau
(Name und Anschrift)

[fallverantwortliche JuHiS]
[Kontaktdaten]

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

Jugendhilfe in Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII und § 38 JGG

Sehr geehrte/-r Frau / Herr [Name],

die Staatsanwaltschaft [Name / Bezeichnung] hat gegen Sie ein Strafverfahren wegen des Verdachts der / -s [Straftatbestand] eingeleitet.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags bietet Ihnen die Jugendhilfe in Strafverfahren ein Beratungsgespräch an. Gegenstand des Gesprächs können Ihre persönlichen Verhältnisse und die zu Grunde liegende Tat sein.

Gleichzeitig möchten wir Sie über den möglichen weiteren Verlauf des Verfahrens und die Wahrnehmung Ihrer individuellen Rechte informieren.

Nachdem Anklage erhoben wurde und Sie zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre alt waren, kommt es automatisch auch zu einer Verhandlung vor dem Jugendgericht. In diesem Zusammenhang soll gemeinsam mit Ihnen ein Bericht erarbeitet werden, der die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht in der Entscheidungsfindung unterstützt.

Variante a)

Bitte kontaktieren Sie mich umgehend nach Erhalt dieses Schreibens, um weitere Schritte zu vereinbaren. Sie erreichen mich am besten am [Datum] in der Zeit [von – bis; Uhrzeit] unter den oben genannten Kontaktdaten.

Variante b)

Ich biete Ihnen folgenden Gesprächstermin am [Datum] um [Uhrzeit] in [Ort] an.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

(fallverantwortliche Fachkraft)

Anlagen (z. B. Faltblatt über Aufgaben der Jugendhilfe in Strafverfahren oder Internetadresse für weitere Informationen)

VII. Anforderungsprofil für Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren

Die nachfolgend beschriebenen Kenntnisse und Kompetenzen sind als Ergänzung des allgemeinen Anforderungsprofils der Mitarbeitenden bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen.⁵¹ Sie sollen vor allem angehenden JuHiS-Fachkräften als Orientierung dienen, um abschätzen zu können, welches Basiswissen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und ggf. angeeignet werden muss. Eine aufgabenspezifische Einarbeitung der Fachkräfte sowie gezielte Fortbildungen sind dennoch unerlässlich.

Idealerweise **kennen** Fachkräfte der JGH / JuHiS

- die relevante Sozial- und Spezialgesetzgebung (insb. SGB I, VIII und X), JGG, StGB und StPO,
- die Rechte von Jugendlichen bzw. ihren Personensorgeberechtigten wie auch Heranwachsenden im Jugendstrafverfahren,
- Theorien und Erklärungsmodelle aus Sozialwissenschaft, Kriminologie, Soziologie und Psychologie zur Entstehung kriminellen Verhaltens und gefährdender Lebenslagen,
- Organisation, Auftrag und Aufgaben des Jugendamts zum Mitwirkungsauftrag gemäß § 52 SGB VIII,
- (sozial-)politische, (sozial-)administrative und interkulturelle Zusammenhänge des Kinder- und Jugendhilfesystems,
- Auftrag und Funktionsweisen bzw. Leistungen und Angebote anderer Institutionen / Kooperationspartner / Netzwerke (z. B. Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, Jobcenter etc.).
- Methoden der Einzelfall- und Gruppenarbeit sowie

- verschiedene Deeskalationsmethoden bzw. Konfliktlösungsstrategien.

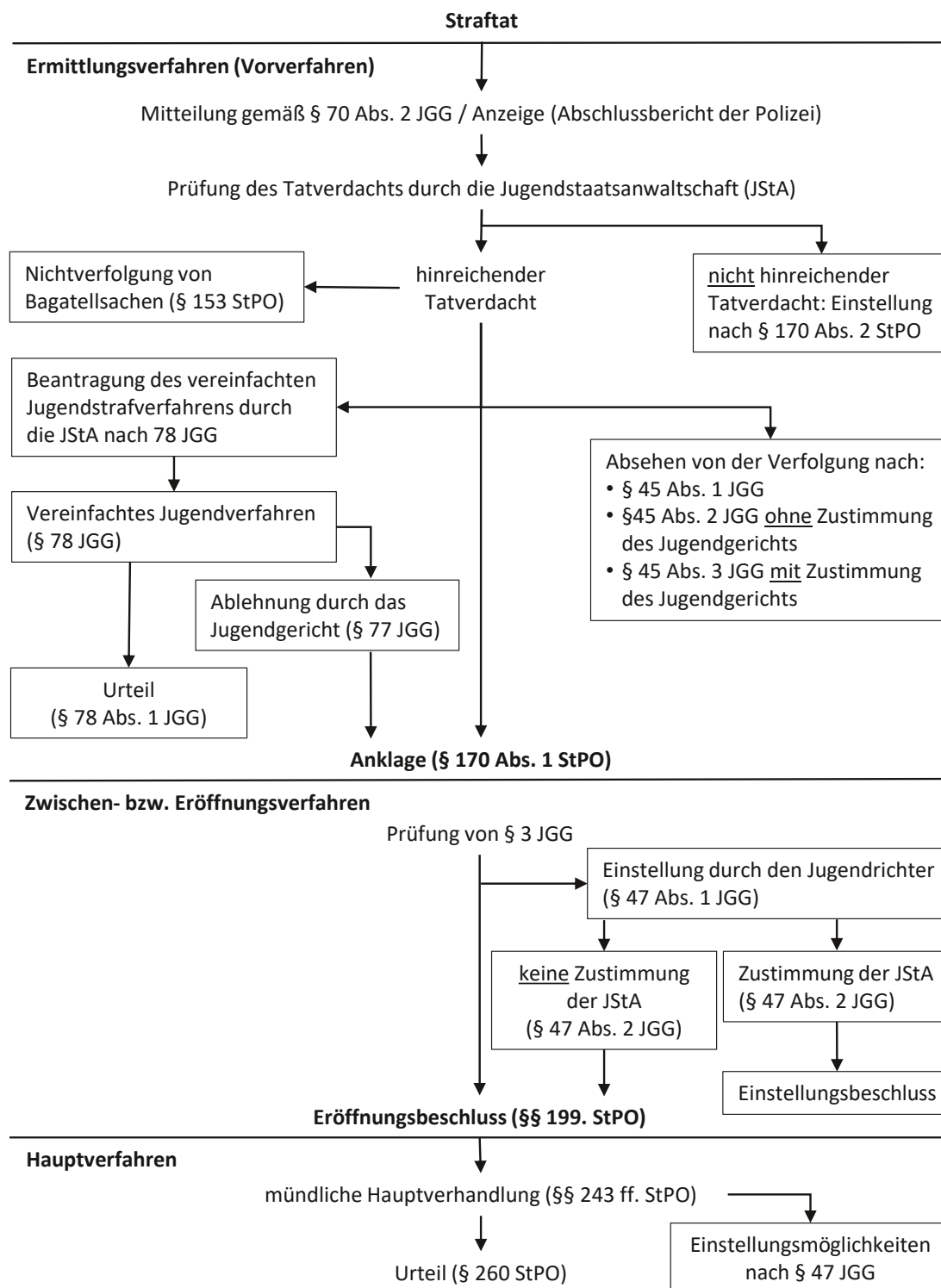
Darüber hinaus **können** JGH-/JuHiS-Fachkräfte

- verschiedene Methoden der Gesprächsführung, einschließlich der Beratung in Einzel- und Gruppensettings sowie in Zwangskontexten anwenden,
- verschiedene Methoden der Deeskalation bzw. Strategien der Konfliktlösung durchführen,
- eine sozialpädagogische Diagnostik durchführen, um den individuellen (Teilhabe- und Rehabilitations-) Bedarf der Jugendlichen und Heranwachsenden zu erkennen,
- Gefährdungseinschätzungen durchführen bzw. schutzwürdige Interessen erkennen,
- Fälle aktiv planen und steuern (Hilfeplanung),
- (kritisch) ihre eigene Haltung und Rolle reflektieren,
- sich im Kooperationsgefüge behaupten sowie
- sich im Sozialraum orientieren und fallbezogen wie auch -übergreifend Ressourcen erschließen.

⁵¹ S. hierzu auch: Reiners, Annette (Aut.): Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. Erschienen in: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 6/2011; Download unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

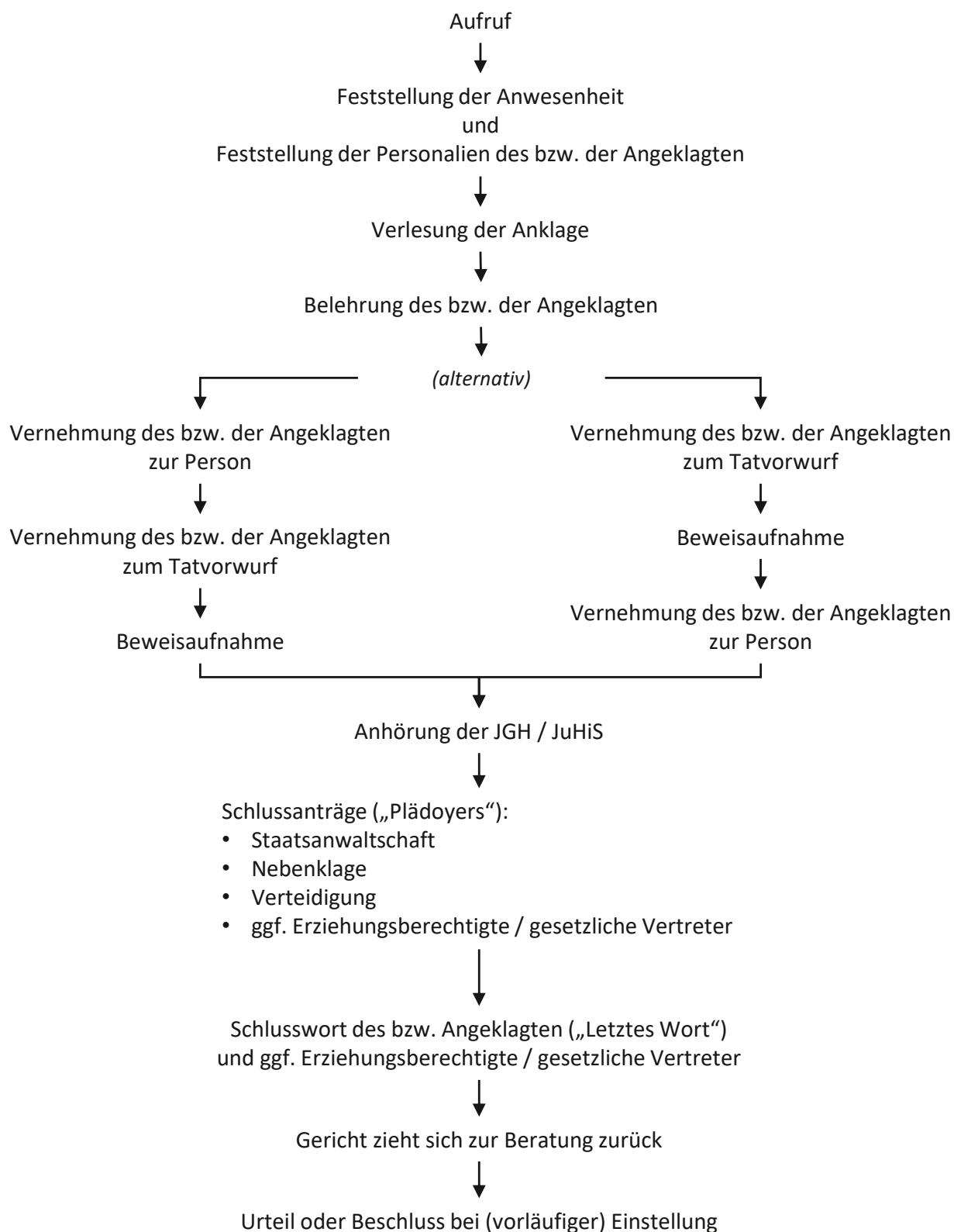
VIII. Schaubilder

1. Ablauf des jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens (vereinfachte Darstellung)⁵²



⁵² Quelle: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V. (Hrsg.): Leitfaden für Jugendschöffen. Arbeitshilfe für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Jugendkriminalrechtspflege, 5. Auflage, 2008. Download unter: <https://dvjj.de/materialservice/>. Letzter Zugriff am 15.06.2021.

2. Ablauf der Hauptverhandlung (vereinfachte Darstellung)⁵³



⁵³ Quelle: DVJJ e. V. (Hrsg.): Leitfaden für Jugendschöffen, a. a. O. Letzter Zugriff am 22.03.2021.



IX. Mitglieder des Expertenkreises des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Adam, Brunhilde: Stadt Schwabach, Amt für Jugend und Familie

Brand, Barbara: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

Dr. Britze, Harald: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München

Boldizar, Monika: Landratsamt Starnberg, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Dr. Eckel, Philipp: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

Enzenhöfer, Karin: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Gierschik, Franz: Staatsanwaltschaft München I

Hand, Daniela: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

Holste, Andreas: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, München

Holthusen, Bernd: Deutsches Jugendinstitut (DJI), Abteilung Jugend und Jugendhilfe, München

Kaiser, Florian: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München

Körner, Alexandra: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

Krauß, Judith: Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt

Schletterer, Erwin: Brücke Augsburg e. V.

Siegel, Steffen: Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie

Stecher, Josef: Verein für Jugend- und Familienhilfen e. V., Miesbach

Walder, Ursula: Brücke Dachau e. V.

Zeh-Hauswald, Stefanie: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München





Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Hans Reinfelder
Redaktion: Dr. Harald Britze, Florian Kaiser, Stefanie Zeh-Hauswald
Fotonachweis: Gerd Altmann/Pixabay.com
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn, www.bonifatius.de
Artikelnummer: 10202008
ISBN: 978-3-9823799-0-6
Stand: Juli 2021

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.